

---

**WASSER**



**ABFALL**

## ■ **SCHRIFTENREIHE**

des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV)

Heft 167

# Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2012 in Leitsatzform

Wien 2013

## **Impressum**

**Medieninhaber, Verleger und Hersteller:** Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband, Wien

*Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Verlages ausgeschlossen ist.*

*Dieses Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, und Übersetzung werden ausdrücklich vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

**Redaktion, Satz und Layout:** Mag. Fritz Randl (ÖWAV)

© 2013 by Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband.

## Vorwort

Wie schon in den vergangenen Jahren veröffentlicht der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) auch heuer wieder die wasser- und abfallrechtliche Judikatur des vergangenen Jahres. Auf diese Weise wird die aktuelle Judikatur einem breiten Kreis von Fachleuten in der Wasser- und Abfallwirtschaft in handlicher Form zugänglich gemacht.

An dieser Stelle sei besonders den Autoren dieses Heftes, der gesamten **Abteilung Wasserlogistik und -ökonomie** und **Mag. Christian Glasel**, alle Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Erarbeitung des wasserrechtlichen bzw. abfallrechtlichen Abschnittes, **Mag. Verena Dworschak** für die abteilungsinterne Koordination und Frau **Rita Senftner** für die sorgfältige Bearbeitung des Manuskripts der wasserrechtlichen Judikatur recht herzlich gedankt.

ÖSTERREICHISCHER  
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Wien, im Dezember 2013



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Wasserrechtliche Judikatur 2012 in Leitsatzform</b> .....	<b>7</b>
1. Judikatur zum WRG.....	9
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz .....	70
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften.....	85
3.1. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB).....	85
3.2. Judikatur zum Allgemeinen Grundbuchsgesetz (GBG) .....	89
3.3. Judikatur zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....	89
3.4. Judikatur zum GmbH-Gesetz (GmbHG) .....	90
3.5. Judikatur zur Jurisdiktionsnorm (JN).....	90
3.6. Judikatur zum Spaltungsgesetz (SpaltG).....	90
3.7. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz 2000 (UVP-G 2000) .....	92
3.8. Judikatur zum Vermessungsgesetz (VermG).....	92
3.9. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG).....	93
3.10. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG).....	99
3.11. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG).....	100
3.12. Judikatur zur Zivilprozessordnung (ZPO) .....	102
3.13. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG) .....	103
3.14. Judikatur zum Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG).....	104
3.15. Judikatur zum Niederösterreichischen Kanalgesetz 1977 (KanalG NÖ 1977) .....	104
3.16. Judikatur zum Niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetz.....	106
3.17. Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) .....	107
3.18. Judikatur zur RL 92/43 .....	107
3.19. Judikatur zur RL 85/337/EWG.....	108
3.20. Judikatur zur RL 2000/60/EG .....	110
3.21. Judikatur zur RL 2001/42/EG .....	116
4. Register der ausgewerteten Judikatur.....	117
<b>II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2012</b> .....	<b>121</b>
1. Judikatur zum AWG 2002 .....	122
2. Judikatur zu den AWG-Verordnungen .....	131
3. Judikatur zum ALSAG.....	132
4. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht.....	135
5. Register der ausgewerteten Judikatur.....	136
<b>ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft</b> .....	<b>137</b>



# I. Wasserrechtliche Judikatur 2012 in Leitsatzform

Zusammengestellt und bearbeitet von der  
Abteilung Wasserlegistik und -ökonomie  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Wasserrechtliche Regelungen werden zunehmend komplexer sowie von anderen Vorschriften beeinflusst und überlagert (EU-Recht, Umweltverträglichkeitsprüfung, Abfallrecht, Gewerberecht, Verwaltungsverfahrenrecht usw.). Es ist daher notwendig, zur Bewahrung des Überblicks auch die Entwicklung der Judikatur der Höchstgerichte zu wasserrechtlichen Problemen im Auge zu behalten, zumal dies das Verständnis für Zusammenhänge und Lösungsmöglichkeiten weckt und damit die (Mit-)Anwendung des Wasserrechts in anderen Verfahren erleichtert, sodass neue Linien und Tendenzen in der Rechtsprechung frühzeitig erkannt werden können.

## **Die Zusammenstellung erfolgte in gleicher Weise wie bisher:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes sowie anderer Gerichte.
- Die Zuordnung erfolgt nur zu Paragraphen, nicht zu einzelnen Absätzen.
- Die Nummerierung knüpft an die bisherigen Jahresberichte (insbesondere Heft 166) an.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend dem Originaltext der ausgewerteten Erkenntnisse, geringfügige Umformulierungen ohne Veränderung des Sinns erfolgten dort, wo dies zur besseren Verständlichkeit nötig erschien.
- Es wurden auch Leitsätze aufgenommen, die in früheren Jahresberichten (bzw. in der Gesamtzusammenstellung Heft 121) bereits enthalten sind.
- Im Interesse der Benutzerfreundlichkeit wird das Thema oder die Hauptaussage dem jeweiligen Textauszug vorangestellt; maßgeblich bleibt aber die Textaussage.
- Soweit es sich erkennbar um gefestigte Judikatur handelt, wurden die Leitsätze mit dem Hinweis „stRsp“ (= ständige Rechtsprechung) versehen.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen und daher keineswegs als vollständig anzusehen.
- Leitsätze, die der Literatur entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet.
- Die Anmerkungen sind den Entscheidungsgründen der VwGH-Erkenntnisse entnommen und sollen zum besseren Verständnis der Leitsätze dienen.
- Nicht aufgenommen wurden Beschlüsse und Erkenntnisse, die nach Meinung der BearbeiterInnen keine für eine Auswertung relevanten generellen Aussagen enthalten.
- Auf weitere Auswertungen Besprechungen u. a. in „Recht der Umwelt“, in „Zeitschrift für Verwaltung“ etc. wird hingewiesen.

Da die Leitsätze in der Regel auf generell formulierten, aber auf den jeweiligen Anlassfall bezogenen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes beruhen, kann fraglich sein, inwieweit Leitsätzen (bzw. allgemeinen Aussagen des Verwaltungsgerichtshofes) über den Anlassfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Im Einzelfall sollten daher vorsorglich auch das in Betracht kommende Originalerkenntnis und die darin zitierten – insbesondere jüngeren – Vorjudikate und Literaturstellen studiert werden, um die Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall zu prüfen.

Außerdem empfiehlt es sich, angesichts der lebhaften und materienübergreifend wirksamen Tätigkeit des Gesetzgebers stets auch die Aktualität der Leitsätze zu kontrollieren.

**Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum WRG 1959,
2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz.
3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften.
4. Register der ausgewerteten Judikatur.

# 1. Judikatur zum WRG

## § 5 Abs. 2 WRG

### E 47 **Recht des Grundstückseigentümers zur Nutzung des Grundwassers**

Den Grundeigentümern steht nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 das Recht zu, das nach § 3 Abs. 1 lit. a WRG 1959 als Privatgewässer qualifizierte Grundwasser, z. B. durch einen Hausbrunnen, zu nutzen.

VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046-9; Hinweis auf VwGH 25.6.2009, 2007/07/0032

### E 48 **Auch die bloße Nutzungsmöglichkeit gehört zu den bestehenden Rechten**

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 gebraucht in Bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke. Zum einen ist dort die Rede von „rechtmäßig geübte Wassernutzungen“, zum anderen von „Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2“. Im ersteren Fall wird auf eine tatsächlich geübte Wassernutzung abgestellt, im letzteren Fall nur auf Nutzungsbefugnisse. Unter einer Nutzungsbefugnis ist die in § 5 WRG 1959 eingeräumte (bloße) Möglichkeit der Benutzung von Privatgewässern zu verstehen, unabhängig davon, ob von dieser Nutzungsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Schon der Wortlaut des § 12 Abs. 2 WRG 1959 allein zeigt also, dass nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Hätte der Gesetzgeber nur eine tatsächlich geübte Nutzung nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 erfassen wollen, dann hätte es der gesonderten Anführung der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 nicht bedurft, fielen diese doch unter den Begriff der „rechtmäßig geübten Wassernutzungen“. Für die Geltendmachung des Rechts der Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 ist es daher nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt vielmehr, dass durch das begehrte Wasserbenutzungsrecht die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird.

VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046-9; Hinweis auf VwGH 2.10.1997, 97/07/0072, VwGH 28.6.2001, 2000/07/0248, VwGH 21.3.2002, 2001/07/0169, und VwGH 25.4.2002, 2001/07/0161

### E 49 **Zustimmungserklärung muss zumindest zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde gültig vorliegen**

Eine Zustimmungserklärung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde vorliegen, darf aber auch bereits vor dem Zeitpunkt der „Erstellung des Projektes“ gegeben sein.

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127

*Anmerkung:* Die belangte Behörde war der Ansicht, dass sich die Zustimmung des Grundeigentümers auf das dem Antrag zugrunde liegende Projekt beziehen müsse und daher auch frühestens mit Erstellung des Projektes eingeholt werden könne. Dem entgegen der VwGH, dass eine Zustimmungserklärung auch umfassender sein kann als der Verfahrensgegenstand eines konkreten Verwaltungsverfahrens, da sie von diesem unabhängig erteilt werden kann. Es ist auch unerheblich, wann die Zustimmung erteilt wurde, solange sie nur zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde gültig vorliegt.

- E 50 Nutzungsbefugnisse können sich auch von verbücherten Dienstbarkeiten ableiten**  
Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 müssen nicht auf dem Eigentum am Grund, zu dem das Privatgewässer gehört, beruhen, sondern können auch auf andere Titel, wie etwa eine verbücherte Dienstbarkeit gestützt sein (vgl. VwGH 19.11.1991, 89/07/0082, und 17.10.2002, 2002/07/0084). Nicht in Betracht kommt eine bloß obligatorische Nutzungsberechtigung (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 22.3.2001, 98/07/0129, und vom 23.4.1998, 98/07/0041).  
VwGH 26.4.2012, 2011/07/0082

- E 51 Von einer nicht verbücherten Dienstbarkeit kann keine Nutzungsbefugnis abgeleitet werden**  
Die Begründung einer Dienstbarkeit erfordert aber nach den §§ 480 und 481 ABGB neben dem Titel auch einen Modus, nämlich – von Ausnahmen abgesehen – die Verbücherung. Ein nicht verbüchertes Wasserbezugsrecht stellt daher nur eine obligatorische Nutzungsbefugnis und damit keine Nutzungsbefugnis im Sinne des § 5 Abs. 2 WRG 1959 dar.  
VwGH 26.4.2012, 2011/07/0082; Hinweis auf VwGH 8.4.1997, 96/07/0195

## § 9 WRG

- E 28 Gegenstand eines Verfahrens**  
Ein Bewilligungsverfahren, das in der Erteilung einer Bewilligung mit Befristung mündet, ist ein anderes Verfahren als ein amtswegiges Verfahren nach § 21a WRG 1959 und stellt daher eine andere „Sache“ dar. Ein Wechsel in der Berufungsinstanz von einem Verfahrenstypus zum anderen bedeutet daher die Überschreitung der Sache des Erstbescheides.  
VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149

- E 29 Ein Bewilligungsverfahren setzt einen Bewilligungsantrag voraus**  
Eine Behörde, welche einen antragsbedürftigen Bescheid erlässt, obwohl kein diesbezüglicher Antrag der Partei vorliegt, verletzt auf Verfassungsebene das Recht auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, auf einfach gesetzlicher Ebene das Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung.  
VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149; Hinweis auf VwGH 25.4.2003, 2003/12/0032

## § 9 Abs. 2 WRG

- E 30 Vorliegen eines Privatrechtstitels schließt Bewilligungspflicht aus**  
Werden fremde Liegenschaften auf der rechtlichen Grundlage eines Privatrechtstitels benutzt, so wird auf fremde Rechte im Sinne des § 9 Abs. 2 WRG 1959 Einfluss nicht durch die Benutzung der privaten Tagwässer und die Errichtung der hierzu dienenden Anlagen, sondern lediglich durch diesen Privatrechtstitel geübt. Dies rechtfertigt nicht mehr, eine Bewilligungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Anlage aufgrund von § 9 Abs. 2 WRG 1959 zu erkennen. Der Behörde obliegt eine Prüfung des rechtmäßigen Bestandes dieses von den Beschwerdeführern behaupteten Privatrechtstitels, da die Bewilligungspflicht der gegenständlichen Anlage in dem nach § 138 WRG 1959 geführten Verfahren zu beurteilen war.  
VwGH 26.1.2012, 2011/07/0230-7; Hinweis auf VwGH 28.7.1994, 92/07/0085,

VwGH 25.10.1994, 92/07/0098, und VwGH 23.5.2002, 2002/07/0037

*Anmerkung: Die Beschwerdeführer behaupteten über einen – durch Ersitzung erworbenen – Privatrechtstitel zur Nutzung der verfahrensgegenständlichen Quellen zu verfügen. Trotzdem wurde den Beschwerdeführern mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der auf § 138 Abs. 2 WRG 1959 gestützte wasserpolizeiliche Auftrag erteilt, entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen oder die Quellfassungsanlagen zu beseitigen, da das österreichische Verwaltungsrecht nach Ansicht der belangten Behörde das Rechtsinstrument der Ersitzung nicht kenne.*

## § 12 Abs. 1 WRG

### E 248 Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung

Nach den Bestimmungen des WRG 1959 hat ein Konsenswerber dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

### E 249 Der Eingriff in ein bestehendes Recht erfordert die Zustimmung des Inhabers

Werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 betroffen, dann ist die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung – vom Fall der Einräumung von Zwangsrechten abgesehen – nur zulässig, wenn der Inhaber des betroffenen bestehenden Rechtes dem Eingriff in sein Recht zustimmt.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12; Hinweis auf VwGH 1.6.2006, 2004/07/0068

### E 250 Beeinträchtigung nur mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit gegeben

Weder die bloße Besorgnis noch die schon erwiesene Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte rechtfertigt die Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung, sondern erst ein entsprechend hohes Kalkül der zu gewärtigenden Rechtsverletzung (vgl. VwGH 11.9.1997, 96/07/0238); eine Beeinträchtigung muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung für das Projekt zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen (vgl. VwGH 14. Mai 1997, 97/07/0047, und VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108).

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137; Hinweis auf VwGH 11.9.1997,

96/07/0238, VwGH 14.5.1997, 97/07/0047, und VwGH 29.3.2007, 2006/07/0108

### E 251 Verletzung fremder Rechte nur gegeben, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht nicht zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages aus. Von einem Erfordernis absoluter Gewissheit einer solchen Rechtsverletzung darf als Bedingung der Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages auch nicht ausgegangen werden, weil eine absolute Gewissheit keiner Prognose innewohnt. Eine wasserrechtliche Bewilligung – die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten ausgeklammert – darf wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen

Verletzung fremder Rechte dann nicht erteilt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten wasserrechtlichen Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137; Hinweis auf VwGH 24.2.2005, 2004/07/0012, und VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132

#### **E 252 Voraussetzungen für die Abweisung eines Bewilligungsantrags**

Die Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist erst dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behauptete Beeinträchtigung im Verfahren hervorgekommen ist.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125; Hinweis auf VwGH 22.11.1996, 94/07/0041, VwSlg 14564 A/1996, VwGH 14.5.1997, 97/07/0047, und VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132

### **§ 12 Abs. 2 WRG**

#### **E 253 Grundnachbarschaft verleiht Parteistellung noch nicht zwingend**

Die bloße Grundnachbarschaft als solche verleiht noch keine Parteistellung nach § 12 Abs. 2 WRG 1959.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042; Hinweis auf VwGH 12.12.2002, 2000/07/0055

#### **E 254 Berührung des Grundeigentums setzt Eingriff in dessen Substanz voraus**

Eine wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 setzt einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042; stRsp; Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098, mwN und VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106

#### **E 255 Eingriff in die Substanz des Grundeigentums**

Es wird ein Eingriff in die Substanz des Grundeigentums geltend gemacht, wenn behauptet wird, die Verlegung eines Baches auf einem Grundstück – insbesondere die geplante Einengung – führe in weiterer Folge zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit und der Abflusstiefe bzw. zu Abflussturbulenzen, was wiederum zu einer Erhöhung der Hochwassergefahr des Baches auf dem eigenen Grundstück und damit zu einer Beeinträchtigung der Substanz des Grundeigentums führe.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042; Hinweis auf VwGH 17.6.2010, 2009/07/0063, und VwGH 15.9.2011, 2008/07/0098

#### **E 256 Parteistellung wenn Berührung geltend gemachter Rechte nicht auszuschließen ist**

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren bereits dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.4.1995, 92/07/0159, VwSlg 14247 A/1995, und VwGH 17.5.2001, 2001/07/0030

**E 257 Tatsächliche Beeinträchtigung von wr. geschützten Rechten ist im Verfahren zu prüfen**

Ob eine Beeinträchtigung von wasserrechtlich geschützten Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042; Hinweis auf VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

**E 258 Fischereiberechtigung unterliegt nicht § 12 Abs. 2 WRG, sondern § 15 WRG**

In § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 wird der Parteistellung der Träger wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 jene der Fischereiberechtigten nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 an die Seite gestellt, woraus hervorgeht, dass die Fischereiberechtigung nicht der Bestimmung des § 12 Abs. 2 WRG 1959, sondern der Sondervorschrift des § 15 WRG 1959 unterliegt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf VwGH 29.10.1998, 98/07/0124;  
Hinweis auf die in *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup>, zu § 15 WRG E 5 zitierte Judikatur

**E 259 Auswirkungen von Änderungen auf die Rechte von Grundeigentümern**

Die wasserrechtliche Bewilligung von Änderungen ist gegenüber den Rechten eines betroffenen Grundeigentümers nur dann nicht als nachteilig anzusehen, wenn dadurch keine über die erteilte Rechtseinräumung hinausgehende Inanspruchnahme seines Grundeigentums erfolgt.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12

*Anmerkung: Mit dem seinerzeitigen Bescheid war festgehalten worden, dass mit der Erteilung der Bewilligung die erforderlichen Dienstbarkeiten der Inanspruchnahme fremden Grundes beim Ausbau und beim Betrieb der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage als eingeräumt anzusehen seien. Durch die nunmehrige Änderung in Form einer Tieferlegung der Wasserleitung wurde aber eine andere, über die ursprüngliche Bewilligung hinausgehende Inanspruchnahme des Grundeigentums des Beschwerdeführers bewirkt.*

**E 260 Es besteht kein absolutes Recht auf Einhaltung des Standes der Technik**

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik schafft kein subjektives, vom konkreten Schutz wasserrechtlich geschützter Rechte losgelöstes subjektives Recht.

VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046-9; Hinweis auf VwGH 28.9.2006, 2005/07/0019

*Anmerkung: Nach dem verwiesenen Erkenntnis VwGH 2005/07/0019 haben die Inhaber wr. geschützter Rechte keinen absoluten, d. h. unabhängig von einer Verletzung ihrer Rechte bestehenden Anspruch darauf, dass für ein Vorhaben nur dann eine wr. Bewilligung erteilt wird, wenn dieses dem Stand der Technik entspricht. Sie können die Nichteinhaltung des Standes der Technik nur geltend machen, wenn diese dazu führen würde, dass die Verwirklichung des Vorhabens ihre wr. geschützten Rechte verletzt.*

**E 261 Auch die bloße Nutzungsmöglichkeit gehört zu den bestehenden Rechten**

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 gebraucht in Bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke. Zum einen ist dort die Rede von „rechtmäßig geübte Wassernutzungen“, zum anderen von „Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2“. Im ersteren Fall wird auf eine tatsächlich geübte Wassernutzung abgestellt, im letzteren Fall nur auf Nutzungsbefugnisse. Unter einer Nutzungsbefugnis ist die in § 5 WRG 1959 eingeräumte (bloße) Möglichkeit der Benutzung

von Privatgewässern zu verstehen, unabhängig davon, ob von dieser Nutzungsbefugnis Gebrauch gemacht wird oder nicht. Schon der Wortlaut des § 12 Abs. 2 WRG 1959 allein zeigt also, dass nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Hätte der Gesetzgeber nur eine tatsächlich geübte Nutzung nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 erfassen wollen, dann hätte es der gesonderten Anführung der Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 nicht bedurft, fielen diese doch unter den Begriff der „rechtmäßig geübten Wassernutzungen“. Für die Geltendmachung des Rechts der Nutzungsbefugnis nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 ist es daher nicht erforderlich, dass der Berechtigte von der ihm zustehenden Nutzungsbefugnis tatsächlich Gebrauch macht. Es genügt vielmehr, dass durch das begehrte Wasserbenutzungsrecht die künftige Ausübung dieser Befugnis beeinträchtigt wird.

VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046-9; Hinweis auf VwGH 2.10.1997, 97/07/0072, VwGH 28.6.2001, 2000/07/0248, VwGH 21.3.2002, 2001/07/0169, und VwGH 25.4.2002, 2001/07/0161

### E 262 Zwei Arten von Wassernutzungen

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 gebraucht in Bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke. Zum einen ist dort die Rede von „rechtmäßig geübten Wassernutzungen“, zum anderen von „Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2“. Schon der Wortlaut des § 12 Abs. 2 WRG 1959 allein zeigt, dass nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Wenn während des Verfahrens seitens der Bf nur auf eine rechtmäßig bestehende Wassernutzung, nicht aber auf eine qualitative Beeinträchtigung einer nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 zukommenden allgemeinen Nutzungsbefugnis am Grundwasser Bezug genommen wurde, muss die Behörde auf diesen (präkludierten) Aspekt ihrer Rechte nicht weiter eingehen.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046

*Anmerkung: Die Bf haben im Verfahren als wasserrechtlich geschütztes Recht, auf das sie jeweils ihre Parteistellung gründeten, stets nur den jeweils auf ihren Grundstücken vorhandenen Hausbrunnen („Arteser“) genannt, dessen Ergiebigkeit bzw. Qualität beeinträchtigt werde, auf eine qualitative Beeinträchtigung ihrer allgemeinen Nutzungsbefugnis am Grundwasser haben sie nicht Bezug genommen. Zur Wahrung der Parteistellung hätten sie sich auch auf diese stützen müssen. Im vorliegenden Fall war aber die Nutzung der artesischen Hausbrunnen auch nicht als rechtmäßig bestehende Wassernutzungen anzusehen, da die Berechtigung der Bf nach dem 30.10.1960 nicht weiter fortbestand.*

### E 263 Zustimmungserklärung muss zumindest zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde gültig vorliegen

Eine Zustimmungserklärung muss zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde vorliegen, darf aber auch bereits vor dem Zeitpunkt der „Erstellung des Projektes“ gegeben sein.

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127

*Anmerkung: Die belangte Behörde war der Ansicht, dass sich die Zustimmung des Grundeigentümers auf das dem Antrag zugrunde liegende Projekt beziehen müsse und daher auch frühestens mit Erstellung des Projektes eingeholt werden könne. Dem entgegen der VwGH, dass eine Zustimmungserklärung auch umfassender sein kann als der*

*Verfahrensgegenstand eines konkreten Verwaltungsverfahrens, da sie von diesem unabhängig erteilt werden kann. Es ist auch unerheblich, wann die Zustimmung erteilt wurde, solange sie nur zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde gültig vorliegt.*

**E 264 Fischereiberechtigung kein wr. geschütztes Recht iSd § 12 WRG**

Eine Fischereiberechtigung ist kein wasserrechtlich geschütztes Recht iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959. Die Fischereiberechtigung unterliegt nicht der Bestimmung des § 12 Abs. 2 WRG 1959, sondern der Sondervorschrift des § 15 WRG 1959.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; stRsp; Hinweis auf VwGH 29.10.1998, 98/07/0124, und VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123, 0124

**E 265 Zustimmung zu Eingriff in bestehendes Recht**

Werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 leg. cit. betroffen, dann ist die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung – vom Fall der Einräumung von Zwangsrechten abgesehen – nur zulässig, wenn der Inhaber des betroffenen bestehenden Rechtes dem Eingriff in sein Recht zustimmt.

VwGH 24.5.2012, 2010/07/0184; stRsp; Hinweis auf VwGH 1.6.2006, 2004/07/0068, mwN

**E 266 Voraussetzung für Parteistellung**

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

VwGH 24.5.2012, 2007/07/0239; Hinweis auf VwGH 17.5.2001, 2001/07/0030

*Anmerkung: Im Verfahren zur Bewilligung einer grundwasserstromabwärts gelegenen Grundwasserwärmepumpe wird auch zu prüfen sein, ob eine grundwasserstromaufwärts gelegene Grundwasserwärmepumpe beeinträchtigt werden kann. Allfällige Einwendungsmöglichkeiten in einem späteren Bewilligungsverfahren zählen nicht zur projekts-gemäßen Ausübung des verliehenen Rechtes (vgl. zur Parteistellung bzw. Einwendungsbefugnis in einem Wiederverleihungsverfahren auch VwGH 26.4.2012, 2008/07/0048).*

**E 267 Raumordnungs- oder Baurecht ist von den Wasserrechtsbehörden nicht zu beurteilen**

Fragen des Raumordnungs- oder Baurechts sind von den Wasserrechtsbehörden nicht zu beurteilen. Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren lässt sich ein Projekt nicht nach raumordnungs- oder baurechtlichen Kategorien, sondern nur danach beurteilen, ob seine Verwirklichung öffentliche Interessen oder vom WRG 1959 geschützte fremde Rechte verletzt. Die Wahrung öffentlicher Interessen obliegt allein der **Behörde**. Die **Nachbarn** sind in ihrem Widerstand gegen ein nach dem WRG 1959 zu beurteilendes Vorhaben auf die Geltendmachung einer Verletzung ihrer wasserrechtlichen Rechte durch dieses Vorhaben beschränkt.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 25.3.2004, 2003/07/0131

*Anmerkung: Das Vorbringen des Fünftbf. betreffend eine „Bausperre“ hatte daher keine Verletzung eines wasserrechtlich geschützten Rechtes zum Inhalt. Soweit der Fünftbf. auf das*

*Fehlen eines Hochwasserschutzkonzeptes Bezug nimmt und in diesem Zusammenhang vorbringt, dass öffentliche Interessen der Erteilung der Bewilligung entgegenstünden, so macht er damit keine Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend.*

#### **E 268 Geltendmachung subjektiver Rechte**

Ein über die Vermeidung einer Beeinträchtigung ihrer durch das WRG 1959 geschützten Rechte hinausgehender, von der Frage eines Eingriffes in zu schützende Rechte losgelöster allgemeiner Anspruch einer Verfahrenspartei auf Beachtung von Verwaltungsvorschriften durch die Wasserrechtsbehörde schlechthin besteht nicht.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0236; Hinweis auf VwGH 2.10.1991, 88/07/0024

*Anmerkung: Die Beschwerdeführerin bemängelt, dass die belangte Behörde es verabsäumt habe, die im erstinstanzlichen Bescheid festgelegte Bauvollendungsfrist zu verlängern. Auch in diesem Zusammenhang ist jedoch nicht zu erkennen, in welchen subjektiven Rechten die Beschwerdeführerin verletzt worden ist.*

#### **E 269 Voraussetzungen für Parteistellung**

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125 und VwGH 20.9.2012, 2012/07/0004; Hinweis auf VwGH 26.4.1995, 92/07/0159, VwSlg 14247 A/1995, und VwGH 29.1.2009, 2008/07/0040

#### **E 270 Voraussetzungen für die Abweisung eines Bewilligungsantrags**

Die Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist erst dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von einer Partei in ihren Einwendungen behauptete Beeinträchtigung im Verfahren hervorgekommen ist.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125; Hinweis auf VwGH 22.11.1996, 94/07/0041, VwSlg 14564 A/1996, VwGH 14.5.1997, 97/07/0047, und VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132

#### **E 271 Parteistellung**

Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0004; Hinweis auf VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

#### **E 272 Verletzung bestehender Rechte (des Grundeigentums)**

Eine wasserrechtlich relevante Berührung des Grundeigentums im Sinn des § 12 Abs. 2 WRG 1959 setzt einen projektsgemäß vorgesehenen Eingriff in dessen Substanz voraus.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0004; Hinweis auf VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042, mwN

**E 273 Relevante Beeinträchtigung**

Um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, müsste diese einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums zum Gegenstand haben.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217; Hinweis auf VwGH 23.11.2000, 2000/07/0059  
*Anmerkung: Ein solcher projektgemäß vorgesehener Eingriff lag im ggstl. Fall nicht vor, sodass der mitbeteiligten Gemeinde die Errichtung der verfahrensgegenständlichen Schutzmauer nicht aufgetragen werden konnte.*

**§ 12a WRG**

**E 20 Es besteht kein absolutes Recht auf Einhaltung des Standes der Technik**

Die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik schafft kein subjektives, vom konkreten Schutz wasserrechtlich geschützter Rechte losgelöstes subjektives Recht.

VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046-9; Hinweis auf VwGH 28.9.2006, 2005/07/0019  
*Anmerkung: Nach dem verwiesenen Erkenntnis VwGH 2005/07/0019 haben die Inhaber wr. geschützter Rechte keinen absoluten, d. h. unabhängig von einer Verletzung ihrer Rechte bestehenden Anspruch darauf, dass für ein Vorhaben nur dann eine wr. Bewilligung erteilt wird, wenn dieses dem Stand der Technik entspricht. Sie können die Nichteinhaltung des Standes der Technik nur geltend machen, wenn diese dazu führen würde, dass die Verwirklichung des Vorhabens ihre wr. geschützten Rechte verletzt.*

**§ 12a Abs. 2 WRG**

**E 21 Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung**

Nach den Bestimmungen des WRG 1959 hat ein Konsenswerber dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

**§ 13 Abs. 3 WRG**

**E 32 Parteistellung der Gemeinde**

Die Behauptung einer nicht von vornherein ausgeschlossenen Beeinträchtigung des Schutzes der lokalen Wasserversorgung verschafft einer Gemeinde Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137; Hinweis auf VwGH 25.4.1996, 93/07/0082, und VwGH 22.4.1999, 98/07/0119

**E 33 Rechte nach § 13 Abs. 3 nur für Gemeinden**

Eine Wassergenossenschaft kann ein Recht nach § 13 Abs. 3 WRG 1959 (auf Sicherung des für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes der Bewohner erforderlichen Wassers) nicht erfolgreich für sich in Anspruch nehmen.

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 10 zu § 13

*Anmerkung: § 13 Abs. 3 bezieht sich auf Gemeinden und nicht auf Wassergenossenschaften.*

## § 15 WRG

### **E 114 Fischereiberechtigung unterliegt der Sondervorschrift des § 15 WRG**

In § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 wird der Parteistellung der Träger wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 jene der Fischereiberechtigten nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 an die Seite gestellt, woraus hervorgeht, dass die Fischereiberechtigung nicht der Bestimmung des § 12 Abs. 2 WRG 1959, sondern der Sondervorschrift des § 15 WRG 1959 unterliegt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf VwGH 29.10.1998, 98/07/0124; Hinweis auf die in *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup>, zu § 15 WRG E 5 zitierte Judikatur

### **E 115 Fischereiberechtigung unterliegt dem § 15 WRG**

Eine Fischereiberechtigung ist kein wasserrechtlich geschütztes Recht iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959. Die Fischereiberechtigung unterliegt nicht der Bestimmung des § 12 Abs. 2 WRG 1959, sondern der Sondervorschrift des § 15 WRG 1959.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; stRsp; Hinweis auf VwGH 29.10.1998, 98/07/0124, und VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123, 0124

### **E 116 Der Fischereiberechtigte kann bloß Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren**

Im Gegensatz zu den Regeln bestehender Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 hat der Fischereiberechtigte lediglich die rechtliche Möglichkeit, bei Vorliegen der in § 15 Abs. 1 WRG 1959 genannten Voraussetzungen Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; Hinweis auf VwGH 24.2.2005, 2004/07/0030, und VwGH 15.9.2005, 2005/07/0071

### **E 117 Fischereirechte werden berücksichtigt, stehen jedoch einer Bewilligung nicht entgegen**

Fischereirechte haben zwar im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren unter den Voraussetzungen des § 15 WRG 1959 Berücksichtigung zu finden, sie stehen jedoch der Bewilligung grundsätzlich nicht entgegen.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; stRsp; Hinweis auf VwGH 20.12.1962, Slg 5864 A und VwGH 26.3.2009, 2007/07/0013

### **E 118 Der Behörde ist es verwehrt, eine Bewilligung unter Berücksichtigung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 1 WRG rückwirkend zu erteilen**

Mangels gesetzlicher Ermächtigung im WRG 1959 ist es der Behörde verwehrt, eine Bewilligung unter Berücksichtigung einer angemessenen Entschädigung nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 rückwirkend zu erteilen. Die Frage, ob dem Grunde nach eine Entschädigung nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 gebührt, ist dem (wasserrechtlichen) Bewilligungsbescheid vorbehalten.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; zum 1. Satz Hinweis auf VwGH 31.7.2006, 2006/05/0156, VwGH 27.2.1989, 89/03/0200, und VwGH 20.1.1992, 92/18/0013; zum 2. Satz Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106

*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall wurde eine bewilligungspflichtige Maßnahme mittels

*wasserpolizeilichem Auftrag angeordnet und umgesetzt. Deshalb konnte kein Bewilligungsverfahren unter Berücksichtigung einer Entschädigung mehr durchgeführt werden.*

**E 119 Fischereiberechtigte haben keinen Anspruch auf Versagung einer wr. Bewilligung**

Der Fischereiberechtigte hat keinen Anspruch auf Versagung der Bewilligung für ein wasserrechtlich zu bewilligendes Projekt. Ein solcher Antrag wäre zurückzuweisen.

VwGH 24.5.2012, 2011/07/0100; stRsp; Hinweis auf VwGH 2.7.1998, 98/07/0031, VwGH 22.6.1993, 93/07/0058, VwGH 28.7.1994, 92/07/0160 und *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 15 E 2 bis 5

**E 120 Rechtsstellung eines Fischereiberechtigten**

Die Rechtsstellung des Fischereiberechtigten in einem Wasserrechtsverfahren unterscheidet sich von jener eines Trägers wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959.

VwGH 24.5.2012, 2011/07/0100; stRsp; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 12 E 75

**§ 15 Abs. 1 WRG**

**E 121 „Vorhaben“ iSd § 15 Abs. 1 WRG umfasst alle wr. bewilligungspflichtigen Maßnahmen**

Der in § 15 Abs. 1 WRG 1959 enthaltene Begriff „Vorhaben“ umfasst alle wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 15 WRG K 7

*Anmerkung:* Im ggstl. Fall ging es nicht um ein wr. bewilligungspflichtiges „Vorhaben“, sondern um eine gemäß § 122 Abs. 1 WRG zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen getroffene einstweilige Verfügung.

**E 122 Die rechtliche Stellung des Fischereiberechtigten**

Die Parteistellung des Fischereiberechtigten ist eine beschränkte. Der Fischereiberechtigte ist darauf beschränkt, Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu begehren. Zu einer Ablehnung des zur Bewilligung beantragten Vorhabens ist er hingegen nicht berufen. Die Verletzung von Rechten des Fischereiberechtigten durch einen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid findet demnach nur dann statt, wenn seinem Begehren nach Maßnahmen zum Schutz der Fischerei zu Unrecht nicht Rechnung getragen wurde.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153; stRsp; Hinweis auf VwGH 25.5.2000, 99/07/0072

**E 123 Rechte der Fischereiberechtigten**

Die in § 15 WRG 1959 verankerten Rechte der Fischereiberechtigten können nicht zu einer Versagung der Bewilligung, sondern nur zur Vorschreibung von Vorkehrungen und allenfalls zur Zuerkennung einer Entschädigung führen.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.5.1998, 97/07/0126, mwN, VwGH 28.3.1996, 96/07/0057 und VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194

**E 124 Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten und der Interessen eines Bewilligungswerbers**

Die aus der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 WRG 1959 resultierende Wertung der Interessen der Fischereiberechtigten gegenüber den mit diesen Interessen kollidierenden Anliegen des Bewilligungswerbers schließt die Versagung der Bewilligung eines beantragten Projektes rechtlich auch dann aus, wenn die Ablehnung des beantragten Vorhabens den einzig wirksamen Schutz der Interessen Fischereiberechtigter bedeutete.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153; Hinweis auf VwGH 28.3.1996, 96/07/0057, und VwGH 15.9.2011, 2008/07/0098, jeweils mwN

**E 125 Möglichkeiten der Fischereiberechtigten zur Wahrung ihrer Rechte**

Dem Fischereiberechtigten ist die Obliegenheit auferlegt, dem projektierten Vorhaben mit solchen konkretisierten Vorschlägen zu begegnen, die sich dazu eignen, in die Bewilligung des beantragten Vorhabens durch Vorschreibung von Auflagen Eingang zu finden.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153; Hinweis auf VwGH 22.6.1993, 93/07/0058, und VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194

**E 126 Rechte der Fischereiberechtigten**

Ein Recht auf Nichterteilung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung kommt einem Fischereiberechtigten nicht zu. Der Fischereiberechtigte kann nicht verlangen, dass eine beantragte Wasserbenutzung überhaupt nicht stattfindet. Vielmehr sind seine Rechte nach § 15 WRG 1959 darauf beschränkt, die Vorschreibung von Vorkehrungen und allenfalls die Zuerkennung einer Entschädigung zu verlangen.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.5.1998, 97/07/0126, VwGH 28.3.1996, 96/07/0057, und VwGH 18.11.2010, 2008/07/0194, mwN

## § 17 WRG

**E 34 Widerstreitverfahren kein „Genehmigungsverfahren“**

Im Rahmen eines Widerstreitverfahrens wird – wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nicht über die Genehmigung eines Vorhabens abgesprochen, sondern lediglich die einer Genehmigung vorgelagerte Frage entschieden, welche von mehreren konkurrierenden Bewerbungen sich zulässigerweise um eine Genehmigung bemühen darf. Dass mit der Erlassung der Vorzugserklärung noch keine Bewilligung (und daher hinsichtlich des nicht bevorzugten Wasserbaus auch noch keine Versagung) verbunden ist, ergibt sich nicht zuletzt aus § 109 Abs. 3 WRG 1959, wonach die Vorzugsentscheidung außer Kraft tritt, wenn das Vorhaben, dem der Vorzug gebührt, in der Folge nicht bewilligt wurde.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10; Hinweis auf *Bumberger*, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, *ecolex* 2010, 224f, *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup> Rz 13 zu § 17, *Bumberger/Hinterwirth*, WRG<sup>2</sup>, K 1 zu § 17 und unter Verweis auf VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044 betreffend die Sperrwirkung von § 2 Abs. 3 UVP-G

**E 35 Vorzugsentscheidung keine „Genehmigungsentscheidung“ im Sinne des UVP-G**

Da die Vorzugsentscheidung im Rahmen eines Widerstreitverfahrens keine Genehmigung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist, liegt kein Verstoß des § 109 Abs. 1 WRG 1959

gegen die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung vor.  
VfGH 4.10.2012, B 563/11-10

## § 21 Abs. 3 WRG

### E 60 Parteistellung im Wiederverlehungsverfahren

Im Verfahren zur Wiederverleihung sind die §§ 11 ff WRG 1959 anzuwenden. Die im § 102 leg. cit. genannten Personen und Institutionen haben Parteistellung. Der Anspruch auf Wiederverleihung besteht nur, wenn bestehende Rechte nicht entgegenstehen. Die Inhaber bestehender Rechte können alle ihnen zustehenden Einwendungen gegen die Wiederverleihung erheben.

VwGH 26.4.2012, 2008/07/0048-8; Hinweis auf *Bumberger-Hinterwirth*, WRG, K 10 zu § 21 WRG 1959

*Anmerkung:* Zu den Einwendungsmöglichkeiten im Wiederverlehungsverfahren vgl. VwGH 24.5.2012, 2007/07/0239. Demnach könnte wohl grundsätzlich nicht von einer Beeinträchtigung eines rechtmäßig geübten Wasserbenutzungsrechtes gesprochen werden, wenn dieses Recht erst zu einem Zeitpunkt begründet wurde, zu dem das zur Wiederverleihung anstehende Wasserbenutzungsrecht bereits rechtskräftig bestand und der Inhaber des nachträglich begründeten bestehenden Wasserbenutzungsrechtes von vornherein, also schon bei der Begründung seines Rechtes, vom Bestand des älteren Rechtes ausgehen musste und sein Recht nur unter Berücksichtigung dieses älteren rechtskräftigen Rechtes ausüben konnte.

### E 61 Eingeschränkte Einwendungsmöglichkeiten im Wiederverlehungsverfahren

Die Einwendungsmöglichkeiten des Inhabers eines rechtmäßig geübten Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 können im Verfahren zur Wiederverleihung eines anderen Wasserbenutzungsrechtes unter Umständen eingeschränkt sein.

VwGH 24.5.2012, 2007/07/0239

### E 62 Einwendungsmöglichkeiten im Wiederverlehungsverfahren

Zwar stellt die Wiederverleihung eines Wasserbenutzungsrechtes im Sinne des § 21 Abs. 3 WRG 1959 nicht den Fall einer Verlängerung oder eines Fortlebens des alten Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Erteilung eines neuen Rechtes an Stelle eines durch Zeitablauf untergegangenen Rechtes dar (vgl. VwGH vom 25. April 2002, Zl. 98/07/0023, mwN). Bei der Wiederverleihung von Wasserbenutzungsrechten haben die Vorschriften der §§ 11 ff WRG über die bei der Erteilung von wasserrechtlichen Bewilligungen zu beobachtende Berücksichtigung fremder Rechte uneingeschränkt Anwendung zu finden (vgl. VwGH vom 10. Juli 1997, Zl. 96/07/0136). Das bedeutet, dass Inhaber bestehender Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 WRG 1959 gegen die Wiederverleihung vorbringen können, durch die Ausübung des mit der Wiederverleihung verbundenen Wasserbenutzungsrechtes würden ihre bestehenden Rechte beeinträchtigt. Dabei bedarf es aber einer näheren Bestimmung dessen, was unter einer Beeinträchtigung bestehender Rechte in einem Wiederverlehungsverfahren zu verstehen ist. Die Auslegung dieses Begriffes kann nicht losgelöst von dem speziellen Zusammenhang mit der Wiederverleihung erfolgen.

VwGH 24.5.2012, 2007/07/0239

**E 63 Einwendungsmöglichkeiten im Wiederverleihungsverfahren**

Inhaber bestehender Rechte, die durch den ursprünglichen Bewilligungsbescheid im Wege von Zwangsrechten oder im Wege des § 111 Abs. 4 WRG 1959 belastet wurden, können im Wiederverleihungsverfahren geltend machen, dass die Voraussetzungen für eine neuerliche Begründung von Dienstbarkeiten nicht gegeben sind. Inhaber bestehender Rechte können auch vorbringen, die zur Wiederverleihung beantragte Wasserbenutzung stimme nicht mit der ursprünglich erteilten überein und es käme dadurch zu einem Eingriff in ihre Rechte. Weitere Einwendungen sind denkbar.

Hingegen könnte wohl grundsätzlich nicht von einer Beeinträchtigung eines rechtmäßig geübten Wasserbenutzungsrechtes gesprochen werden, wenn dieses Recht erst zu einem Zeitpunkt begründet wurde, zu dem das zur Wiederverleihung anstehende Wasserbenutzungsrecht bereits rechtskräftig bestand und der Inhaber des nachträglich begründeten bestehenden Wasserbenutzungsrechtes von vornherein, also schon bei der Begründung seines Rechtes, vom Bestand des älteren Rechtes ausgehen musste und sein Recht nur unter Berücksichtigung dieses älteren rechtskräftigen Rechtes ausüben konnte.

VwGH 24.5.2012, 2007/07/0239

**§ 21a WRG**

**E 62 Gegenstand eines Verfahrens**

Ein Bewilligungsverfahren, das in der Erteilung einer Bewilligung mit Befristung mündet, ist ein anderes Verfahren als ein amtswegiges Verfahren nach § 21a WRG 1959 und stellt daher eine andere „Sache“ dar. Ein Wechsel in der Berufungsinstanz von einem Verfahrenstypus zum anderen bedeutet daher die Überschreitung der Sache des Erstbescheids.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149

**§ 22 WRG**

**E 39 Keine Ausschaltung des zivilrechtlichen Eigentumsbegriffs (zwingende Bestimmung des § 297 ABGB durch Parteienvereinbarung nicht ausschaltbar)**

Eine Vereinbarung, wonach bei der Abtretung einer Liegenschaft im Rahmen einer Spaltung das Eigentum an einer sich auf einer anderen Liegenschaft befindenden Wassernutzungsanlage dem Eigentümer der abzuspaltenden Liegenschaft zukommen solle, obwohl die Wassernutzungsanlage weder als Superädifikat errichtet wurde noch Zugehör zu einem Baurecht ist, ist rechtlich irrelevant, da die zwingende Bestimmung des § 297 ABGB durch Parteienvereinbarung nicht ausgeschaltet werden kann.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0076; Hinweis auf VwGH 17.12.2008, 2007/07/0160, und VwGH 14.5.1997, 97/07/0012

**E 40 Sonderrechtsfähigkeit der Anlage**

Wenn wesentliche Teile einer Wassernutzungsanlage grundfest in dem Sinn sind, dass sie ihrer Zweckbestimmung nach nicht an einen anderen Ort bewegt werden sollen, kommt eine Sonderrechtsfähigkeit der Anlage nur in Betracht, wenn sie als Superädifikat errichtet wurde oder Zubehör zu einem Baurecht ist.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0076

## § 26 WRG

### E 20 Kein Schadenersatz aufgrund des WRG

Für den Ersatz von Schäden, verursacht durch bereits erfüllte wasserpolizeiliche Aufträge, gibt es keinen Ersatz aufgrund des WRG 1959.

VwGH 24.5.2012, 2011/07/0100; Hinweis auf VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199, und VwGH 22.9.1992, 91/07/0007

## § 27 Abs. 1 lit. c WRG

### E 56 Erlöschen von Gesetzes wegen

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen befristete Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit von Gesetzes wegen, ohne dass es dazu eines Tätigwerdens der Wasserrechtsbehörde bedürfte; der gemäß § 29 WRG 1959 mittels Bescheides auszusprechenden „Feststellung des Erlöschens“ des Wasserbenutzungsrechtes wegen Ablaufes der Konsensfrist kommt nur deklarative Bedeutung zu. Das Erlöschen tritt somit unmittelbar kraft Gesetzes ein.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0076

## § 29 WRG

### E 115 Die gesetzliche Instandhaltungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten und Wegfall

Im Kontext der Regelungen des § 29 Abs. 4 WRG 1959 ebenso wie jener des letzten Satzes des § 29 Abs. 3 ist davon auszugehen, dass von einem vollständigen Wegfall der aus § 50 Abs. 1 WRG 1959 erfließenden Pflichten schon im Zeitpunkt des Eintrittes eines Erlöschensfalles des § 27 WRG 1959 nicht die Rede sein kann. Die gesetzliche Instandhaltungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten fällt vor dem Hintergrund dieses ihres Schutzzweckes nicht schon mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes, sondern erst mit jenem Zeitpunkt weg, in welchem der ehemals Berechtigte nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 seine Anlagen entweder vollständig beseitigt oder den von der Behörde in anderer Weise vorgeschriebenen Zustand (notwendige Vorkehrungen) hergestellt hat.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0039; Hinweis auf VwGH 19.4.1928, 757/27,

VwSlg 15192 A/1928 (hier wird ausgesprochen, dass die Pflicht zur Instandhaltung einer Anlage und die Pflicht zur Beseitigung von Resten einer zerstörten Anlage nur besondere Ausflüsse der Pflicht sind, dritte Personen gegen alle Schäden zu schützen, die aus dem Zustand der Anlagen hervorgehen), und VwGH 25.10.1994, 93/07/0049, VwSlg 14151 A/1994

*Anmerkung:* Nach der Rsp ist über das Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten iSd § 27 WRG 1959 und über die letztmaligen Vorkehrungen iSd § 29 WRG 1959 „*uno actu*“ abzusprechen (VwGH 14.5.1997, 96/07/0058). Stellt die Behörde aber nur das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes fest, ohne über letztmalige Vorkehrungen abzusprechen, so bedeutet dies nicht, dass Dritte, die keine Parteistellung bei der Erlöschensfeststellung, wohl aber im Hinblick auf die Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen haben, nach Eintritt der Rechtskraft des Erlöschensbescheides eine solche Vorschreibung nicht mehr begehren können (vgl. Bumberger/Hinterwirth, WRG, 2008, § 29, K 4).

*Ob die Behörde selbst – in einem Fall, in dem sie nur das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes festgestellt hat –, etwa aufgrund bestimmter öffentlicher Interessen, eine Vorschriftung letztmaliger Vorkehrungen nach Eintritt der Rechtskraft des Erlöschensbescheides dennoch (ausnahmsweise) verfügen kann, wird im vorliegenden Fall offen gelassen.*

**E 116 Die gesetzliche Instandhaltungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten und Wegfall (bei Regulierungswasserbau)**

Die Regelung, wonach die gesetzliche Instandhaltungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten vor dem Hintergrund dieses ihres Schutzzweckes nicht schon mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes wegfällt, sondern erst mit jenem Zeitpunkt, in welchem der ehemals Berechtigte nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 seine Anlagen entweder vollständig beseitigt oder den von der Behörde in anderer Weise vorgeschriebenen Zustand (notwendige Vorkehrungen) hergestellt hat, gilt gleichermaßen für den Fall eines Regulierungswasserbaues, verweist § 41 Abs. 5 WRG 1959 doch ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des § 29 WRG 1959.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0039

**E 117 Der Eintritt des Erlöschensfalles und Konsensverlust**

Der mit dem Eintritt des Erlöschensfalles verbundene Konsensverlust bestehender Anlagen bezieht sich nur auf deren weiteren Betrieb, während die Konsenslosigkeit des bloßen Bestandes vorhandener Anlagen kraft der Sondervorschrift des § 29 WRG 1959 bis zum Ablauf der Erfüllungsfrist des nach dieser Bestimmung zu erlassenden Bescheides rechtlich als suspendiert zu betrachten ist.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0039; Hinweis auf VwGH 25.10.1994, 93/07/0049

*Anmerkung: Der Einwand des Fortbestehens von Pflichten trotz eingetretenen Wegfalls korrespondierender Rechte ließ sich daher nicht entgegenhalten.*

**E 118 Erlöschen von Gesetzes wegen**

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen befristete Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit von Gesetzes wegen, ohne dass es dazu eines Tätigwerdens der Wasserrechtsbehörde bedürfte; der gemäß § 29 WRG 1959 mittels Bescheides auszusprechenden „Feststellung des Erlöschens“ des Wasserbenutzungsrechtes wegen Ablaufes der Konsensfrist kommt nur deklarative Bedeutung zu. Das Erlöschen tritt somit unmittelbar kraft Gesetzes ein.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0076

**§ 29 Abs. 1 WRG**

**E 119 Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes und amtswegige Feststellung**

Die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde hat den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 von Amts wegen festzustellen. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens hat die Behörde die für die Feststellung, ob und wann das Wasserbenutzungsrecht ex lege erloschen ist, erforderlichen Sachverhaltselemente von Amts wegen zu ermitteln.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0169; Hinweis auf VwGH 24.2.2005, 2002/07/0051, mwN

**E 120 Subjektiv-öffentliches Recht des Wasserberechtigten auf behördlichen Abspruch**

Ungeachtet der Amtswegigkeit des Verfahrens gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 besteht ein subjektiv-öffentliches Recht des scheidenden Wasserberechtigten auf behördlichen Abspruch nach § 29 WRG 1959.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0169; Hinweis auf VwGH 27.4.2006, 2005/07/0177, mwN und VwGH 24.2.2005, 2002/07/0051

**E 121 Parteistellung bei Feststellung des Erlöschens**

Parteistellung kommt im Hinblick auf die (deklarative) Feststellung des Erlöschenstatbestandes nur dem bisher Berechtigten, d. h. dem Träger der bei Eintritt des Erlöschenstatbestandes bestehenden Wasserberechtigung zu.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0169; stRsp; Hinweis auf VwGH 30.9.2010, 2007/07/0011, und VwGH 24.3.2011, 2010/07/0155, mwN

**E 122 Äußerung einer Partei zum Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts**

Bestreitet eine Partei das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts, muss es ihr in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 auch möglich sein, sich neben einem Vorbringen zu der Frage, ob das Wasserbenutzungsrecht überhaupt erloschen ist, auch als Partei zu der Frage des Zeitpunktes eines allfälligen Erlöschens des Wasserbenutzungsrechts zu äußern.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0169

*Anmerkung: Im vorliegenden Verfahren ging es um die Frage, ob die Bf zum noch nicht festgestellten Erlöschenszeitpunkt Liegenschaftseigentümer waren.*

**E 123 Rechte für andere Wasserberechtigte und Anrainer nur unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten**

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 sind Parteien im Verfahren über die Auffassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die in § 29 Abs. 1 und 3 leg. cit. genannten Personen. Diese Bestimmung regelt die Parteistellung im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes iVm § 29 leg. cit. abschließend. Im Erlöschenverfahren hat daher nur der bisher Berechtigte rechtlichen Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensfalles, während andere Wasserberechtigte oder Anrainer im Sinn des § 29 Abs. 1 leg. cit. sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen können.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

**E 124 Anrainer im Sinn des § 29 Abs. 1**

Anrainer im Sinn des § 29 Abs. 1 leg. cit. sind die Eigentümer benachbarter Grundstücke.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214; Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, zu § 29 WRG E 39 zitierte VwGH-Judikatur

**E 125 Zeitpunkt für Erhebung von Einwendungen durch Anrainer iSd § 29 Abs. 1 WRG 1959**

Ein Anrainer im Sinn des § 29 Abs. 1 WRG 1959 kann stets nur die Beeinträchtigung seiner Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen (vgl. etwa dazu die in *Bumberger/Hinterwirth*, zu

§ 29 WRG E 38 zitierte VwGH-Judikatur). Einem solchen Anrainer, der unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen gemäß § 42 Abs. 1 AVG zu einer mündlichen Verhandlung über die Vorschreibung einstweiliger Vorkehrungen ordnungsgemäß geladen wurde, obliegt es, spätestens in der Verhandlung taugliche Einwendungen zu erheben, widrigenfalls Präklusion eintritt (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das VwGH-Erkenntnis vom 27. Juni 1995, 92/07/0140).

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

### § 30a Abs. 3 Z 4 WRG

#### E 2 § 30a Abs. 3 Z 4 WRG erfasst den „Ist-Zustand“ eines Gewässers

Die in § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 genannte Definition des Begriffes „ökologischer Zustand eines Gewässers“ erfasst den „Ist-Zustand“ eines Gewässers (vgl. dazu auch die Definition des „ökologischen Zustandes“ in Art. 2 Z 21 der WRRL). § 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 schützt bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 somit den bestehenden Zustand vor einer Verschlechterung, was bei der Erteilung von Bewilligungen, auf die § 105 WRG 1959 in erster Linie abstellt, auch sinnvoll ist. Wie bereits in § 105 Abs. 1 lit. m leg. cit. idF vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 („ökologische Funktionsfähigkeit“) ist hierbei auf alle umweltbezogenen Funktionen eines Gewässers abzustellen, weshalb eine Auflistung der Auswirkungen auf die mit dem Gewässer zusammenhängenden und von ihm abhängenden Umweltbereiche unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte erforderlich ist.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0181; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115, mwN

### § 31 Abs. 1 WRG

#### E 200 Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG

Als Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 kommt jedermann in Betracht, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen typischerweise zu nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer führen können. Derjenige, der eine von den in § 31 Abs. 1 WRG 1959 genannten Maßnahmen bzw. Unterlassungen betroffene Anlage betreibt bzw. betrieben hat, kann als Verpflichteter nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 herangezogen werden.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; stRsp; Hinweis auf VwGH 3.7.2003, 2000/07/0266, mwN

*Anmerkung:* Im ggst. Fall stellte der wasserfachliche und abfalltechnische ASV fest, dass ausgetretene Mineralölprodukte versickern und so in das Grundwasser gelangen, weshalb von der gegenständlichen Mineralölproduktlagerung eine konkrete Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Es kann daher keine Rede davon sein, dass von dieser Situation ausgehend allenfalls nur eine „geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers“ drohen würde.

#### E 201 Anlagenbetreiber als Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG

Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird, wobei dieser regelmäßig

entweder deren Eigentümer oder deren Bestandnehmer ist.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; Hinweis auf VwGH 25.9.2008, 2006/07/0091, mwN

*Anmerkung:* Die bel. Beh. ging aufgrund ihrer Ermittlungen von der Verfügungsbefugnis der Bfin. über die gegenständliche Heizungsanlage aus; dem ist die Bfin. im Zuge des gewährten Parteihörs nicht entgegengetreten. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes war es nicht unzulässig, der Bfin. als Betreiberin der gegenständlichen Heizungsanlage anzulasten, sie hätte durch den Betrieb dieser Anlage einen Zustand herbeigeführt, der eine Gefahr der Gewässerverunreinigung mit sich bringt.

## § 31 Abs. 3 WRG

### E 202 Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG

Als Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG 1959 kommt jedermann in Betracht, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen typischerweise zu nicht bloß geringfügigen Einwirkungen auf Gewässer führen können. Derjenige, der eine von den in § 31 Abs. 1 WRG 1959 genannten Maßnahmen bzw. Unterlassungen betroffene Anlage betreibt bzw. betrieben hat, kann als Verpflichteter nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 herangezogen werden.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; Hinweis auf VwGH 3.7.2003, 2000/07/0266, mwN

*Anmerkung:* Im ggst. Fall stellte der wasserfachliche und abfalltechnische ASV fest, dass ausgetretene Mineralölprodukte versickern und so in das Grundwasser gelangen, weshalb von der gegenständlichen Mineralölproduktlagerung eine konkrete Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Es kann daher keine Rede davon sein, dass von dieser Situation ausgehend allenfalls nur eine „geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers“ drohen würde.

### E 203 Anlagenbetreiber als Verpflichteter im Sinne des § 31 Abs. 3 WRG

Als Anlagenbetreiber ist derjenige anzusehen, der die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Anlage hat und auf dessen Rechnung sie betrieben wird, wobei dieser regelmäßig entweder deren Eigentümer oder deren Bestandnehmer ist.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; Hinweis auf VwGH 25.9.2008, 2006/07/0091, mwN

*Anmerkung:* Die bel. Beh. ging aufgrund ihrer Ermittlungen von der Verfügungsbefugnis der Bfin. über die gegenständliche Heizungsanlage aus; dem ist die Bfin. im Zuge des gewährten Parteihörs nicht entgegengetreten. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes war es nicht unzulässig, der Bfin. als Betreiberin der gegenständlichen Heizungsanlage anzulasten, sie hätte durch den Betrieb dieser Anlage einen Zustand herbeigeführt, der eine Gefahr der Gewässerverunreinigung mit sich bringt.

### E 204 Finanzielle Belastungen durch Maßnahmen iSd § 31 Abs. 3 WRG

Bei den wegen des öffentlichen Interesses an der Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen iSd § 31 Abs. 3 WRG 1959 spielen finanzielle Belastungen, die aus ihrer Realisierung resultieren können, keine entscheidende Rolle.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; Hinweis auf VwGH 16.7.2010, 2007/07/0036, mwN

*Anmerkung:* Die Bfin. rügte, die von der bel. Beh. neu bestimmte Leistungsfrist sei un-

*angemessen (viel zu kurz) festgesetzt worden, weil dabei auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten Bedacht zu nehmen sei.*

## § 31b WRG

### E 32 Konsequenzen aus dem Entfall des § 31b

Mit BGBl. I Nr. 90/2000 ist § 31b WRG 1959 entfallen. Ziel dieser Novelle, die am 1. Jänner 2001 in Kraft trat, war eine Rechtsbereinigung. Die Bestimmungen für Deponien wurden aus dem WRG 1959 in das AWG 1990 übernommen. Die bisher im WRG 1959 bewilligungspflichtigen Deponien wurden in das konzentrierte Verfahren des AWG 1990 überleitet (EB zur RV 178 BlgNR XXI GP, 14).

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141

### E 33 Gegenüberstellung § 31b und § 32

Bis zur WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, somit auch im Zeitpunkt der Erlassung des LH-Bescheides vom 1. Dezember 1987, waren Abfalldeponien nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 zu behandeln. Mit der WRG-Novelle 1990 wurden diese jedoch einer eigenen Bewilligungspflicht nach § 31b WRG 1959 unterworfen.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 18.1.1994, 90/07/0065, sowie auf *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, 1993, § 31b Rz 1

### E 34 Gegenstand der Bewilligungspflicht gemäß § 31b

Die Bewilligungspflicht nach § 31b WRG 1959 dauert so lange wie die Abfälle gelagert sind. Diese Bestimmung umfasst daher auch bereits vor ihrem Inkrafttreten am 1. Juli 1990 ohne wasserrechtliche Bewilligung gelagerte Abfälle.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 28.7.1994, 92/07/0154, sowie VwGH 19.3.1998, 96/07/0210

### E 35 Deponiebegriff gemäß § 31b

Als „Deponie“ definiert § 31b WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 59/1997 Anlagen zur langfristigen Ablagerung von Abfällen. Unter einer Anlage im Sinne dieser Bestimmung ist alles zu verstehen, was durch die Hand des Menschen „angelegt“, also errichtet wird. Die Ablagerungen, welche durch die Verfüllung eines ehemaligen Wehrgrabens mit Müll und anderen Materialien entstanden sind, sind daher als Anlage im Sinne dieser Bestimmung anzusehen und stellen daher eine Deponie dar.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 10.8.2000, 2000/07/0031

### E 36 Beurteilungsmaßstab für Bewilligungspflicht gemäß § 31b WRG

Die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid anzuwendende Bestimmung des § 31b Abs. 1 WRG 1959 knüpft die Bewilligungspflicht an die Ablagerung von Abfällen nicht an die Bedingung, dass aus dieser Ablagerung eine Gewässerbeeinträchtigung zu besorgen ist, sondern statuiert die Bewilligungspflicht für die Ablagerung von Abfällen grundsätzlich bedingungslos und schafft durch die lit. b lediglich einen Ausnahmetatbestand von der Bewilligungspflicht derart, dass die Ablagerung (lediglich) solcher Abfälle von der Bewilligungspflicht ausgeschlossen wird, bei deren ungeschützter Lagerung eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141

**E 37 Beurteilungsmaßstab für Bewilligungspflicht gemäß § 31b WRG**

Nicht die Gefährdungseignung ist prüfungsbedürftiges Tatbestandsmerkmal der Bewilligungspflicht, sondern ihr Fehlen. Da der Gesetzeswortlaut des § 31b Abs. 1 WRG 1959 im ersten Satz dieser Bestimmung die Bewilligungspflicht für Abfallablagerungen statuiert, die ausnahmsweise Bewilligungsfreiheit solcher Ablagerungen hingegen nur als bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen bestehende Möglichkeit einräumt, obliegt es diesfalls dem Deponiebetreiber, der Behörde gegenüber das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen, in welchem Falle es erst Sache der Behörde ist, die von einem Deponiebetreiber geltend gemachten Umstände im Rahmen der amtswegigen Ermittlungspflicht daraufhin zu prüfen, ob der behauptete Ausnahmetatbestand tatsächlich vorliegt.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 29.6.1995, 94/07/0181, und VwGH 17.10.2002, 99/07/0036

**§ 32 Abs. 1 WRG**

**E 218 Anschlusspflicht und Ausnahme**

Die Bestimmung des § 62 NÖ BauO 1996 über die Anschlusspflicht dokumentiert ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Dieses öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung des öffentlichen Interesses nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei aber um kein absolutes Interesse. § 62 NÖ BauO 1996 enthält nämlich selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Sieht aber das Gesetz selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht vor, dann kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage bei Bestehen einer Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal aus öffentlichen Interessen von vornherein unzulässig sei.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

**E 219 Öffentlicher Kanal und Ausnahme von der Anschlusspflicht**

Läge ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vor und käme eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 62 Abs. 3 NÖ BauO 1996 für die beschwerdeführenden Parteien nicht in Betracht, so könnte die Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung verweigern, weil selbst bei gedachter Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht infrage käme. In diesem Fall bestünde kein Bedarf mehr für die Einzelkläranlage und die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über den öffentlichen Kanal würde öffentlichen Interessen widersprechen. Läge hingegen kein öffentlicher Kanal vor, oder erfüllten die beschwerdeführenden Parteien die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht an einen öffentlichen Kanal, so bestünde das genannte öffentliche Interesse nicht; eine Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung der Kleinkläranlage könnte auch darauf nicht gestützt werden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

### E 220 Öffentlicher Kanal

In dem für die Anschlussverpflichtung gemäß § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 geforderten Tatbestandselement „öffentlicher Kanal“ kommt zum Ausdruck, dass es sich um eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung handeln muss, die der geordneten Beseitigung von in der Gemeinde anfallenden Abwässern dient. Dabei kommt es nicht auf das zivilrechtliche Eigentum an der öffentlichen Kanalisationsanlage an. Eine „öffentliche Kanalanlage“ muss auch nicht zwingend von der jeweiligen Gemeinde allein betrieben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich eine Gemeinde beispielsweise eines Abwasserverbandes zur Abwasserentsorgung bedienen (vgl. dazu das VwGH-Erkenntnis vom 19. November 2007, Zl. 2004/17/0208, mwN, in dem darauf abgestellt wurde, ob die Kanalanlage als Einrichtung (auch) der betreffenden Gemeinde anzusehen bzw. dieser (auch) zuzurechnen sei).

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

## § 32 Abs. 2 lit. c WRG

### E 221 Gegenüberstellung § 31b und § 32

Bis zur WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252/1990, somit auch im Zeitpunkt der Erlassung des LH-Bescheides vom 1. Dezember 1987, waren Abfaldeponien nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 zu behandeln. Mit der WRG-Novelle 1990 wurden diese jedoch einer eigenen Bewilligungspflicht nach § 31b WRG 1959 unterworfen.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 18.1.1994, 90/07/0065, sowie auf *Raschauer*, Kommentar zum Wasserrecht, 1993, § 31b Rz 1

### E 222 Beurteilungsmaßstab für Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG

Nach der vor der WRG-Novelle 1990 anwendbaren Bestimmung des § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 war vom Bestand einer Bewilligungspflicht dann auszugehen, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen war.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 99/07/0036

*Anmerkung:* Die erstinstanzliche Behörde ging in ihrem Bescheid vom 1. Dezember 1987 aufgrund des Gutachtens ihres hydrogeologischen Amtssachverständigen davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen Ablagerungen bei höheren Grundwasserspiegellagen geflutet würden und dadurch eine negative Beeinträchtigung des örtlichen Grundwasserspiegels nicht auszuschließen sei. Damit ging die erstinstanzliche Behörde zu Recht aufgrund der ungeschützten Lagerung des Abfalls von einer Bewilligungspflicht nach § 32 Abs. 2 lit. c WRG 1959 aus.

## § 32b WRG

### E 13 Öffentlicher Kanal

In dem für die Anschlussverpflichtung gemäß § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 geforderten Tatbestandselement „öffentlicher Kanal“ kommt zum Ausdruck, dass es sich um eine der Allgemeinheit dienende Einrichtung handeln muss, die der geordneten Beseitigung von in der Gemeinde anfallenden Abwässern dient. Dabei kommt es nicht auf das zivilrechtliche Eigentum an der öffentlichen Kanalisationsanlage an. Eine „öffentliche Kanalanlage“ muss

auch nicht zwingend von der jeweiligen Gemeinde allein betrieben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich eine Gemeinde beispielsweise eines Abwasserverbandes zur Abwasserentsorgung bedienen (vgl. dazu das VwGH-Erkenntnis vom 19. November 2007, Zl. 2004/17/0208, mwN, in dem darauf abgestellt wurde, ob die Kanalanlage als Einrichtung (auch) der betreffenden Gemeinde anzusehen bzw. dieser (auch) zuzurechnen sei).

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

### § 34 Abs. 1 WRG

#### E 121 Keine Einwendungsbefugnis des Grundstückseigentümers gegen die Nichteinbeziehung seiner Grundstücke in ein Schutzgebiet

Mit der Rüge der unterlassenen Vorschriften nach § 34 WRG 1959 hinsichtlich jener Grundstücke, die bereits Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern und dem Wasserberechtigten sind, vermögen die Grundstückseigentümer keinen Eingriff in ihre subjektiv-öffentlichen Rechte aufzuzeigen.

VwGH 26.4.2012, 2008/07/0008-8; Hinweis auf VwGH 30.6.1992, 89/07/0025

### § 36 WRG

#### E 38 Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserleitung

Ein Katasterplan, der eine räumliche Nähe der bebauten Liegenschaften, die überdies in erheblichem Ausmaß unmittelbar anrainen, dokumentiert, stellt klar, dass es sich um ein dicht besiedeltes Ortsgebiet handelt, was nach dem letzten Satz des § 2 Abs. 1 Stmk. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971 für die Anschlussverpflichtung privater Hausbrunnen entscheidend ist.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0194

*Anmerkung:* Ein Verweis auf diesen RS findet sich auch in VwGH 26.6.2012, 2010/07/0114-9. Nicht herangezogen werden darf die in § 4 Z. 16 Steiermärkisches Baugesetz definierte *Bebauungsdichte*, welche die *Verhältniszahl* darstellt, die sich aus der *Teilung der Bruttogeschossflächen der Geschosse durch die zugehörige Bauplatzfläche* ergibt.

### § 38 WRG

#### E 154 Bewilligungspflicht nach § 38 stellt seit 1. Juli 1990 auf 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich ab

Befinden sich Objekte, die durch die Hand von Menschen errichtet wurden (hier: ein Holzstoß und ein Komposthaufen) und daher als Anlagen anzusehen sind (vgl. dazu etwa VwGH 21.1.1999, 98/07/0155), im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nach § 38 Abs. 3 WRG 1959, so liegt nach der seit 1. Juli 1990 geltenden Rechtslage Bewilligungspflicht nach dem WRG 1959 vor.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

#### E 155 „Betrieb“ eines Komposthaufens ist nicht Zeitpunkt der Errichtung

Wenn vorgebracht wird, dass nicht von einem konkreten Zeitpunkt der Errichtung ausgegangen werden könne, da insbesondere bei einem Komposthaufen immer wieder Neumaterial

aufgelagert und entfernt werden müsste, so ist dem zu entgegen, dass die Auflagerung von Neumaterial bzw die Entnahme von Erde zum „Betrieb“ des Komposthaufens zählt, der zu einem bestimmaren Zeitpunkt angelegt, d. h. erstmalig errichtet wurde.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

*Anmerkung:* Für die Frage der Anwendbarkeit des § 38 entweder in der Fassung vor der Novelle 1990 oder in der derzeitigen Fassung war im ggst. Fall der Zeitpunkt des Anlegens eines Komposthaufens und eines Holzlagers von Bedeutung.

#### **E 156 Keine nachträgliche Bewilligungspflicht für ursprünglich nicht bewilligungspflichtige Sachverhalte**

Die Annahme einer wasserrechtlichen Bewilligungspflicht auch für bisher bewilligungsfreie Sachverhalte aufgrund einer ohne Übergangsbestimmungen erfolgten Gesetzesänderung, mit welcher die die Bewilligungspflicht auslösende Relevanzschranke nur durch Änderung der Legaldefinition für das Tatbestandsmerkmal „Hochwasserabflussgebiet“ aus dem Grunde des – nicht näher erläuterten – Interesses der Wasserwirtschaft sowie der Rechtssicherheit erfolgt ist, würde in unzumutbarer Weise eine für den Rechtsunterworfenen vertrauensverletzende Wirkung nach sich ziehen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080; Hinweis auf VwGH 15.7.1999, 98/07/0106 (zu wp. Auftrag)

*Anmerkung:* Daraus folgt im gegenständlichen Fall, dass der Tatbestand des § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 in Bezug auf die Errichtung der Kompostanlage und des Holzstoßes dann nicht verwirklicht worden wäre, wenn im Zeitpunkt der Errichtung dafür keine wasserrechtliche Bewilligung notwendig gewesen wäre.

In dem dem verwiesenen Erkenntnis 98/07/0106 zugrunde liegenden Fall wurde ein Auftrag nach § 138 Abs. 1 WRG zur Beseitigung einer Anschüttung, die vor Inkrafttreten der Novelle 1990 (und somit vor der Änderung des § 38 Abs. 3) vorgenommen wurde, zu Unrecht erteilt, da die bel. Beh. keine Feststellungen zur Erfüllung des Abs. 3 alte Fassung getroffen hatte. (Die Aussage des VwGH wirft überdies die Frage auf, ob damit die nachträgliche Einführung einer Bewilligungspflicht für ursprünglich bewilligungsfrei errichtete Anlagen schlechthin unmöglich ist. Eine jedenfalls zu beachtende Grenze ist sicherlich in Art. 5 StGG zu sehen.)

#### **E 157 Anlage im Sinne des WRG**

Unter einer Anlage im Sinne des WRG 1959 wird alles das verstanden, was durch die Hand des Menschen „angelegt“, also errichtet wird, so etwa auch Ablagerungen von Aushub.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080; stRsp; Hinweis auf VwGH 16.12.1999, 98/07/0174

*Anmerkung:* Die Bfin. bestritt, dass mit der Ablagerung von Erdaushubmaterial ein Bau oder eine sonstige Anlage im Sinne des § 38 WRG 1959 errichtet worden sei. Nach ihren eigenen Angaben erfolgte die Errichtung dieser Anlage nach dem 1. Juli 1990, weshalb hier die Rechtslage nach der WRG-Novelle 1990 anzuwenden war. Daraus folgte eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959.

#### **E 158 Bewilligungspflicht einer Ablagerung nach AWG**

Handelt es sich bei ohne wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 abgelagerten Objekten um Abfall, folgt vor dem Hintergrund der §§ 37 und 38 Abs. 1a AWG 2002, dass keine wasserrechtliche, aber eine abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflicht be-

steht bzw. bestanden hätte. Diesfalls wäre keine Strafbarkeit nach § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 gegeben.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080; Hinweis auf VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118

*Anmerkung:* § 37 AWG regelt die Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen. § 38 leg. cit. schreibt die Mitanzwendung u. a. von wasserrechtlichen Bestimmungen in Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach § 37 vor. Die Genehmigung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, so auch jene nach dem WRG.

*Im vorliegenden Fall hat sich die bel. Beh. im fortgesetzten Verfahren mit der Frage auseinandergesetzt, ob es sich bei den hier verfahrensgegenständlichen Objekten nicht um Abfälle bzw um die Ablagerung von Abfällen handelt oder gehandelt hat.*

#### **E 159 (idF vor der Novelle BGBl. 252/1990) Bewilligungspflicht nach § 38 für vor dem 1. Juli 1990 errichtete Anlagen**

Für die vor dem 1. Juli 1990 errichteten „anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer“ gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 war eine wasserrechtliche Bewilligung nicht schon dann einzuholen, wenn diese Anlage innerhalb eines Gebietes liegt, welches bei 30-jährlichen Hochwässern überflutet wird, vielmehr die wasserrechtliche Bewilligungspflicht nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 erst dann eingetreten ist, wenn die Anlage auf einer Fläche errichtet worden ist, die erfahrungsgemäß häufig überflutet wurde.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080; Hinweis auf VwGH 15.7.1999, 98/07/0106

#### **E 160 (idF vor der Novelle BGBl. 252/1990) Lage von Flächen im Uferbereich ersetzt nicht Ermittlungen zu Häufigkeit von Überflutungen**

Wenn die belangte Behörde ausführt, dass es sich bei Flächen, auf denen sich Ablagerungen befinden, „sicherlich um häufig überflutete Flächen“ im Sinne der alten Formulierung des § 38 Abs. 1 WRG 1959 vor dem 1. Juli 1990 handle, da diese im unmittelbaren Uferbereich anzufinden seien und im erst- und zweitinstanzlichen Bescheid nur Hinweise auf die Unmittelbarkeit zum Ufer und die Bewilligungspflicht von Anlagen im Bereich eines 30-jährigen Hochwassers gemäß der neuen Rechtslage festgestellt wurden, so handelt es sich dabei nicht um Feststellungen zur Häufigkeit der Überflutung.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

*Anmerkung:* Im Übrigen hat die Bfin. im Verwaltungsverfahren im November 2006 darauf hingewiesen, dass ihr Grundstück „seit 25 Jahren nicht überflutet worden sei.“ Auch auf dieses Vorbringen wäre im Zusammenhang mit dem dargestellten Prüfparameter näher einzugehen gewesen.

### **§ 38 Abs. 1 WRG**

#### **E 161 Steganlage und wr. Bewilligungspflicht**

Auch wenn Verankerungen bzw. eine Verbindung der Steganlage „binnen Minuten“ lösbar sind, besteht kein Zweifel daran, dass eine solcherart befestigte Steganlage einen Einbau in ein stehendes öffentliches Gewässer darstellt, wofür gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist, handelt es sich doch dabei um ein technisches Gebilde, dessen Bewegungsfreiheit trotz allenfalls technisch leichter Entfernbarkeit nach

der Montage weitgehend eingeschränkt ist.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0181; Hinweis auf VwGH 14.3.1995, 94/07/0005, und VwGH 13.10.2011, 2011/07/0174, mwN

**E 162 Versagung einer wr. Bewilligung nach § 38 Abs. 1 WRG**

Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nach § 38 Abs. 1 WRG 1959 zu versagen, wenn die konkrete Besorgnis einer Beeinträchtigung zu schützender öffentlicher Interessen oder einer Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte Dritter besteht.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0181; stRsp; Hinweis auf VwGH 20.5.2010, 2008/07/0127, mwN und Hinweis auf die in *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, zu § 38 WRG E 32 zitierte Rsp

**E 163 Lage im Hochwasserabflussgebiet ist Voraussetzung für Bewilligungspflicht**

Nach § 38 Abs. 1 ist nur jener Teil einer Straße wasserrechtlich bewilligungspflichtig, der innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflussgebiets zu liegen kommt.

VwGH 26.6.2012, 2011/07/0120

**E 164 Verletzung von Rechten nur innerhalb des HQ<sub>30</sub>**

Um im Bewilligungsverfahren nach § 38 WRG 1959 eine Verletzung von Rechten geltend machen zu können, muss diese Verletzung innerhalb des Bereichs des HQ<sub>30</sub> eintreten.

VwGH 26.6.2012, 2011/07/0120

*Anmerkung:* Für die Errichtung einer Straße und einer Brücke sind Sprengungen im bei 431,04 m. ü. A. liegenden HQ<sub>30</sub> des D-Baches erforderlich. Der Brunnen der Bf. ist auf 450 m. ü. A. bis 460 m. ü. A. situiert und verfügt über eine Tiefe von 7 m bis 8 m; der Brunnen liegt daher weit oberhalb des HQ<sub>30</sub>.

**§ 38 Abs. 3 WRG**

**E 165 (idF vor der Novelle BGBl. 252/1990) „Häufige Überflutung von Flächen“ gemäß § 38 Abs. 3 idF vor dem 1.7.1990**

Bei einer „häufigen Überflutung von Flächen“ nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 1990 hinsichtlich § 38 WRG 1959 hat man regelmäßig nur an Abstände von wenigen Jahren zu denken und Überflutungen, die in Abständen von etwa zehn und mehr Jahren stattfinden, können nicht mehr als „häufig“ bezeichnet werden (vgl. die Erkenntnisse vom 20. September 1988, 87/07/0018, und vom 15. Juli 1999, 98/07/0106). Der Gesetzgeber hat nur für jene Gebiete, für die entsprechende Unterlagen bestehen und für die daher durch Einzeichnung in die Abdrücke der Katastralmappen die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete für 20- bis 30-jährliche Hochwässer gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 festgelegt werden, eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Umfangs des „Hochwasserabflussgebietes“ getroffen. Zur Lösung der Rechtsfrage, welche Flächen „erfahrungsgemäß häufig überflutet werden“, können nur jene Überflutungen in Betracht kommen, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Maßnahme getroffen wird, stattgefunden haben.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

**E 166 Definition „30-jährliche Hochwässer“**

30-jährliche Hochwässer iSd § 38 Abs. 3 WRG sind solche, die sich im Durchschnitt alle 30 Jahre wiederholen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080; stRsp

**§ 39 Abs. 1 WRG**

**E 46 Gefährdung unterliegender Grundstücke durch Wasserabfluss**

Rodungen sowie Änderungen an der Oberflächenstruktur des Geländes eines Grundstücks, die zu einer Gefährdung darunter liegender Liegenschaften (durch Wasserabfluss) führen, sind vom Verbotstatbestand des § 39 Abs. 1 WRG 1959 erfasst.

VwGH 26.4.2012, 2008/07/0088

*Anmerkung: Der VwGH gab der bel. Beh. im Ergebnis im ggstl. Fall recht, dass durch die eigenmächtig vorgenommenen Geländeänderungen eine Gefährdung der darunter liegenden Liegenschaften hervorgerufen werde.*

**§ 41 WRG**

**E 52 Überwindung fremder Rechte durch Zwangsrechte**

Die nach § 41 WRG 1959 erforderliche Bewilligung ist demnach unter anderem zu versagen, wenn fremde Rechte dieser Bewilligung entgegenstehen, die nach entsprechender Interessenabwägung nicht durch Zwangsrechte überwunden werden können.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0004; Hinweis auf VwGH 20.2.1997, 96/07/0080

**E 53 Schutz- und Regulierungswasserbauten**

Unter einem gemäß § 41 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Schutz- und Regulierungswasserbau versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 21.10.2004, 2003/07/0105, 0106

*Anmerkung: Im Beschwerdefall liegt der offenkundige Zweck des mit dem angefochtenen Bescheid bewilligten Projektes in der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse. Somit wird nicht ein nach § 41 WRG erforderlicher Zweck verfolgt.*

**E 54 Schutz- und Regulierungswasserbauten**

Das UVP-G 2000 definiert den Begriff „Schutz- und Regulierungsbauten“ nicht. Sofern jedoch ein das Vorhaben betreffendes Materien gesetz gleiche oder ähnliche Begriffe verwendet, sind diese zur Interpretation des Anhanges 1 des UVP-G 2000 heranzuziehen.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095

## § 41 Abs. 5 WRG

### E 55 Die gesetzliche Instandhaltungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten und Wegfall (bei Regulierungswasserbau)

Die Regelung, wonach die gesetzliche Instandhaltungspflicht des Wasserbenutzungsberechtigten vor dem Hintergrund dieses ihres Schutzzweckes nicht schon mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes wegfällt, sondern erst mit jenem Zeitpunkt, in welchem der ehemals Berechtigte nach § 29 Abs. 1 WRG 1959 seine Anlagen entweder vollständig beseitigt oder den von der Behörde in anderer Weise vorgeschriebenen Zustand (notwendige Vorkehrungen) hergestellt hat, gilt gleichermaßen für den Fall eines Regulierungswasserbaues, verweist § 41 Abs. 5 WRG 1959 doch ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des § 29 WRG 1959.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0039

## § 47 WRG

### E 6 Keine Verpflichtung der Wasserrechtbehörde als solche zur Instandhaltung

Das WRG 1959 enthält keine Bestimmung, welche die Wasserrechtsbehörde als solche verpflichtet oder ermächtigt „Gewässer zu räumen, Ufer instand zu setzen oder ein Gerinne (...) zu dotieren“.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0122

*Anmerkung: Im Rahmen einer Verhandlung über die wr. Bewilligung einer Brücke über einen Werkskanal beantragte eine wegen der Zustimmung zur Errichtung der Brücke auf ihrem Grundeigentum geladene Partei, die Wasserrechtsbehörde zur Räumung des Werkskanales, zur Instandsetzung der Ufer und zur Dotation des Gewässers zu verpflichten.*

## § 50 WRG

### E 44 Bindungswirkung

Ausführungen hinsichtlich des Erlöschens der Wasserbenutzungsrechte der Beschwerdeführer in einem Verfahren betreffend Instandhaltungsverpflichtungen gemäß § 50 WRG 1959 stellen lediglich ein Begründungselement dar, die keine über den normativen Gehalt des Spruches – nämlich die ersatzlose Behebung der erstinstanzlichen Bescheide – hinausgehende Bindungswirkung, etwa in Bezug auf die Feststellung des Erlöschens der Wasserbenutzungsrechte, zu entfalten vermögen.

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0226,0227; Hinweis auf VwGH 12.7.1995, 95/03/0165

*Anmerkung: Weder die Behörde 1. Instanz noch die Berufungsbehörde sind im Hinblick auf ein allfälliges Verfahren betreffend die (deklarative) Feststellung eines Erlöschenstatbestandes nach § 27 Abs.1 WRG 1959 an die in einem Bescheid betreffend Instandhaltungsverpflichtungen gem. § 50 WRG 1959 enthaltenen Begründungsdarstellungen (zum Erlöschen) gebunden.*

### E 45 Keine Verpflichtung der Wasserrechtbehörde als solche zur Instandhaltung

Das WRG 1959 enthält keine Bestimmung, welche die Wasserrechtsbehörde als solche verpflichtet oder ermächtigt „Gewässer zu räumen, Ufer instand zu setzen oder ein Gerinne (...) zu dotieren“.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0122

*Anmerkung: Im Rahmen einer Verhandlung über die wr. Bewilligung einer Brücke über einen Werkskanal beantragte eine wegen der Zustimmung zur Errichtung der Brücke auf ihrem Grundeigentum geladene Partei, die Wasserrechtsbehörde zur Räumung des Werkskanales, zur Instandsetzung der Ufer und zur Dotation des Gewässers zu verpflichten.*

## § 50 Abs. 1 WRG

### E 46 Die Verpflichtung des Wasserbenutzungsberechtigten und (Nicht-)Wegfall

Ungeachtet des Erlöschens des Wasser(benutzungs)rechtes in Bezug auf den Bestand und die Erhaltung von vorhandenen Anlagen fällt die Verpflichtung des Berechtigten nicht weg, sondern besteht weiter, und zwar weiterhin auf Grundlage des § 50 Abs. 1 WRG 1959. Die dort umschriebenen Pflichten des Wasserbenutzungsberechtigten (die bei Wasseranlagen nach § 50 Abs. 6 auch sinngemäß anzuwenden sind) gelten in Bezug auf den Bestand der Anlagen daher bis zum Ablauf der Erfüllungsfrist eines letztmalige Vorschreibungen beinhaltenden Bescheides weiter. Sollte der alte wasserrechtliche Bewilligungsbescheid nicht mehr vorzufinden oder inhaltlich rekonstruierbar sein, dann bestand die Erhaltungspflicht für die gesamte Anlage im Umfang der Gewährleistung jenes Zustandes, der erforderlich war, um eine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte hintanzuhalten.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0039; Hinweis auf VwGH 25.10.1994, 93/07/0049

### E 47 Den Instandhaltungspflichten ist auch ohne behördlichen Auftrag nachzukommen

Den Instandhaltungspflichten nach § 50 Abs. 1 (erster Satz) WRG 1959 hat der Wasserberechtigte, weil § 50 WRG 1959 eine unmittelbar wirksame Verpflichtung enthält, auch ohne behördlichen Auftrag – ein solcher ist auf § 138 WRG 1959 zu stützen – nachzukommen. Diese Pflichten sind daher – ähnlich wie bei in einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen – mit der für die Wasserbenutzungsanlage erteilten wasserrechtlichen Bewilligung verknüpft.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 50, K3 und K4

### E 48 Wasserberechtigter

Die Instandhaltungspflicht für Wasserbenutzungsanlagen richtet sich nach § 50 Abs. 1 WRG 1959 primär nach „rechtsgültigen Verpflichtungen anderer“. Bestehen solche rechtsgültigen Verpflichtungen nicht, ist der Wasserberechtigte zur Instandhaltung verpflichtet. Wasserberechtigter ist derjenige, der eine wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserbenutzungsanlage hat.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0125; Hinweis auf VwGH 21.2.2008, 2007/07/0010

### E 49 Rechtsgültige Verpflichtungen anderer

Rechtsgültige Verpflichtungen anderer, die einen Übergang der Instandhaltungspflicht auch in öffentlich-rechtlicher Hinsicht bewirken, können sich unmittelbar aus dem WRG 1959 (z. B. § 29 Abs. 3 letzter Satz) oder anderen wasserrechtlichen Vorschriften sowie aus Bescheiden oder sonstigen Rechtsakten, die ihre Grundlage in wasserrechtlichen Vorschriften haben (z. B. Verpflichtungserklärung nach § 27 Abs. 3 WRG 1959) ergeben.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0125; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, Kommentar, 2008, K 12 zu § 50 WRG 1959

**E 50 Grundlage in wasserrechtlichen Vorschriften**

Die Vorschrift des § 33 Abs. 1 NÖ BauO 1996 bzw. Bescheide, die ihre Grundlage in dieser Vorschrift haben (§ 33 Abs. 3 NÖ BauO 1996), sind keine „rechtsgültigen Verpflichtungen anderer“ im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG 1959.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0125

**E 51 Erhaltungspflicht**

Eine Erhaltungspflicht der Wasserberechtigten bestünde allerdings nur dann, wenn es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um Anlagen im Sinne des § 50 Abs. 1 WRG 1959 handeln würde.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0125

**§ 60 WRG**

**E 26 Enteignung**

Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein (vgl. dazu VwGH 21.2.2002, 2001/07/0168). Eine Enteignung hat außerdem nur dann Platz zu greifen, wenn diese Maßnahme zum Zwecke der Förderung der nutzbringenden Verwendung der Gewässer oder der Begegnung ihrer schädlichen Wirkungen erforderlich ist. Es muss also ein Bedarf nach diesem Eingriff in Rechte Dritter gegeben sein. Unter „Bedarf“ ist begrifflich ein Mangelzustand zu verstehen. Ein solcher Zustand ist vernünftigerweise nicht anzunehmen, wenn hinreichend andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen. Grundsätzlich kann die Heranziehung eines fremden Gutes in jenen Fällen nicht als erforderlich angesehen werden, in denen das eigene Gut ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand den angestrebten Zweck erfüllen kann (vgl. dazu VwGH 29.4.1954, 3055/52).

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0084; Hinweis auf VwGH 21.2.2002, 2001/07/0168, und VwGH 29.4.1954, 3055/52

**E 27 Verhältnismäßigkeit**

Ein Zwangsrecht nach § 60 WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet (adäquat) sein, darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein und das angestrebte Ziel darf nicht durch andere – gelindere – Maßnahmen bzw. Rechte zu erreichen sein.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0035, 0036 und VwGH 20.9.2012, 2009/07/0084

**E 28 Kosten sind ein Aspekt bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit**

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind mehrere Faktoren zu beurteilen; dabei kann auch der Aspekt der Kosten eine Rolle spielen.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0035, 0036 und VwGH 20.9.2012, 2009/07/0084;  
Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2010/07/0084

*Anmerkung:* Damit war die von der belangten Behörde vorgenommene Interessenabwägung nicht zu beanstanden, würde doch eine Verlegung der Leitung in die Landesstraße in kostenmäßiger Hinsicht einen unverhältnismäßigen Mehraufwand mit sich bringen. Dieser

*Mehraufwand ist im Vergleich zu den den Beschwerdeführern drohenden Nachteilen, die von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid nachvollziehbar dargestellt wurden, nicht zu rechtfertigen.*

### E 29 Miteingeschlossener Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten

Im Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist bei entgegenstehenden fremden Rechten bereits der Antrag auf Einräumung von Zwangsrechten enthalten.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0084; Hinweis auf VwGH 21.11.1996, 95/07/0211

*Anmerkung:* Damit gehen die Beschwerdeausführungen im Zusammenhang mit einem fehlenden Beschluss des Gemeinderates über die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit ins Leere.

## § 63 WRG

### E 96 Interessenabwägung im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959

Liegt ein Bedarf („erforderlich“) im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 vor, dann hat jemand, zu dessen Lasten ein Zwangsrecht gemäß den §§ 60 ff. WRG eingeräumt werden soll, ein Recht darauf, dass dieses nicht ohne eine diese Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des § 63 lit. b. leg. cit. begründet wird. Es ist daher festzustellen, ob und in welchem Ausmaß mit einem Wasserbauvorhaben, für das Zwangsrechte eingeräumt werden sollen, Vorteile im allgemeinen (= öffentlichen) Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile der Zwangsrechtseinräumung überwiegen (vgl. dazu VwGH 25.7.2002, 2001/07/0069). Somit ist die Einwendung des Beschwerdeführers, das gegenständliche Projekt liege nicht im öffentlichen Interesse, grundsätzlich zulässig (vgl. dazu VwGH 24.10.1995, 94/07/0062) und der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse muss sorgfältig überprüft werden (vgl. VwGH 21.2.2002, 2001/07/0168).

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0084; Hinweis auf VwGH 25.7.2002, 2001/07/0069, VwGH 24.10.1995, 94/07/0062, und VwGH 21.2.2002, 2001/07/0168

### E 97 Allgemeines Interesse bei der Errichtung von Ortskanalisationen

Es trifft zu, dass unter dem „allgemeinen Interesse“ im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 ein im Gegensatz zum Einzelinteresse allgemein bestehendes Interesse verstanden wird, das bei gleichem Sinngehalt als öffentliches Interesse gekennzeichnet ist (vgl. VwGH 30.6.1992, 89/07/0135). Nun kann ein solches öffentliches Interesse aber auch an der geregelten Abwasserbeseitigung eines Einzelobjektes liegen. Grundsätzlich bringt die Gewässerreinigung Vorteile im allgemeinen Interesse mit sich, welche die Nachteile von Leitungsdienstbarkeiten erheblich überragen; darauf hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt bei der Errichtung von Ortskanalisationen hingewiesen (vgl. VwGH 2.2.1990, 89/07/0066 bis 0068, und VwGH 24.10.1995, 94/07/0062).

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0084; Hinweis auf VwGH 30.6.1992, 89/07/0135, VwGH 2.2.1990, 89/07/0066 bis 0068, und VwGH 24.10.1995, 94/07/0062

*Anmerkung:*

1. Es bleibt allerdings offen, was als Restmenge des „allgemeinen Interesses“ zu verstehen ist, da oben stehende Aussage so verstanden wird, dass es eine Schnittmenge aus „allgemeinem“ und „öffentlichem“ Interesse geben kann.
2. Betreffend das öffentliche Interesse wird im E darauf verwiesen, dass „bei der Erteilung der

*Baubewilligung von der Anschlusspflicht des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation ausgegangen wurde.“ Das alleine dürfte aber im Hinblick auf die bisherige VwGH-Judikatur (siehe VwGH 25.2.2009, 2006/07/0017, und VwGH 25.1.1996, 93/07/0176) noch nicht ausschlaggebend sein. Wesentlich wäre vielmehr, dass (offensichtlich) keine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht, da bei einem allfälligen Vorliegen einer Ausnahme vom Anschlusszwang kein öffentliches Interesse am Anschluss bestünde. Das Vlb. Gesetz über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen enthält grundsätzlich in seinem § 4 Ausnahmen vom Anschlusszwang.*

**E 98 Erforderlichkeit der Einräumung eines Zwangsrechtes**

Aus den Bestimmungen der §§ 63 und 64 WRG 1959 geht hervor, dass eine Enteignung nur dann zulässig ist, wenn diese Maßnahme zum Zwecke der Förderung der nutzbringenden Verwendung der Gewässer oder der Begegnung ihrer schädlichen Wirkungen erforderlich ist. Es muss also ein Bedarf nach diesem Eingriff in Rechte Dritter gegeben sein. Unter „Bedarf“ ist begrifflich ein Mangelzustand zu verstehen. Ein solcher Zustand ist vernünftigerweise nicht anzunehmen, wenn hinreichende andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen (vgl. dazu etwa VwGH 31.3.2005, 2004/07/0184, und VwGH 29.4.1954, 3055/52). Es muss daher – bevor in die Interessenabwägung einzugehen ist – das Vorliegen eines Bedarfes eines Eingriffes in die Rechte Dritter begründet werden (vgl. dazu VwGH 25.7.2002, 2001/07/0069).

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127

**E 99 Verhältnismäßigkeit und Interessenabwägung bei Enteignung und sonstigen Eigentumseingriffen**

Bei Enteignungen und sonstigen Eigentumseingriffen ist auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Bedacht zu nehmen und es wäre einem allfälligen Interesse an der Aufrechterhaltung eines Nutzungsrechtes das Interesse des Liegenschaftseigentümers an der Unbeschränktheit seines Eigentumsrechtes gegenüberzustellen.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

*Anmerkung:* Die belangte Behörde räumte eine Dienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes auf den rückübereinigeten Grundflächen ein.

1. Die im erstinstanzlichen Bescheid dazu ins Treffen geführte Bestimmung des § 72 leg. cit., die eine unmittelbar kraft Gesetzes wirkende Dienstbarkeit (Legalservitut) begründet (vgl. dazu etwa Bumberger/Hinterwirth, aaO, § 72 WRG K1), und § 111 Abs. 4 leg. cit. bieten keine geeignete rechtliche Grundlage für die genannte Dienstbarkeit.

2. Für die Annahme, dass aus Anlass der der MP erteilten wasserrechtlichen Bewilligung ein solches Geh- und Fahrrecht erforderlich gewesen und dieses unentbehrlich geworden sei (vgl. in diesem Zusammenhang nochmals § 70 Abs. 1 leg. cit.), fehlt es an den hierfür erforderlichen Feststellungen im angefochtenen Bescheid.

**§ 63 lit. b WRG**

**E 100 Zwangsrecht**

Ein Zwangsrecht im Sinn des § 63 lit. b WRG 1959 muss zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Zieles geeignet (adäquat) sein und darf nach Art und Umfang nicht unverhältnismäßig sein. Das angestrebte Ziel darf nicht durch andere, gelindere

Maßnahmen zu erreichen sein. Aus den Bestimmungen der §§ 63 und 64 leg. cit. geht hervor, dass eine Enteignung nur dann zulässig ist, wenn diese Maßnahmen zum Zwecke der Förderung der nutzbringenden Verwendung der Gewässer oder der Begegnung ihrer schädlichen Wirkungen erforderlich sind. Es muss also ein Bedarf nach diesem Eingriff in Rechte Dritter gegeben sein. Unter „Bedarf“ ist begrifflich ein Mangelzustand zu verstehen. Ein solcher Zustand ist vernünftigerweise nicht anzunehmen, wenn hinreichende andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0148; stRsp; Hinweis auf VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045

### **E 101 Rechtfertigende Interessenabwägung ist Voraussetzung**

Liegt ein Bedarf („erforderlich“) im Sinne des § 63 lit. b WRG 1959 vor, dann hat jemand, zu dessen Lasten ein Zwangsrecht gemäß den §§ 60 ff WRG 1959 eingeräumt werden soll, ein Recht darauf, dass dieses nicht ohne eine diese Maßnahme rechtfertigende Interessenabwägung im Sinne des § 63 lit. b leg. cit. begründet wird. Es ist daher festzustellen, ob und in welchem Ausmaß mit einem Wasserbauvorhaben, für das Zwangsrechte eingeräumt werden sollen, Vorteile im allgemeinen (= öffentlichen) Interesse verbunden sind und ob diese Vorteile die Nachteile der Zwangsrechtseinräumung überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 23.2.2012, 2010/07/0084, mwN). Der Bestand überwiegender Vorteile im allgemeinen Interesse muss sorgfältig geprüft werden (vgl. dazu VwGH 24.10.1995, 94/07/0062).

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0035, 0036 und VwGH 20.9.2012, 2009/07/0084

## **§ 64 WRG**

### **E 8 Erforderlichkeit der Einräumung eines Zwangsrechtes**

Aus den Bestimmungen der §§ 63 und 64 WRG 1959 geht hervor, dass eine Enteignung nur dann zulässig ist, wenn diese Maßnahme zum Zwecke der Förderung der nutzbringenden Verwendung der Gewässer oder der Begegnung ihrer schädlichen Wirkungen erforderlich ist. Es muss also ein Bedarf nach diesem Eingriff in Rechte Dritter gegeben sein. Unter „Bedarf“ ist begrifflich ein Mangelzustand zu verstehen. Ein solcher Zustand ist vernünftigerweise nicht anzunehmen, wenn hinreichende andere Befriedigungsmöglichkeiten bestehen (vgl. dazu etwa VwGH 31.3.2005, 2004/07/0184, und VwGH 29.4.1954, 3055/52). Es muss daher – bevor in die Interessenabwägung einzugehen ist – das Vorliegen eines Bedarfes eines Eingriffes in die Rechte Dritter begründet werden (vgl. dazu VwGH 25.7.2002, 2001/07/0069).

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127

## **§ 64 Abs. 1 WRG**

### **E 9 Kein Bedarf an Einräumung eines Zwangsrechtes bei Nichtvorliegen eines Mangelzustandes**

Bei Nichtvorliegen eines Mangelzustandes kann der Bedarf an der Einräumung eines Zwangsrechtes verneint werden, u. a. dann, wenn andere Möglichkeiten der Wasserversorgung bestehen. Die mangelnde Erforderlichkeit kann mit einem technisch und rechtlich leicht zu bewerkstellenden Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der

Gemeinde begründet werden. Fehlt es somit an der Erforderlichkeit selbst, so erweist sich eine Interessenabwägung als nicht mehr notwendig.

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127; Hinweis auf VwGH 25.7.2002, 2001/07/0069

### § 67 Abs. 1 WRG

#### E 1 Lediglich Änderungen bestehender Anlagen erfasst

§ 67 Abs. 1 WRG 1959 erfasst nur die Änderung bestehender Anlagen und Vorrichtungen, nicht aber auch ein erst eingereichtes Projekt.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0035, 0036

### § 70 Abs. 1 WRG

#### E 11 Aufrechterhaltung des Rechtes, ein fremdes Grundstück zu nutzen, im Fall der Unentbehrlichkeit – Gleichstellung von Dienstbarkeit und Enteignung

Nach § 70 Abs. 1 erlöschen mit dem Erlöschen einer wasserrechtlichen Bewilligung alle nach den §§ 63 bis 67 leg. cit. eingeräumten oder aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen bestellten, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, soweit sie durch das Erlöschen des Wasserrechtes entbehrlich geworden sind. Es würde nun zu einem nicht zu rechtfertigenden Wertungswiderspruch führen, wenn im Fall der Unentbehrlichkeit des Rechtes, ein fremdes Grundstück zu nutzen, dieses nach dem Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung aufrechterhalten werden könnte, wenn für diese wasserrechtliche Bewilligung zuvor (lediglich) die notwendige Dienstbarkeit eingeräumt wurde (§ 63 lit. b leg. cit.), diese Möglichkeit jedoch nicht bestehen sollte, wenn es vorher zu einer Enteignung der Grundflächen (§ 63 lit. c leg. cit.) gekommen ist.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

*Anmerkung:* Aus Spruchpunkt I. in Verbindung mit Spruchpunkt III. des erstinstanzlichen Bescheides ergibt sich der Bescheidwille, dass zwar das Eigentumsrecht an den enteigneten (bzw. getauschten) Flächen an den Beschwerdeführer rückzuübertragen sei, dies jedoch mit der Belastung und der Einschränkung durch die genannten Dienstbarkeiten. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde somit nicht dieselbe Rechtsposition des Beschwerdeführers in Bezug auf die enteigneten Grundflächen hergestellt, sondern ein Teil des „Vollrechtes“, nämlich die mit den Servituten verbundenen Nutzungsrechte, bei der MP belassen. Eine solche Vorgangsweise ist unter dem Blickwinkel des § 70 Abs. 1 WRG 1959 laut VwGH grundsätzlich nicht zu beanstanden.

### § 70 Abs. 2 WRG

#### E 12 Rückübereignung – keine „restitutio in integrum“

§ 70 WRG 1959 knüpft an das Erlöschen des Wasserrechtes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung an. Die Rückübereignung von enteigneten Grundflächen gemäß § 70 Abs. 2 leg. cit. kann nur in jenem Zustand begehrt werden, in dem sich das Grundstück nach Durchführung letztmaliger Vorkehrungen befindet; eine darüber hinausgehende Rückgängigmachung gesetzter Maßnahmen („restitutio in integrum“) sieht das Gesetz jedoch nicht vor (vgl. etwa *Bumberger/Hinterwirth*, zu § 70 WRG, K11).

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

*Anmerkung:* Der VwGH begründet dies damit, dass der mit der Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes an die MP verbundene, mit der Enteignung bewirkte (damalige) Eingriff in das Eigentumsrecht des Beschwerdeführers im Übrigen zu einem vermögensrechtlichen Ausgleich führte, sodass der durch die Verleihung des Wasserbenutzungsrechtes bewirkte Eingriff in die Rechtsposition des Beschwerdeführers damit abgeschlossen abgegolten wurde (vgl. in diesem Zusammenhang etwa VwGH 29.6.2000, 99/07/0154, mwN).

### E 13 Voraussetzungen für Rückübereignung von Grundstücken

Die Rückübereignung von Grundflächen (§ 70 Abs. 2 WRG 1959) kann nur in jenem Zustand begehrt werden, in dem sich das Grundstück nach Durchführung von letztmaligen Vorkehrungen befindet (vgl. etwa *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 70 WRG K11). Die Frage, in welchem Zustand sich die rückzuübereignenden Grundstücke im Zeitpunkt der Rückübereignung befinden, hindert jedoch in einem Fall, in dem nach erfolgter Rückübertragung der Grundflächen an den Beschwerdeführer Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen sind, nicht die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes des Beschwerdeführers.

VwGH 26.7.2012, 2012/07/0031

*Anmerkung:* Die Berufungsbehörde wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Teilrechtskraftbestätigung hinsichtlich einer bescheidmäßigen Rückübereignung von Grundflächen ab, da der VwGH noch nicht über die vom Beschwerdeführer angefochtene Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gegen einen Dritten, die Einräumung einer immerwährenden Dienstbarkeit des Leitungsrechts sowie eine Entschädigungsleitung im Zuge der Rückübereignung an den Dritten beim VwGH entschieden hatte.

## § 72 WRG

### E 29 Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 111 Abs. 4

§ 72 Abs. 1 WRG 1959 begründet eine Legalservitut, die eine vorübergehende und in einer die Substanz nicht beeinträchtigenden Weise die Benutzung benachbarter Grundstücke ohne Zustimmung des betroffenen Eigentümers und ohne wasserrechtliches Verfahren ermöglicht (vgl. das Erkenntnis vom 5. 12.1989, VwSlg. 13.077/A). Allerdings kann diese Verpflichtung rechtens erst aufgrund eines die Duldungsverpflichtung konkret aussprechenden Bescheides umgesetzt werden (vgl. den Beschluss vom 23. 6.1992, Zl. 92/07/0023).

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12

*Anmerkung:* Da es sich bei der im Beschwerdefall zu dulddenden Leitungsverlegung in einer wesentlich größeren Tiefe als bisher jedenfalls um keine „vorübergehende Maßnahme“ handelte, fehlte es an einer entsprechenden Duldungsverpflichtung durch den Beschwerdeführer nach § 72 Abs. 1 WRG 1959.

## § 75 Abs. 1 WRG

### E 5 „Umbildung“

Eine bereits bestehende freiwillige Wassergenossenschaft im Sinn des § 74 WRG 1959 kann gemäß § 75 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 durch „Umbildung“, d. h. durch Anerkennung einer entsprechenden Satzungsänderung in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgewandelt werden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085; Hinweis auf VwGH 26.4.1995, 92/07/0192

## § 77 WRG

### E 30 Satzungen einer WG als öffentlich-rechtliche Rechtsquelle

Die Satzungen einer Wassergenossenschaft stellen ab deren bescheidförmiger Anerkennung durch die Verwaltungsbehörde eine öffentlich-rechtliche Rechtsquelle dar. Satzungen von Genossenschaften sind gemäß § 6 ABGB – also wie generelle Normen – auszulegen, was auch für öffentlich-rechtliche Rechtsquellen gilt.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0045; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 77 E 7

### E 31 Auslegungsgrundsätze betreffend Satzungen einer WG

Nach den auch bei der Auslegung von Satzungen einer Wassergenossenschaft relevanten Grundsätzen einer Auslegung von generellen Normen ist in erster Linie von der Wortinterpretation in Verbindung mit der grammatikalischen und der systematischen Auslegung auszugehen. Nur wenn sich aus der Wortinterpretation keine Anhaltspunkte ergeben, also der Wortlaut des Gesetzes unklar bleibt, kann zur Auslegung der gesetzlichen Bestimmung auf die Materialien zurückgegriffen werden. Innerhalb des durch den äußerst möglichen Wortsinn abgesteckten Rahmens ist nach der Bedeutung eines Ausdrucks im allgemeinen Sprachgebrauch oder dem des Gesetzgebers und in seinem Zusammenhang innerhalb der getroffenen Regelung zu fragen. Worte und Sätze können jeweils verschiedene Bedeutung haben, je nachdem, in welchem Zusammenhang sie verwendet werden. Aus dem Gesamtzusammenhang einer Regelung ergibt sich häufig, welche der möglichen Wortsinndeutungen zu wählen ist.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0045; Hinweis auf VwGH 21.9.2005, 2003/16/0142; zur Auslegung iSd § 6 ABGB Hinweis auf OGH 13.6.2001, 7 Ob 133/01m

## § 77 Abs. 5 WRG

### E 32 Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft – Voraussetzungen

Nach § 77 Abs. 5 und 80 Abs. 2 WRG idF der WRG-Novelle 1999 besteht bei einer Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft weder die Notwendigkeit der Änderung der Satzung, noch die der Einholung der behördlichen Genehmigung für eine solche Satzungsänderung mehr. Weiterhin bedarf es aber eines Antrags der aufzunehmenden Liegenschaftseigentümer sowie eines entsprechenden satzungsgemäßen Beschlusses des zuständigen Genossenschaftsorgans (Einvernehmen iSd § 81 Abs. 1 WRG 1959).

VwGH 26.1.2012, 2009/07/0067; zum ersten Satz: Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2000/07/0034; zum zweiten Satz: Hinweis auf VwGH 24.7.2008, 2005/07/0028, mwN

## § 79 WRG

### E 5 Wahlvorgang in einer WG und Entscheidungsbefugnis über Beschwerden

Über Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht in einer Wassergenossenschaft entscheidet ausschließlich die Behörde. Für ein internes Schlichtungsverfahren bleibt dabei kein Raum.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0045; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 79 K 7

### § 80 Abs. 1 WRG

**E 4 Übergang der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zur WG erfolgt mit dem Erwerb der Liegenschaft**

Aus § 80 Abs. 1 WRG 1959 ergibt sich, dass der Übergang der Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zur Wassergenossenschaft automatisch mit dem Erwerb der Liegenschaft oder Anlage erfolgt.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0045; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 80

### § 80 Abs. 2 WRG

**E 5 Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft – Voraussetzungen**

Nach § 77 Abs. 5 und 80 Abs. 2 WRG idF der WRG-Novelle 1999 besteht bei einer Neuaufnahme von Mitgliedern in eine Wassergenossenschaft weder die Notwendigkeit der Änderung der Satzung, noch die der Einholung der behördlichen Genehmigung für eine solche Satzungsänderung mehr. Weiterhin bedarf es aber eines Antrags der aufzunehmenden Liegenschaftseigentümer sowie eines entsprechenden satzungsgemäßen Beschlusses des zuständigen Genossenschaftsorgans (Einvernehmen iSd § 81 Abs. 1 WRG 1959).

VwGH 26.1.2012, 2009/07/0067; zum ersten Satz: Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2000/07/0034; zum zweiten Satz: Hinweis auf VwGH 24.7.2008, 2005/07/0028, mwN

### § 82 Abs. 5 WRG

**E 12 Ziel des Ausscheidens aus einer WG**

Das Ziel des Ausscheidens aus einer Wassergenossenschaft ist die Vermeidung wesentlicher Nachteile, die der Wassergenossenschaft aus der weiteren Teilnahme einer Liegenschaft erwachsen. Eine in der Zukunft gelegene Zahlungsunwilligkeit stellt einen wesentlichen Nachteil iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 dar.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0145; Hinweis auf VwGH 19.11.2009, 2008/07/0132

**E 13 Wesentlicher Nachteil für eine WG ist Ausschließungsgrund für ein Mitglied**

Beitragsrückstände eines Mitgliedes erfüllen nicht den Ausschließungsstatbestand des § 82 Abs. 5 WRG 1959. Der wesentliche Nachteil, welcher den Ausschließungsgrund darstellt, muss aus der weiteren Teilnahme erwachsen. Um einen wesentlichen Nachteil im Sinn der zitierten Bestimmung annehmen zu können, bedarf es entsprechender Ermittlungen, ob das Mitglied in Zukunft zu Unrecht seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen wird, also zahlungsunwillig ist. Dazu ist die Frage zu untersuchen, ob die Zahlungsverweigerung für die Vergangenheit berechtigt war oder nicht.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0145; Hinweis auf VwGH 14.9.1982, 82/07/0088

**E 14 Bereitschaft von Mitgliedern einer WG zur Beitragszahlung**

Aus dem Vorbringen von bf. Parteien, sie hätten im Verwaltungsverfahren dargelegt, fähig und willig zu sein, künftig die Beiträge an die Wassergenossenschaft zu entrichten und aus der vorgebrachten Tatsache heraus, dass bei entsprechenden Ermittlungen der Behörde hätte festgestellt werden können, dass kein Beitragsrückstand bestehe, sondern lediglich zu Recht ein kleiner Teil der jährlichen Beiträge als Entschädigung für die Einschränkung be-

stehender Rechte einbehalten werde, geht die grundsätzliche Bereitschaft von bf. Parteien zur Beitragszahlung an die Wassergenossenschaft hervor.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0145

**E 15 Verletzung des Parteihörs**

Eine Behörde hat nötigenfalls – nach vorheriger Gewährung von Parteihör – in einem (angefochtenen) Bescheid Feststellungen zur Frage zu treffen, ob die von ihr angenommene (teilweise) Zahlungsverweigerung der bf. Parteien für die Vergangenheit berechtigt war oder nicht. Würde eine Prüfung dieser Frage nämlich ergeben, dass die Zahlungsverweigerung durch die bf. Parteien zu Recht erfolgt wäre, könnte allein daraus eine in der Zukunft liegende Zahlungsunwilligkeit bzw. ein wesentlicher Nachteil für die Wassergenossenschaft iSd § 82 Abs. 5 WRG 1959 nicht abgeleitet werden.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0145; Hinweis auf VwGH 14.9.1982, 82/07/0088

**E 16 Nichtanwendung eines internen Schlichtungsverfahrens**

Bei einem Antrag einer Wassergenossenschaft nach § 82 Abs. 5 WRG 1959 kommt ein internes Schlichtungsverfahren nicht in Betracht.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0145; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 8 zu § 82 WRG 1959

## § 98 WRG

**E 17 Wasserrechtsbehörden und Zuständigkeitsfragen iZm Privatrechtstiteln**

Die Wasserrechtsbehörden sind nach § 98 WRG 1959 zur Entscheidung von Streitigkeiten über Privatrechtstitel, beispielsweise über den strittigen Bestand oder Umfang eines Quellnutzungsrechtes nach § 3 Abs. 1 lit. a, lit. c oder lit. e WRG 1959, nicht berufen.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 7.7.1972, VwSlg. 8.270 A/1972, mwN

## § 101 Abs. 2 WRG

**E 17 Keine Verletzung auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter**

Mit den Wendungen „sachlich verschiedene Behörden“ in § 109 Abs. 1 und § 101 Abs. 2 ist jeweils Unterschiedliches gemeint: Die Bestimmung des § 101 Abs. 2 WRG 1959 regelt den Fall, dass mehrere Wasserrechtsbehörden iSd §§ 98 bis 100 zuständig sind, das heißt Behörden, die alle im Sachbereich Wasserrecht Kompetenzen besitzen, jedoch an unterschiedlicher Stelle in der verwaltungshierarchischen Struktur stehen. Für diesen Fall soll die Behörde der höheren Instanz zuständig sein. Die Bestimmung des § 109 Abs. 1 WRG 1959 hingegen regelt den Fall konkurrierender Projekte, wobei bei einem Projekt eine Wasserrechtsbehörde iSd §§ 98 bis 100 und bei einem anderen Projekt eine andere Behörde zuständig ist, etwa eine Behörde, die zur Durchführung eines konzentrierten Verfahrens im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung berufen ist. In einem solchen Fall soll aber über den Widerstreit gemäß § 109 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 jedenfalls die Wasserrechtsbehörde entscheiden, also die Behörde iSd §§ 98, 99 und 100 WRG 1959.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10 unter Verweis auf EB zu Z17 und 20 der WRG-Novelle, RV 642 BlgNR XXI. GP 30

**E 18 Schrittweise Prüfung**

§ 109 Abs. 1 WRG 1959 verweist nur auf die Bestimmungen der §§ 98, 99 und 100, nicht jedoch auf die Sonderbestimmungen des § 101, da § 109 Abs. 1 WRG 1959 nur den Fall regeln will, dass für die Bewilligung der widerstreitenden Projekte nicht nur Behörden nach dem WRG 1959 zuständig sind, etwa weil ein Projekt oder auch weil allenfalls alle widerstreitenden Projekte hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens UVP-pflichtig sind. Für diesen Fall wird lediglich angeordnet, dass für das Widerstreitverfahren jedenfalls die Wasserrechtsbehörde zuständig sein soll. Welche der aufgrund dieser grundsätzlichen Zuordnung des § 109 Abs. 1 WRG 1959 für das Widerstreitverfahren in Betracht kommenden Behörden nach den §§ 98 bis 100 WRG 1959 schließlich die nach dem WRG 1959 zuständige Behörde ist, richtet sich sodann – nach Maßgabe der Art der konkurrierenden Projekte – in einem zweiten Schritt nach § 101 Abs. 2, wobei die widerstreitenden Projekte nach den Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 98 bis 100 WRG 1959 einzuordnen sind und die danach höchste Behörde das Widerstreitverfahren durchzuführen hat.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10 unter Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 109 K4; ebenso *Bumberger*, eolex 2010, 424f.

**§ 102 Abs. 1 WRG**

**E 306 Rechte für andere Wasserberechtigte und Anrainer nur unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten**

Gemäß § 102 Abs. 1 lit. c WRG 1959 sind Parteien im Verfahren über die Auffassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die in § 29 Abs. 1 und 3 leg. cit. genannten Personen. Diese Bestimmung regelt die Parteistellung im Verfahren zur Feststellung des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes iVm § 29 leg. cit. abschließend. Im Erlöschensverfahren hat daher nur der bisher Berechtigte rechtlichen Einfluss auf die Feststellung eines Erlöschensfalles, während andere Wasserberechtigte oder Anrainer im Sinn des § 29 Abs. 1 leg. cit. sowie an der Erhaltung der Anlage interessierte Beteiligte nur die Beeinträchtigung ihrer Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen können.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

**§ 102 Abs. 1 lit. b WRG**

**E 307 Tatsächliche Beeinträchtigung von wr. geschützten Rechten ist im Verfahren zu prüfen**

Ob eine Beeinträchtigung von wasserrechtlich geschützten Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0042; Hinweis auf VwGH 2.10.1997, 97/07/0072

**E 308 § 102 Abs. 1 lit. b WRG im Zusammenspiel mit § 15 WRG**

In § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 wird der Parteistellung der Träger wasserrechtlich geschützter Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 jene der Fischereiberechtigten nach § 15 Abs. 1 WRG 1959 an die Seite gestellt, woraus hervorgeht, dass die Fischereiberechtigung

nicht der Bestimmung des § 12 Abs. 2 WRG 1959, sondern der Sondervorschrift des § 15 WRG 1959 unterliegt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf VwGH 29.10.1998, 98/07/0124;  
Hinweis auf die in *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup>, zu § 15 WRG E 5 zitierte Judikatur

### E 309 Leistungs- und Duldungsverpflichtung iSd § 102 Abs. 1 lit. b WRG

Zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung iSd § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 wird nur eine Person verpflichtet, deren Inanspruchnahme projektsgemäß vorgesehen ist; lediglich indirekt auf die Bewilligung des Projekts zurückzuführende Maßnahmen oder Wirkungen sind nicht relevant.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, zu § 102 WRG E 54 und Hinweis auf die in *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup>, zu § 102 WRG Rz 8 zitierte Judikatur

### E 310 Zwei Arten von Wassernutzungen

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 gebraucht in Bezug auf Wassernutzungen zwei unterschiedliche Ausdrücke. Zum einen ist dort die Rede von „rechtmäßig geübten Wassernutzungen“, zum anderen von „Nutzungsbefugnissen nach § 5 Abs. 2“. Schon der Wortlaut des § 12 Abs. 2 WRG 1959 allein zeigt, dass nicht nur tatsächlich bestehende Privatgewässerbenutzungen zu den bestehenden Rechten gehören, sondern auch die bloße Nutzungsmöglichkeit. Wenn während des Verfahrens seitens der Bf. nur auf eine rechtmäßig bestehende Wassernutzung, nicht aber auf eine qualitative Beeinträchtigung einer nach § 5 Abs. 2 WRG 1959 zukommenden allgemeinen Nutzungsbefugnis am Grundwasser Bezug genommen wurde, muss die Behörde auf diesen (präkludierten) Aspekt ihrer Rechte nicht weiter eingehen.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046

*Anmerkung:* Die Bf. haben im Verfahren als wasserrechtlich geschütztes Recht, auf das sie jeweils ihre Parteistellung gründeten, stets nur den jeweils auf ihren Grundstücken vorhandenen Hausbrunnen („Arteser“) genannt, dessen Ergiebigkeit bzw. Qualität beeinträchtigt werde, auf eine qualitative Beeinträchtigung ihrer allgemeinen Nutzungsbefugnis am Grundwasser haben sie nicht Bezug genommen. Zur Wahrung der Parteistellung hätten sie sich auch auf diese stützen müssen. Im vorliegenden Fall war aber die Nutzung der artesischen Hausbrunnen auch nicht als rechtmäßig bestehende Wassernutzungen anzusehen, da die Berechtigung der Bf. nach dem 30.10.1960 nicht weiter fortbestand.

### E 311 Parteistellung für Inhaber von Nutzungsbefugnissen

§ 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 räumt die Parteistellung auch denjenigen ein, deren Rechte iSd § 12 Abs. 2 leg. cit. sonst berührt werden. Zu diesen Rechten gehören unter anderem auch jene nach § 5 Abs. 2 leg. cit.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0082

### E 312 Voraussetzung für Parteistellung

Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs. 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die

projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

VwGH 24.5.2012, 2007/07/0239; Hinweis auf VwGH 17.5.2001, 2001/07/0030

*Anmerkung: Im Verfahren zur Bewilligung einer grundwasserstromabwärts gelegenen Grundwasserwärmepumpe wird auch zu prüfen sein, ob eine grundwasserstromaufwärts gelegene Grundwasserwärmepumpe beeinträchtigt werden kann. Allfällige Einwendungsmöglichkeiten in einem späteren Bewilligungsverfahren zählen nicht zur projektsgemäßen Ausübung des verliehenen Rechtes (vgl. zur Parteistellung bzw. Einwendungsbefugnis in einem Wiederverleihungsverfahren auch VwGH 26.4.2012, 2008/07/0048).*

### **E 313 Voraussetzung für Parteistellung**

Aus der Umschreibung jener Umstände, die die Parteistellung iSd § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren begründen, ergibt sich der Rahmen jener Einwendungen, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich bei sonstiger Präklusion auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Demnach liegt eine Einwendung immer nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht. Dem betreffenden Vorbringen muss jedenfalls entnommen werden können, dass überhaupt die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend gemacht wird und ferner, welcher Art dieses Recht ist.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013, und VwGH 26.6.2012, 2010/07/0236; Hinweis auf VwGH 18.11.2010, 2010/07/0098

### **E 314 Voraussetzung für Parteistellung**

Die Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren setzt gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 voraus, dass eine Berührung geltend gemachter wasserrechtlich geschützter Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013

### **E 315 Parteistellung**

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der Umschreibung jener Umstände, die die Parteistellung im Sinne des § 102 Abs. 1 lit. b WRG 1959 im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren begründen, der Rahmen jener Einwendungen ergibt, die in einem solchen Verfahren von einer Partei mit Erfolg geltend gemacht werden können. Solche Einwendungen haben sich auf eine Verletzung jenes Rechtes zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird. Demnach liegt eine Einwendung immer nur dann vor, wenn die Partei die Verletzung eines subjektiven Rechtes geltend macht (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 2012, Zl. 2010/07/0236). Dessen ungeachtet würden sich Fragen der Eignung eines im öffentlichen Interesse liegenden Zieles, der Verhältnismäßigkeit bzw. des Zurverfügungstehens gelinderer Mittel im Falle einer allenfalls notwendigen Zwangsrechtseinräumung stellen.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0004; Hinweis auf 26.6.2012, 2010/07/0236

## § 102 Abs. 2 WRG

### E 316 Dinglich Berechtigten kommt nur Beteiligtenstellung zu

§ 102 Abs. 2 WRG 1959 legt ausdrücklich fest, dass die an den berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten lediglich als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG anzusehen sind, denen gemäß § 102 Abs. 3 WRG 1959 die Erhebung von Einwendungen nicht zusteht.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0082; Hinweis auf VwGH 25.4.1989, 89/07/0017, 0018

## § 103 WRG

### E 35 Ermittlungspflicht der Behörde wird erst durch Vorlage der Antragsunterlagen ausgelöst

Die Bestimmung des § 103 WRG 1959 erlegt einem Antragsteller bestimmte verfahrensrechtliche Obliegenheiten auf, die er unter der Sanktion des § 13 Abs. 3 AVG zu erfüllen hat, bevor die amtswegige Ermittlungspflicht der Behörde zum Tragen kommt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6; Hinweis auf VwGH 29.20.1996, 96/07/0054

### E 36 Fehlen notwendiger Unterlagen stellt einen verbesserungsfähigen Mangel dar

Das Fehlen der in § 103 WRG 1959 genannten Unterlagen stellt einen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die im § 103 WRG 1959 nicht ausdrücklich genannt sind, ihrer Natur nach aber in den Rahmen des § 103 WRG 1959 fallen, unter dem Aspekt dieser Bestimmung erforderlich sind und dem Antragsteller von der Behörde bekanntgegeben werden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6; Hinweis auf VwGH 27.3.2008, 2005/07/0070

### E 37 Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen

Unterlagen sind soweit vorzulegen, als sie sich aus der Natur des Projekts nicht als entbehrlich erweisen. Bei der Frage, welche Unterlagen erforderlich sind, handelt es sich um eine Sachfrage, und es stellt das Fehlen notwendiger Unterlagen einen verbesserungsfähigen Mangel im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG dar.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6; Hinweis auf VwGH 24.5.2007, 2006/07/0001, VwGH 31.3.2005, 2004/07/0016, sowie VwGH 8.7.2004, 2003/07/0141

*Anmerkung:* In dem dem Erkenntnis zugrundeliegenden Verwaltungsverfahren betreffend Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe habe der Beschwerdeführer nach Ansicht der belangten Behörde dem Antrag lediglich einen Lageplan, ein technisches Datenblatt der Wärmepumpe, ein Verzeichnis der Grundstücksnachbarn, eine Maßstabskizze mit der genauen Positionierung der Entnahme- und Rückgabestellen, eine Schnitt- und Grundrissdarstellung des Sickerschachtes und eine Zeichnung der Schachtabdeckung beigelegt. Nach Ansicht des Amtssachverständigen wären weiters die örtlichen hydrologischen Daten (z. B. relevante Grundwasserstände, Grundwasserströmungsrichtung und Schwankungsbereich, Grundwasserspiegelgefälle, kf-Wert, Flurabstand usw.) durch den Antragsteller bzw. einen von ihm beigezogenen Fachkundigen zu erheben sowie die Dokumentation dieser Daten zu erläutern. Mit diesen Parametern sind die erforderlichen Berechnungen (z. B. Einzugs- und Infiltrationsbreite, Reichweite des Absenkrichters, erforderlicher Brunnenabstand, Thermalfrontausbreitung) durchzuführen und auch in den entsprechenden Lageplänen darzustellen. Diesem Gutachten sei der Beschwerdeführer nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

**E 38 Vorlage aller ihrer Natur nach unter § 103 fallenden Unterlagen**

Der Antragsteller ist auch zur Vorlage von Unterlagen verpflichtet, die im § 103 WRG 1959 nicht ausdrücklich genannt sind, ihrer Natur nach aber in den Rahmen des § 103 WRG 1959 fallen, unter dem Aspekt dieser Bestimmung erforderlich sind und dem Antragsteller von der Behörde bekanntgegeben werden. Eine Auflistung allein der im Gesetz (§ 103) allgemein genannten Unterlagen genügt daher dann nicht, wenn andere Unterlagen, die ihrer Natur nach in den Rahmen des § 103 WRG 1959 fallen, erforderlich sind.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6

**E 39 Vorlage ausreichender Antragsunterlagen ist Voraussetzung für die anschließende Beurteilung durch den Amtssachverständigen**

Ein Ansuchen muss auch dann den nach § 103 WRG 1959 notwendigen Anforderungen genügen, wenn die Daten, um deren Darstellung es geht, bei der Behörde bereits aufliegen. § 103 WRG 1959 sieht allgemein vor, wie Anträge inhaltlich aufbereitet und welche Belege (Daten) angeschlossen sein müssen, damit sie die Behörde in Bearbeitung nehmen kann. Diese Anforderungen können im Einzelfall noch näher spezifiziert werden. Dies hat nichts mit einem „Vorkauen“ für den Amtssachverständigen zu tun, sondern ist eine für die Beurteilung durch den Amtssachverständigen notwendige Informationsleistung durch den Antragsteller, die der Gesetzgeber in dieser Form vorgesehen hat. Es ist nicht Angelegenheit der Behörde, die Einreichunterlagen mit allenfalls bei ihr aufliegenden Daten zu ergänzen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6

**E 40 Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen**

Dass Daten, die nach Ansicht des Beschwerdeführers weder einen Bezug zu öffentlichen Rechten noch zu Rechten Dritter aufweisen würden, wie z. B. die Marke der eingesetzten Pumpe oder die Frage, ob die Pumpenanlage ordnungsgemäß funktioniert, die Behörde nichts angingen, ist in dieser Allgemeinheit nicht zu folgen. Gerade die Frage, ob öffentliche Rechte oder Rechte Dritter berührt werden, kann oft ohne Kenntnis der technischen Daten und damit der eingesetzten Marke nicht beurteilt werden; Fehlfunktionen von eingesetzten Maschinen können ebenso Rechte Dritter oder öffentliche Interessen berühren.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6

*Anmerkung:* Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass bei einem Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe die Marke der eingesetzten Pumpe oder die Frage, ob die Pumpenanlage ordnungsgemäß funktioniert, die Behörde nichts angingen.

**E 41 Prüfung einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen erfordert eine Vorlage der Antragsunterlagen**

Auch wenn es zutreffen mag, dass alle öffentlichen Interessen, die theoretisch berührt sein könnten, mittels entsprechender Auflagen im Bewilligungsbescheid berücksichtigt werden könnten, setzt die Prüfung der Berührung bzw. Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen die Vorlage aller verlangten Unterlagen voraus und könnte erst danach erfolgen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6

## § 103 Abs. 1 WRG

### E 42 **Gegenstand des Verfahrens ergibt sich aus den Einreichunterlagen**

Beim nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich – ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren – um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem die Wasserrechtsbehörde aufgrund des vom Antragsteller eingereichten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand, sodass ein vom Beschwerdeführer behaupteter abweichender Bestand nicht relevant ist.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12; Hinweis auf VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045

## § 104 WRG

### E 12 **Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung**

Nach den Bestimmungen des WRG 1959 hat ein Konsenswerber dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

## § 105 WRG

### E 171 **Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung**

Nach den Bestimmungen des WRG 1959 hat ein Konsenswerber dann einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn diese – und sei es auch nur unter zahlreichen erschwerenden Nebenbestimmungen – keine fremden Rechte verletzt, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

### E 172 **Anschlusspflicht und Ausnahme**

Die Bestimmung des § 62 NÖ BauO 1996 über die Anschlusspflicht dokumentiert ein grundsätzliches öffentliches Interesse am Anschluss und damit daran, dass Abwässer aus Liegenschaften über einen öffentlichen Kanal abgeleitet werden. Dieses öffentliche Interesse kann auch bei der Prüfung des öffentlichen Interesses nach § 105 WRG 1959 von Bedeutung sein. Es handelt sich dabei aber um kein absolutes Interesse. § 62 NÖ BauO 1996 enthält nämlich selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht. Sieht aber das Gesetz selbst Ausnahmen von der Anschlusspflicht vor, dann kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Bewilligung für eine Einzelabwasserbeseitigungsanlage bei Bestehen einer Anschlussmöglichkeit an einen öffentlichen Kanal aus öffentlichen Interessen von vornherein unzulässig sei.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

### E 173 **Öffentlicher Kanal und Ausnahme von der Anschlusspflicht**

Läge ein öffentlicher Kanal im Sinne des § 62 Abs. 2 NÖ BauO 1996 vor und käme eine Ausnahme von der Anschlusspflicht gemäß § 62 Abs. 3 NÖ BauO 1996 für die beschwer-

deführenden Parteien nicht in Betracht, so könnte die Wasserrechtsbehörde die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung verweigern, weil selbst bei gedachter Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nicht infrage käme. In diesem Fall bestünde kein Bedarf mehr für die Einzelkläranlage und die Entsorgung der Abwässer auf andere Weise als über den öffentlichen Kanal würde öffentlichen Interessen widersprechen. Läge hingegen kein öffentlicher Kanal vor, oder erfüllten die beschwerdeführenden Parteien die Voraussetzungen für die Ausnahme von der Anschlusspflicht an einen öffentlichen Kanal, so bestünde das genannte öffentliche Interesse nicht; eine Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung der Kleinkläranlage könnte auch darauf nicht gestützt werden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

**E 174 Reinigungsleistung allenfalls in der Nähe befindlicher Abwasserreinigungsanlagen hat außer Betracht zu bleiben**

Bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit einer Abwasserreinigungsanlage hat außer Betracht zu bleiben, welche Reinigungsleistung allenfalls in der Nähe befindliche Abwasserreinigungsanlagen erzielen. Das Gesetz bietet keine Grundlage dafür, die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen an der Gewässerreinigung bei Vorhandensein von Kläranlagen an einem anderen (strengeren) Maßstab, nämlich an der Reinigungsleistung dieser Kläranlage, zu messen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0085

**§ 105 Abs. 1 lit. m WRG**

**E 175 § 105 Abs. 1 lit. m schützt den bestehenden Zustand eines Gewässers vor einer Verschlechterung**

§ 105 Abs. 1 lit. m WRG 1959 schützt bei Heranziehung der Begriffsbestimmung des § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 (die in § 30a Abs. 3 Z 4 WRG 1959 genannte Definition des Begriffes „ökologischer Zustand eines Gewässers“ erfasst den „Ist-Zustand“ eines Gewässers) somit den bestehenden Zustand vor einer Verschlechterung, was bei der Erteilung von Bewilligungen, auf die § 105 WRG 1959 in erster Linie abstellt, auch sinnvoll ist. Wie bereits in § 105 Abs. 1 lit. m leg. cit. idF vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 82/2003 („ökologische Funktionsfähigkeit“) ist hierbei auf alle umweltbezogenen Funktionen eines Gewässers abzustellen, weshalb eine Auflistung der Auswirkungen auf die mit dem Gewässer zusammenhängenden und von ihm abhängenden Umweltbereiche unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Aspekte erforderlich ist.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0181; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2005/07/0115, mwN

**§ 107 WRG**

**E 95 Mündliche Verhandlung**

Nach den Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere dessen § 107, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend vorgesehen. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, kann vielmehr die Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen. Sie hat sich dabei von Rücksichten auf möglichste

Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen (§ 39 Abs. 2 AVG).

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0236; Hinweis auf VwGH 30.6.2011, 2010/07/0060.

*Anmerkung:* Das Vorbringen der Bf. war nicht geeignet, Zweifel an der fachkundigen Beurteilung des Amtssachverständigen aufkommen zu lassen, sodass die bel. Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten konnte.

## § 109 Abs. 1 WRG

### E 16 Keine Verletzung auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Mit den Wendungen „sachlich verschiedene Behörden“ in § 109 Abs. 1 und § 101 Abs. 2 ist jeweils Unterschiedliches gemeint: Die Bestimmung des § 101 Abs. 2 WRG 1959 regelt den Fall, dass mehrere Wasserrechtsbehörden iSd §§ 98 bis 100 zuständig sind, das heißt Behörden, die alle im Sachbereich Wasserrecht Kompetenzen besitzen, jedoch an unterschiedlicher Stelle in der verwaltungshierarchischen Struktur stehen. Für diesen Fall soll die Behörde der höheren Instanz zuständig sein. Die Bestimmung des § 109 Abs. 1 WRG 1959 hingegen regelt den Fall konkurrierender Projekte, wobei bei einem Projekt eine Wasserrechtsbehörde iSd §§ 98 bis 100 und bei einem anderen Projekt eine andere Behörde zuständig ist, etwa eine Behörde, die zur Durchführung eines konzentrierten Verfahrens im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung berufen ist. In einem solchen Fall soll aber über den Widerstreit gemäß § 109 Abs. 1 letzter Satz WRG 1959 jedenfalls die Wasserrechtsbehörde entscheiden, also die Behörde iSd §§ 98, 99 und 100 WRG 1959.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10 unter Verweis auf EB zu Z 17 und 20 der WRG-Novelle, RV 642 BlgNR XXI. GP 30

### E 17 Schrittweise Prüfung

§ 109 Abs. 1 WRG 1959 verweist nur auf die Bestimmungen der §§ 98, 99 und 100, nicht jedoch auf die Sonderbestimmungen des § 101, da § 109 Abs. 1 WRG 1959 nur den Fall regeln will, dass für die Bewilligung der widerstreitenden Projekte nicht nur Behörden nach dem WRG 1959 zuständig sind, etwa weil ein Projekt oder auch weil allenfalls alle widerstreitenden Projekte hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens UVP-pflichtig sind. Für diesen Fall wird lediglich angeordnet, dass für das Widerstreitverfahren jedenfalls die Wasserrechtsbehörde zuständig sein soll. Welche der aufgrund dieser grundsätzlichen Zuordnung des § 109 Abs. 1 WRG 1959 für das Widerstreitverfahren in Betracht kommenden Behörden nach den §§ 98 bis 100 WRG 1959 schließlich die nach dem WRG 1959 zuständige Behörde ist, richtet sich sodann – nach Maßgabe der Art der konkurrierenden Projekte – in einem zweiten Schritt nach § 101 Abs. 2, wobei die widerstreitenden Projekte nach den Zuständigkeitsbestimmungen der §§ 98 bis 100 WRG 1959 einzuordnen sind und die danach höchste Behörde das Widerstreitverfahren durchzuführen hat.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10 unter Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 109 K4; ebenso *Bumberger*, *ecolex* 2010, 424f.

*Anmerkung:* In Verkennung der Rechtslage hat die Behörde den Landeshauptmann als für das Widerstreitverfahren zuständige Behörde bestimmt, obwohl das von der widerstreitenden Partei eingereichte Projekt in den Katalog des § 100 WRG 1959 fällt. Die höchste für eines der Projekte zuständige Behörde ist der Bundesminister, der daher auch für das Widerstreitverfahren zuständig ist.

## § 109 Abs. 3 WRG

### E 18 Widerstreitverfahren kein „Genehmigungsverfahren“

Im Rahmen eines Widerstreitverfahrens wird – wie sich schon aus dem Gesetzeswortlaut ergibt – nicht über die Genehmigung eines Vorhabens abgesprochen, sondern lediglich die einer Genehmigung vorgelagerte Frage entschieden, welche von mehreren konkurrierenden Bewerbungen sich zulässigerweise um eine Genehmigung bemühen darf. Dass mit der Erlassung der Vorzugserklärung noch keine Bewilligung (und daher hinsichtlich des nicht bevorzugten Wasserbaus auch noch keine Versagung) verbunden ist, ergibt sich nicht zuletzt aus § 109 Abs. 3 WRG 1959, wonach die Vorzugsentscheidung außer Kraft tritt, wenn das Vorhaben, dem der Vorzug gebührt, in der Folge nicht bewilligt wurde.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10; Hinweis auf *Bumberger*, Rechtsprobleme des Widerstreitverfahrens, *ecolex* 2010, 224f, *Oberleitner/Berger*, WRG<sup>3</sup> Rz 13 zu § 17, *Bumberger/Hinterwirth*, WRG2, K 1 zu § 17 und unter Verweis auf VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044, betreffend die Sperrwirkung von § 2 Abs. 3 UVP-G

### E 19 Keine verfassungsrechtlichen Bedenken betreffend Bestimmtheit

Es gibt keinen Zweifel daran, dass nur solche Projekte in Widerstreit geraten können, zu denen auf entsprechende Entwürfe gestützte Ansuchen um Wasserbenutzung vorliegen, sodass diesbezügliche Bedenken hinsichtlich der Unbestimmtheit des § 109 Abs. 1 WRG 1959 vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt werden.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10

## § 111 Abs. 1 WRG

### E 187 Gegenstand des Verfahrens ergibt sich aus den Einreichunterlagen

Beim nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren handelt es sich – ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren – um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem die Wasserrechtsbehörde aufgrund des vom Antragsteller eingereichten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand, sodass ein vom Beschwerdeführer behaupteter abweichender Bestand nicht relevant ist.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12; Hinweis auf VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045

### E 188 Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung erfordert Realisierungsvorsorge

Es ist grundsätzlich gleichzeitig mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für ein bestimmtes Projekt Vorsorge für dessen Realisierung, insbesondere im Hinblick auf die Inanspruchnahme fremder Liegenschaften, zu treffen. Diese kann in der Beurkundung eines Übereinkommens nach § 111 Abs. 3 WRG 1959, in der Einräumung bzw. dem ausnahmsweise ausgesprochenen Vorbehalt der Einräumung eines Zwangsrechtes nach § 111 Abs. 1 WRG 1959 oder in der Anwendung des § 111 Abs. 4 *leg. cit.* bestehen.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12; Hinweis auf VwGH 29.3.2007, 2006/07/0082

**E 189 Gegenstand des wr. Bewilligungsverfahrens ist das dargestellte Projekt**

Beim wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren – handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem die Wasserrechtsbehörde aufgrund des vom Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand oder eine davon abweichende Ausführung.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169, und VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045

**E 190 Behördenzuständigkeit**

Eine Behörde ist im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht gehalten, einen nicht an sie im Bewilligungsverfahren, sondern an eine andere Behörde im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren gestellten Antrag zu berücksichtigen.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217

*Anmerkung:* Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, in welchem Zusammenhang der im ggstl. Fall vorliegende Kollaudierungsbescheid mit dem Bewilligungsbescheid steht.

**§ 111 Abs. 3 WRG**

**E 191 Keine projektsbedingte Verletzung eines Eigentumsrechtes bei Zustimmung**

Die wasserrechtliche Bewilligung ist auch dann zu erteilen, wenn zwar kein beurkundungsfähiges Übereinkommen vorliegt, sich der Konsenswerber jedoch mit dem Inhaber des der Verwirklichung des Projektes entgegenstehenden fremden Rechtes geeinigt hat. So berechtigen die in der mündlichen Verhandlung von einem Grundeigentümer abgegebene Erklärung, der projektsgemäßen Einwirkung auf sein Grundeigentum gegen Gewährung einer Gegenleistung zuzustimmen, und die Annahme dieser Erklärung durch den Projektsherrn die Wasserrechtsbehörde zu dem Schluss, dass insofern eine projektsbedingte Verletzung eines Eigentumsrechtes nicht gegeben sei.

VwGH 24.5.2012, 2010/07/0184; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 111 K 14, mwN

**E 192 Zustimmungserklärung durch Wasserrechtsbehörde zu prüfen**

Die Beurteilung, ob die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde und/oder die der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über einen Antrag gegeben ist, hängt davon ab, welche Art von Streitigkeit mit einem Antrag an die Behörde herangetragen wird bzw. was Ziel des Antrages ist. Im Rahmen der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung hat die Wasserrechtsbehörde (u. a.) zu beurteilen, ob der Eingriff in ein fremdes Recht durch die Zustimmung des Berechtigten gedeckt ist oder ob bestehende Rechte verletzt werden. Daraus ergibt sich, dass die Wasserrechtsbehörde (u. a.) zu beurteilen hat, ob ein Privatrechtstitel den Eingriff in ein bestehendes Recht im Sinn des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 zulässt bzw. ob die vom Berechtigten abgegebene Zustimmungserklärung für einen solchen Eingriff volle Rechtswirksamkeit entfaltet und durchsetzbar ist.

VwGH 24.5.2012, 2010/07/0184; Hinweis auf VwGH 1.6.2006, 2004/07/0068, mwN

*Anmerkung:* Im ggstl. Fall wurde die rechtliche Realisierbarkeit von der Bfin. selbst infrage

*gestellt. Fraglich ist, wie weit die behördliche Prüfpflicht von Übereinkommen betreffend Eingriff in bestehende Rechte geht.*

### **E 193 Prüfung des Übereinkommens durch die Wasserrechtsbehörde**

Für die Auslegung von zivilrechtlichen Vereinbarungen besteht eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Dies bedeutet jedoch nicht, dass damit eine Beurteilung der Wirksamkeit des zwischen der Beschwerdeführerin und der MP geschlossenen Übereinkommens durch die belangte Behörde unterbleiben konnte.

VwGH 24.5.2012, 2010/07/0184

*Anmerkung: Gegen das Übereinkommen hat die Beschwerdeführerin in ihrer Berufung (u. a.) eingewendet, dass die beiden genannten Lösungsmöglichkeiten für das Rückstauproblem gegen die „Steirische Bauordnung“ verstießen und gesetzwidrig seien, sodass, weil ihre Zustimmung für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke von der Umsetzung dieser Vereinbarung abhängig sei, diese nicht durchführbar sei und ihre Zustimmung daher nicht gegeben sei.*

## **§ 111 Abs. 4 WRG**

### **E 194 Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 111 Abs. 4**

Vorbedingung der Anwendbarkeit des § 111 Abs. 4 WRG 1959 ist die stillschweigende Zustimmung des Eigentümers, dessen Grundstück in Anspruch genommen werden soll.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169-12; Hinweis auf VwGH 31.5.2005, 2004/07/0035

*Anmerkung: Nach dem verwiesenen Erkenntnis stellt § 111 Abs. 4 WRG keine zwangsweise Begründung einer Dienstbarkeit dar, sondern basiert auf der (stillschweigenden) Zustimmung des Grundeigentümers zur Grundinanspruchnahme, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben wurden. Auch steht eine ausdrückliche Zustimmung zu einem Vorhaben einer Dienstbarkeitsbegründung nach § 111 Abs. 4 WRG 1959 nicht entgegen.*

### **E 195 (Stillschweigende) Zustimmung des Grundeigentümers**

§ 111 Abs. 4 WRG 1959 stellt keine zwangsweise Begründung einer Dienstbarkeit dar, sondern basiert auf der (stillschweigenden) Zustimmung des Grundeigentümers zur Grundinanspruchnahme, die darin gelegen ist, dass keine Einwendungen erhoben wurden.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124

### **E 196 Präklusion gemäß AVG**

Wann und wie lange in einem Verfahren Einwendungen erhoben werden können, die den Eintritt der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 verhindern, regelt nicht das WRG 1959, sondern das AVG. Es gelten die Bestimmungen des AVG.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124

### **E 197 Normativer Charakter des Ausspruches bei eindeutiger Bestimmtheit**

Die Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 treten bei Zutreffen der in dieser Bestimmung enthaltenen Voraussetzungen mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung ein, ohne dass es eines diesbezüglichen bescheidmäßigen Ausspruches bedarf. Die Aufnahme eines den Eintritt dieser Rechtsfolgen feststellenden Ausspruches in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ist zulässig; sie hat aber nur deklarativen Charakter. Einem solchen Ausspruch kommt (nur) dann normativer Charakter zu, wenn die nach § 111 Abs. 4 WRG

1959 als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeiten im wasserrechtlichen Bescheid eindeutig bestimmt werden, weil dann erforderlichenfalls unmittelbar eine Vollstreckungsverfügung ergehen kann.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124

### E 198 Konkretisierung einer als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeit

Wenn im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid die Dienstbarkeit und die aus ihr resultierende Duldungsverpflichtung nicht ausreichend eindeutig bestimmt worden ist, obliegt es der Behörde, die Duldungsverpflichtung auf der Basis der als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeit durch einen gesonderten Bescheid zu konkretisieren und solcherart einen Exekutionstitel für die Verwaltungsvollstreckung zu schaffen.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124; Hinweis auf VwGH 21.10.1999, 99/07/0019, und VwGH 30.9.2010, 2008/07/0160

### E 199 Eigener Konkretisierungsbescheid

Bei mangelnder Bestimmtheit des Abspruches über eine im Sinne des § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehende Dienstbarkeit muss im Streitfall ein eigener Konkretisierungsbescheid erlassen werden. Im Verfahren zur Erlassung dieses Bescheides hat eine präkludierte Beschwerdeführerin Parteistellung.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, K 15 zu § 111

*Anmerkung:* Die Beschwerdeführerin kann in diesem Verfahren allerdings nicht mehr vorbringen, dass sie Einwendungen erhoben habe. Dieser Verfahrensaspekt ist durch den angefochtenen Bescheid rechtskräftig entschieden. Geltend machen kann sie aber, dass die übrigen Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 nicht erfüllt sind. Diesbezüglich liegt keine rechtskräftige Entscheidung vor.

### E 200 Notwendigenfalls ergänzendes Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Stellt sich in einem Verfahren zur Konkretisierung einer Duldungspflicht heraus, dass die übrigen Voraussetzungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 nicht vorliegen – etwa deswegen, weil das Tatbestandsmerkmal der Grundinanspruchnahme in unerheblichem Ausmaß nicht erfüllt ist –, muss ein ergänzendes Enteignungs- und Entschädigungsverfahren durchgeführt werden.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124; Hinweis auf VwGH 26.11.1980, 1114/80

## § 116 WRG

### E 1 Beschwerderecht des BMLFUW anders geartet als jenes des Ktn. Naturschutzbeirates

Das Beschwerderecht nach § 116 WRG 1959 unterscheidet sich in seinem Wortlaut entscheidungswesentlich vom Beschwerderecht des Naturschutzbeirates nach dem Kärntner Naturschutzrecht 202. § 116 WRG 1959 sieht nicht vor, dass die Beschwerde des BMLFUW erst nach Rechtskraft des Bescheides zulässig ist.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0107; Hinweis auf VwGH 28.6.2010, 2009/10/0091

*Anmerkung:* Für die dem VwGH v. 28.6.2010, 2009/10/0091, zugrunde liegende Fallkonstellation, dass ein Bescheid der BH gleichzeitig vor dem UVS von einer Partei und vor dem VwGH vom Naturschutzbeirat angefochten wird, traf nach Ansicht des VwGH

*§ 54 Abs. 2 zweiter Halbsatz K-NSG mit der Regelung Vorkehrung, wonach Bescheide, die potenziell (im Hinblick auf die Erhebung von Einwendungen) einer Beschwerde durch den Naturschutzbeirat zugänglich seien, (erst) nach Eintritt der Rechtskraft den Mitgliedern des Naturschutzbeirates (...) vorzulegen seien. Darin sei unter Bedachtnahme auf den Zweck der Anordnung und den systematischen Zusammenhang eine der Vorschrift des Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG nachgestaltete Regelung zu sehen, wonach der Naturschutzbeirat Beschwerde erheben könne, soweit die Parteien den Bescheid im Instanzenzug nicht mehr anfechten könnten. Daraus folgte für den vorliegenden Fall – im Hinblick auf die unerledigte, beim UVS anhängige Berufung gegen den angefochtenen Bescheid – die Unzulässigkeit der Beschwerde. Entscheidend war für den VwGH, dass die Bescheide erst nach Eintritt der Rechtskraft den Mitgliedern des Naturschutzbeirates vorzulegen waren und daher eine Beschwerde des Naturschutzbeirates erst nach Rechtskraft des Bescheides zulässig gewesen wäre.*

## E 2 Rechtskraft keine Voraussetzung für die Beschwerdebefugnis des BMLFUW

Nach den Bestimmungen des § 33b Abs. 10 als auch des § 54 Abs. 3 WRG 1959 ist die Rechtskraft des Bescheides ausdrücklich Voraussetzung für die Anfechtung durch den BMLFUW. Gerade diese Anordnung fehlt aber im § 116 WRG 1959. Wenn nun der Gesetzgeber bei der Einführung des Beschwerderechts nach § 116 WRG 1959 ausdrücklich das Vorbild der §§ 33b Abs. 10 und 54 Abs. 3 vor Augen hatte, aber abweichend von diesen Bestimmungen keine Anordnung des Inhalts in den § 116 WRG 1959 aufnahm, dass die Rechtskraft des Bescheides Voraussetzung für die Beschwerdebefugnis des BMLFUW ist, dann muss davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber in diesem Punkt vom Vorbild abweichen wollte. Die Rechtskraft des Bescheides ist demnach keine Voraussetzung für die Beschwerde nach § 116 WRG 1959.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0107; Hinweis auf die Regierungsvorlage zur WRG-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 155 (1199 der Beilagen XX. GP, 31)

*Anmerkung 1: Die Beschwerdefrist für den BMLFUW begann daher nicht erst mit der Zustellung des Erk des VfGH vom 16.3.2012, B 51/10-13, sondern mit der Vorlage des Bescheides im Jahr 2007. Die Beschwerde war daher verspätet.*

*Wann der Bescheid rechtskräftig wurde, ließ der VwGH offen.*

*Anmerkung 2: Daran änderte auch der Umstand nichts, dass die Vorlage des Bescheides des LH an den Bf. nicht aufgrund eines „Verlangens“ des BMLFUW iSd § 116 WRG 1959 erfolgte, sondern aufgrund der Berufung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und anderer Personen. Entscheidend war, dass der BMLFUW vom Bescheid Kenntnis erlangte.*

## § 117 WRG

### E 64 Fischereiberechtigte und Entschädigungsanspruch

Den Fischereiberechtigten kommt ein Entschädigungsanspruch nach § 117 WRG 1959 im Zusammenhang mit der in § 72 Abs. 1 WRG 1959 zitierten Duldungspflicht zu. Diese Duldungspflicht der Fischereiberechtigten beschränkt sich jedoch auf die Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung.

VwGH 24.5.2012, 2011/07/0100

## § 117 Abs. 1 WRG

### E 65 Abspruch über Entschädigungsantrag

Ein Abspruch über einen Antrag auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Quellwasser ist als Entscheidung über die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 zu qualifizieren und zwar auch dann, wenn der Antrag auf Entschädigung abgewiesen wird. Daraus folgt aber, dass eine Berufung gegen eine solche Entscheidung nicht zulässig ist.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105

### E 66 Sukzessive Gerichtszuständigkeit – Teilung der Zuständigkeit

Liegt eine Entscheidung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959 vor, ist gemäß § 117 Abs. 4 die sukzessive Gerichtszuständigkeit gegeben (was die einzige Rechtsschutzmöglichkeit darstellt). Eine Teilung der Zuständigkeit – Beurteilung des Grundes des Anspruches durch die Wasserrechtsbehörden; Beurteilung der Höhe durch die Gerichte – kommt nicht infrage.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 23.9.2004, 2003/07/0098

*Anmerkung:* Dem Abspruch der erstinstanzlichen Behörde über den Antrag der Bfin. lag eine rechtliche Bewertung des fehlenden Grundes für die Zuerkennung einer Entschädigung zugrunde.

### E 67 Wasserrechtsbehörde und Zuständigkeit iZm Entschädigungsfragen

Berufungen, die sich gegen einen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 richten, sind von der Berufungsbehörde zurückzuweisen; zu einer inhaltlichen Entscheidung über eine solche Berufung fehlt ihr die Zuständigkeit. Die Entscheidung über die Frage, ob der Bfin. dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht, hat im Falle seiner Anrufung das Gericht zu treffen.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 8.4.1997, 96/07/0206

*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall ging es um die Frage, ob der Bfin. das in Anspruch genommene Wasser auf Grundlage des § 3 WRG 1959 „gehört“.

## § 117 Abs. 4 WRG

### E 68 Entschädigung

Die belangte Behörde (Anm.: Berufungsbehörde) ist gemäß § 117 Abs. 4 WRG 1959 nicht dafür zuständig, über die Pflicht zur Leistung eines „angemessenen Entgeltes“ zu entscheiden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0148; Hinweis auf VwGH 27.5.2004, 2003/07/0119

*Anmerkung:* Denn auch wenn die Erstbehörde keine Entschädigung festsetzt, stellt dies eine Entscheidung über die Entschädigung iSd § 117 Abs. 1 WRG dar. Mit dem Unterbleiben einer Entschädigungsfestsetzung wird eine Entscheidung des Inhalts getroffen, dass keine Entschädigung gebührt.

### E 69 Gegenstand der sukzessiven Gerichtszuständigkeit

Gegenstand der im § 117 Abs. 4 WRG 1959 normierten sukzessiven Gerichtszuständigkeit sind wasserrechtsbehördliche Entscheidungen nicht nur über die Höhe, die Art, die Form

und die Frist der Leistung von Entschädigungen, sondern auch über die Frage, ob eine Entschädigung überhaupt gebührt.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 8.4.1997, 96/07/0206, mwN und VwGH 21.11.1996, 96/07/0196, mwN

#### **E 70 Sukzessive Gerichtszuständigkeit – Teilung der Zuständigkeit**

Liegt eine Entscheidung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959 vor, ist gemäß § 117 Abs. 4 die sukzessive Gerichtszuständigkeit gegeben (was die einzige Rechtsschutzmöglichkeit darstellt). Eine Teilung der Zuständigkeit – Beurteilung des Grundes des Anspruches durch die Wasserrechtsbehörden; Beurteilung der Höhe durch die Gerichte – kommt nicht infrage.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 23.9.2004, 2003/07/0098

*Anmerkung:* Dem Abspruch der erstinstanzlichen Behörde über den Antrag der Beschwerdeführerin lag eine rechtliche Bewertung des fehlenden Grundes für die Zuerkennung einer Entschädigung zugrunde.

#### **E 71 Verfehlte Rechtsmittelbelehrung und Rechtsfolgen**

Eine verfehlte Rechtsmittelbelehrung der erstinstanzlichen Behörde, in welcher diese auf die Berufungsmöglichkeit im Verwaltungsverfahren hingewiesen hat, vermag eine Rechtswidrigkeit des die Berufung in diesem Umfang zurückweisenden Bescheides der bel. Beh. im Grunde des § 117 Abs. 4 WRG 1959 in keinem Fall zu begründen; allenfalls vermag dies einen Wiedereinsetzungsgrund gegen die Versäumung der Frist zur Anrufung des Gerichtes nach der genannten Gesetzesstelle darstellen.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 23.4.1998, 98/07/0012

### **§ 117 Abs. 6 WRG**

#### **E 72 Gerichtszuständigkeit**

Gegen den in einer Abweisung eines Entschädigungsanspruches liegenden Abspruch über die fehlende rechtliche Grundlage des Anspruches hat ein Antragsteller ebenso das in § 117 Abs. 6 WRG 1959 bezeichnete Gericht anzurufen wie jene Parteien, die mit Form, Art, Höhe und Frist einer zuerkannten Entschädigungsleistung nicht zufrieden waren. Die Verfahrensrechtsfolgen erfassen dabei jeglichen wie immer gestalteten, den Entschädigungs- oder Kostenersatzanspruch abschließenden behördlichen Abspruch.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0104, 0105; Hinweis auf VwGH 8.4.1997, 96/07/0206, mwN und VwGH 21.11.1996, 96/07/0196, mwN

### **§ 119 Abs. 1 WRG**

#### **E 3 Anspruch auf Teilrechtskraftbestätigung**

Es besteht ein Anspruch darauf, dass die Wasserrechtsbehörde einen Ausspruch im Sinn des § 119 Abs. 1 WRG 1959 trifft, um beim Grundbuchsgericht eine taugliche Urkunde im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d GBG vorzulegen und so die Verbücherung seines Eigentumsrechtes zu erwirken.

VwGH 26.7.2012, 2012/07/0031

*Anmerkung:* Die Berufungsbehörde wies den Antrag des Beschwerdeführers auf Teilrechtskraftbestätigung hinsichtlich einer bescheidmäßigen Rückübereignung von

*Grundflächen ab, da der VwGH noch nicht über die vom Beschwerdeführer angefochtene Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen gegen einen Dritten, die Einräumung einer immerwährenden Dienstbarkeit des Leitungsrechts sowie eine Entschädigungsleistung im Zuge der Rückübereignung an den Dritten beim VwGH entschieden hatte.*

## § 121 WRG

### E 182 „Anlage“ iSd WRG

Unter „Anlage“ iSd WRG 1959 ist alles das zu verstehen, was durch die Hand des Menschen angelegt bzw. errichtet wird, also etwa auch Uferanschüttungen oder die Einbringung (Aufschüttung) von Grobstoffmaterial in einen Fluss, wofür eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich war.

VwGH 21.11.2012, 2010/07/0168; Hinweis auf VwGH 24.2.2005, 2004/07/0162, 0163, mwN

### E 183 Gegenstand des wr. Bewilligungsverfahrens ist das dargestellte Projekt

Beim wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren – ähnlich wie beim Baubewilligungsverfahren – handelt es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, in welchem die Wasserrechtsbehörde aufgrund des vom Antragsteller erarbeiteten Projektes die Frage der Bewilligungsfähigkeit zu beurteilen hat. Gegenstand des Verfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt, nicht aber ein von diesem Projekt abweichender Bestand oder eine davon abweichende Ausführung.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2008/07/0169, und VwGH 28.9.2006, 2003/07/0045

### E 184 Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt

Ein Vorbringen der Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt ist dem wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 vorbehalten.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217

## § 121 Abs. 1 WRG

### E 185 Wasserrechtliche Bewilligung ist Voraussetzung für einen Überprüfungsbescheid

Da Gegenstand des Überprüfungsbescheides allein die Frage der Übereinstimmung des ausgeführten Projektes mit dem bewilligten Projekt ist, muss die (verwaltungsgerichtliche) Aufhebung der wasserrechtlichen Bewilligung zwangsläufig auch zur Aufhebung des Überprüfungsbescheides führen, da sich mangels Bestandes der durch die Aufhebung weggefallenen wasserrechtlichen Bewilligung die Frage der Übereinstimmung von Ausführung und Bewilligung nicht mehr beurteilen lässt und der Überprüfungsbescheid damit seiner Grundlage beraubt ist.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0025-9; Hinweis auf VwGH 18.1.1994, 91/07/0099

### E 186 Gegenstand des Überprüfungsverfahrens

Gegenstand des Überprüfungsverfahrens nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 und des dieses abschließenden Bescheides ist die Feststellung der Übereinstimmung der ausgeführten Anlage

mit der erteilten Bewilligung. Folglich kann mit Einwendungen in diesem Verfahren nur die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit dem bewilligten Projekt geltend gemacht werden. Im Kollaudierungsverfahren kann weder das Konsensprojekt bekämpft werden, noch können Einwendungen, die sich gegen den Bewilligungsbescheid richten, mit Aussicht auf Erfolg vorgebracht werden.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0038; Hinweis auf VwGH 28.1.1992, 90/07/0099, VwGH 2.10.1997, 97/07/0072, und VwGH 18.3.1994, 91/07/0041

#### **E 187 Kein Mangel iZm der ordnungsgemäßen Durchführung**

Ist ein Nachteil, ungeachtet der konkreten Ausführung eines konsentierten Vorhabens, aufgrund der (bereits ursprünglich) vorhandenen Situation zu erwarten, kann diese Situation auch nicht als Mangel der ordnungsgemäßen Durchführung gesehen werden.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0038

*Anmerkung 1: Im ggstl. Fall waren die Nachteile, die ungeachtet der gegenständlichen Anlage eintreten würden, dieser gar nicht zuzurechnen.*

*Anmerkung 2: Die Drainageanlagen gehören im ggstl. Fall nicht zur Bewilligung.*

#### **E 188 Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen**

Aus dem Zweck des Überprüfungsverfahrens ergibt sich, welche Einwände von den Parteien vorgebracht werden können, nämlich solche, die eine ihre Rechte beeinträchtigende mangelnde Übereinstimmung der ausgeführten mit der bewilligten Anlage geltend machen, und solche, mit denen die Verletzung ihrer Rechte durch eine allfällige nachträgliche Bewilligung von Abweichungen vorgebracht wird. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder den Bewilligungsbescheid richten, sind hingegen unzulässig.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0228; Hinweis auf VwGH 10.6.1997, 97/07/0016

*Anmerkung: Der Bf. wendet sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit des Kollaudierungsbescheides, sondern (unzulässigerweise) gegen die Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide.*

### **§ 122 WRG**

#### **E 42 Kein subjektiv-öffentliches Recht eines Fischereiberechtigten auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegenüber einem anderen**

Aus § 122 WRG 1959 kann kein subjektiv-öffentliches Recht eines Fischereiberechtigten darauf abgeleitet werden, dass eine einstweilige Verfügung gegenüber einem anderen nicht oder mit einem anderen Inhalt erlassen werde. So haben in einem Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 122 WRG 1959 – wie sich aus dieser Bestimmung und aus § 55 WRG 1959 ergibt – Parteistellung nur der Adressat der einstweiligen Verfügung und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sowie, wenn das Verfahren aufgrund eines Antrages eingeleitet wurde, der Antragsteller.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, § 122 WRG K 5

*Anmerkung: Mit der Mitteilung, dass ein Bach abzufischen sei, wurde nur die WG verpflichtet und der Fischereiberechtigte nicht Adressat der einstweiligen Verfügung.*

## § 124 WRG

### E 5 Eintragung im Wasserbuch und Rechtswirkung

Aus den §§ 124 ff WRG 1959 ergibt sich, dass einer Eintragung ins Wasserbuch lediglich deklaratorische Wirkung zukommt. Eine Eintragung im Wasserbuch kann daher eine wasserrechtliche Bewilligung nicht ersetzen; einer Eintragung ins Wasserbuch kommt keine rechtsgestaltende Wirkung zu.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0039; Hinweis auf VwGH 25.4.2002, 2001/07/0064, und VwGH 27.6.1995, 95/07/0082

### E 6 Deklaratorische Wirkung

Der Eintragung im Wasserbuch kommt bloß deklaratorische Wirkung zu.

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0127; Hinweis auf *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, S. 682

## § 137 Abs. 1 Z 16 WRG

### E 124 Unterscheidung der Tatbestände des § 137 Abs. 1 Z 16 und Abs. 3 Z 8 leg. cit.

Die Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung von Beseitigungsaufträgen hat mit dem (hier verfahrensgegenständlichen) Vorwurf, eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme ohne eine solche wasserrechtliche Bewilligung gesetzt zu haben (§ 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959), nichts zu tun. Ein solcher Vorwurf erfüllt den Tatbestand des – mit höherer Strafe bedrohten – § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

*Anmerkung:* Die Bfn. brachte vor, dass vor Rechtskraft der Entfernungsaufträge der Tatzeitraum gar nicht beginnen könne und somit die Strafe zu hoch bemessen sei. Es wurde ihr jedoch nicht vorgeworfen, die Beseitigungsaufträge nicht rechtzeitig erfüllt zu haben.

### E 125 Tatbestand stellt auf „bauliche Herstellung“ ab

§ 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 umschreibt den verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestand dahin, dass ohne wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 „eine bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellung vorgenommen“ wird. Mit dieser Umschreibung werden die von § 38 WRG 1959 erfassten Bauten und Anlagen umschrieben und wird auf ihre „bauliche Herstellung“, d. h. auf ihre Errichtung, abgestellt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080; Hinweis auf VwGH 26.11.1987, 84/07/0242

*Anmerkung:* Dementsprechend wurde der Bfn. vorgeworfen, einen Holzstoß und einen Komposthaufen ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet und auch das Erdaushubmaterial ohne eine solche Bewilligung gelagert zu haben.

### E 126 Für die Strafbarkeit kommt es auf die Erforderlichkeit einer wr. Bewilligung nach § 38 im Errichtungszeitpunkt an

Ob die Errichtung einer Anlage innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung vorgenommen worden ist, kann nur anhand der Rechtslage im Zeitpunkt der Errichtungshandlung beurteilt werden, weil es im Zusammenhang mit der Strafbarkeit nach § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 ausschließlich darauf ankommt, ob die in einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt

bzw. Zeitraum vorgenommene Errichtung der Anlagen einer wasserrechtlichen Bewilligung bedurft hat.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

#### **E 127 Nachträgliche Entfernung von Ablagerungen befreit nicht von Strafbarkeit**

Der Einwand, abgelagertes Aushubmaterial sei inzwischen entfernt worden, ist für die Strafbarkeit nach § 137 Abs. 1 Z 16 irrelevant, wenn sich der Vorwurf auf einen früheren Zeitraum, in dem das Aushubmaterial ohne wr. Bewilligung gelagert gewesen ist, bezieht.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

*Anmerkung:* Dass das Aushubmaterial bereits damals entfernt gewesen sei, behauptete die Bfin. nicht und ergab sich das Gegenteil aus den Aktenunterlagen.

### **§ 137 Abs. 2 Z 4 WRG**

#### **E 128 Gewässerverunreinigung (nicht) erheblich**

Eine Gewässerverunreinigung ist nicht zwingend bereits dann „erheblich“, wenn sie keinen „Bagatellfall“ darstellt. Tritt eine (bloße) Gewässerverunreinigung ein, die nicht erheblich ist, so wird in der Regel der Tatbestand des § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 erfüllt sein.

VwGH 21.11.2012, 2012/07/0191, 0192 und 0193

### **§ 137 Abs. 3 Z 8 WRG**

#### **E 129 Unterscheidung der Tatbestände des § 137 Abs. 1 Z 16 und Abs. 3 Z 8 leg. cit.**

Die Frage der Erfüllung oder Nichterfüllung von Beseitigungsaufträgen hat mit dem (hier verfahrensgegenständlichen) Vorwurf, eine wasserrechtlich bewilligungspflichtige Maßnahme ohne eine solche wasserrechtliche Bewilligung gesetzt zu haben (§ 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959), nichts zu tun. Ein solcher Vorwurf erfüllt den Tatbestand des – mit höherer Strafe bedrohten – § 137 Abs. 3 Z 8 WRG 1959.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0080

*Anmerkung:* Die Bfin. brachte vor, dass vor Rechtskraft der Entfernungsaufträge der Tatzeitraum gar nicht beginnen könne und somit die Strafe zu hoch bemessen sei. Es wurde ihr jedoch nicht vorgeworfen, die Beseitigungsaufträge nicht rechtzeitig erfüllt zu haben.

### **§ 137 Abs. 3 Z 10 WRG**

#### **E 130 Die „erhebliche Gewässerverunreinigung“**

Aus § 137 Abs. 3 Z 10 WRG 1959 ergibt sich, dass unter dem Begriff einer „erheblichen Gewässerverunreinigung“ – wie schon vor der WRG-Novelle 1999 – eine Gewässerverunreinigung zu verstehen ist, die mit schwerwiegenden Folgen für das Gewässer einhergeht.

VwGH 21.11.2012, 2012/07/0191, 0192 und 0193

*Anmerkung:* Vor der WRG-Nov 1990, BGBl. Nr. 252, stellte die Strafbestimmung des § 137 WRG 1959 eine Blankettstrafnorm dar. Mit der genannten Nov. wurden bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen des WRG 1959 zu Verwaltungsübertretungen erklärt.

§ 137 WRG 1959 (idF der WRG-Nov 1990) sah bereits eine Abstufung der Verwaltungsübertretungen nach ihrer Schwere und ihrer Strafdrohung vor, und zwar in Form einer Gliederung in fünf unterschiedliche Kategorien. Sah Abs. 1 noch eine Strafdrohung bis

*S 10.000,- vor, so steigerte sich die Strafdrohung mit jedem folgenden Absatz; Abs. 5 sah schließlich eine Strafdrohung bis zu S 500.000,- vor.*

*Damals beging derjenige gemäß § 137 Abs. 3 lit. d WRG 1959 eine Verwaltungsübertretung und war mit einer Geldstrafe bis zu S 100.000,- zu bestrafen, wer durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht eine Gewässerunreinigung bewirkte. Nach § 137 Abs. 5 lit. b beging derjenige eine Verwaltungsübertretung und war mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,- zu bestrafen, wer im Fall des Abs. 3 lit. d (§ 31 Abs. 1) durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche Gewässerunreinigung bewirkte. Das WRG 1959 idF der WRG-Nov 1990 beinhaltete also sowohl die „(bloße) Gewässerunreinigung“ durch Außerachtlassung der nach § 31 Abs. 1 gebotenen Sorgfalt (§ 137 Abs. 3 lit. d WRG 1959) als auch im Gegensatz dazu die weitaus höher sanktionierte Verwaltungsübertretung der „erheblichen Gewässerunreinigung“ (§ 137 Abs. 5 lit. b WRG 1959).*

*Mit der WRG-Nov 1999, BGBl. Nr. 155, wurde die Bestimmung des § 137 WRG 1959 neu gefasst und die heutige, noch in Geltung stehende Abstufung bzw. Neuordnung des Katalogs der Straftatbestände vorgenommen. Die ursprünglich fünf Fallgruppen unterschiedlicher Schwere von Verwaltungsübertretungen wurden auf drei Fallgruppen reduziert; von den beiden obgenannten Strafbestimmungen findet sich nur mehr die letztgenannte in einer (im Wesentlichen) unveränderten Form und gleichermaßen in der Gruppe der Delikte mit dem höchsten Schweregrad und der höchsten Strafdrohung. Die bloße Gewässerunreinigung findet sich nicht mehr in der damaligen Form im Strafkatalog, allerdings trat die in § 137 Abs. 2 Z 4 WRG 1959 umschriebene Verwaltungsübertretung hinzu. Die Strafbarkeit tritt dort aber nicht erst beim Eintritt einer (bloßen) Gewässerunreinigung ein, sondern sanktioniert bereits die Herbeiführung einer Gefahr durch Außerachtlassung einer Sorgfaltspflicht. In der RV zur WRG-Nov, BGBl. I Nr. 155/1999 (1199 BlgNR 20. GP), heißt es zur neu gestalteten Gruppe der in § 137 Abs. 3 WRG 1959 genannten Verwaltungsübertretungen: „Entsprechend den Anforderungen der Praxis werden die Straftatbestände vereinfacht und gestrafft. Es erfolgt teilweise eine Anhebung der Strafdrohung, insbesondere werden die Erfolgsdelikte mit besonders schwerwiegenden Folgen unter die Strafdrohung des Abs. 3 gestellt. (...)“*

### **E 131 Gefährlichkeit und Erheblichkeit**

Wenn etwas nicht gefährlich ist, ist es nicht „erheblich“ iSd § 137 Abs. 3 Z 10 WRG 1959.

VwGH 21.11.2012, 2012/07/0191, 0192 und 0193

*Anmerkung:* Im ggstl. Fall ging es um die „Gefährlichkeit“ des Austritts von Schalöl.

## **§ 138 WRG**

### **E 552 Öffentliches Interesse an der Beseitigung dieser Anlage**

Die rechtskräftige Abweisung des Antrags auf nachträgliche Bewilligung einer bereits bestehenden artesischen Brunnenanlage bedingt, dass ein eigenständiges öffentliches Interesse an der Beseitigung dieser Anlage vorliegt. Dies ergibt sich aus einer systematischen Interpretation des § 138 WRG 1959.

VwGH 26.1.2012, 2011/07/0112-9

*Anmerkung:* Der Antrag des Beschwerdeführers auf nachträgliche Bewilligung seiner bereits bestehenden artesischen Brunnenanlage war wegen Nichteinhaltung des Stands der Technik

*abgewiesen worden. Den nunmehr bekämpften Bescheid, mit der der erstinstanzliche Auftrag zur Beseitigung der Anlage bestätigt wurde, begründete die belangte Behörde damit, dass das öffentliche Interesse eine Verschließung erfordere, da das Belassen des gegenständlichen Zustandes jedenfalls den wasserwirtschaftlichen Interessen an einer sicheren Trink- und Nutzwasserversorgung widerspreche. Ferner sei auch der Nachweis der Einhaltung des Standes Technik nicht erbracht worden. Der Beschwerdeführer führte dazu aus, dass die belangte Behörde § 138 WRG 1959 unrichtig interpretiere, wenn gerade in der Nichteinhaltung des Stands der Technik die mögliche Beeinträchtigung öffentlicher Interessen gesehen bzw. befürchtet werde. Der VwGH geht dazu in seiner Begründung nicht näher ein.*

### **E 553 Beseitigungsauftrag nach Abweisung eines Bewilligungsantrags**

Aus § 138 WRG 1959 lässt sich ableiten, dass ein öffentliches Interesse an der Herstellung des gesetzlichen Zustandes besteht. Diesem öffentlichen Interesse kann im Fall des § 138 Abs. 1 WRG 1959 nur durch die Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung Rechnung getragen werden, im Fall des § 138 Abs. 2 leg. cit. hingegen entweder durch eine nachträgliche Bewilligung oder durch eine Beseitigung. In den Fällen des § 138 Abs. 2 WRG 1959 ist daher ein Alternativauftrag zu erteilen. Wurde aber der im Gefolge eines solchen Alternativauftrags gestellte Bewilligungsantrag rechtskräftig abgewiesen, kann dem öffentlichen Interesse an der Herstellung des gesetzmäßigen Zustands nur mehr durch Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung Rechnung getragen werden. Nicht anders ist die Situation, wenn kein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 erteilt wurde, weil bereits ohne einen solchen Auftrag ein Antrag auf nachträgliche Bewilligung der eigenmächtigen Neuerung eingebracht, dieser aber rechtskräftig abgewiesen wurde. Auch in diesem Fall gebietet das öffentliche Interesse die Beseitigung der eigenmächtigen Neuerung.

VwGH 26.1.2012, 2011/07/0112-9

*Anmerkung:* Mit Vorerkenntnis vom 17.6.2010, 2009/07/0037, hatte der VwGH die Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde, mit dem dem Beschwerdeführer die nachträglich beantragte wasserrechtliche Bewilligung für seine bereits bestehende artesische Brunnenanlage versagt worden war, als unbegründet abgewiesen. In dem nunmehrigen Erkenntnis vorangegangenen Verwaltungsverfahren wies die belangte Behörde die Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der erstinstanzlichen Behörde, mit dem die Verschließung dieser Brunnenanlage gemäß § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 aufgetragen worden war, als unbegründet ab.

### **E 554 Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes**

§ 138 WRG 1959 spricht von Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen. Dazu können gegebenenfalls auch Veränderungen des Bachverlaufes selbst zählen.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0143

### **E 555 Wasserpolizeilicher Auftrag**

Die in einem Titelbescheid (hier: ein wasserpolizeilicher Auftrag gemäß § 138 WRG 1959) auferlegte Verpflichtung, Rohrdurchlässe „in funktionsfähiger Weise wieder herzustellen“, beinhaltet das Gebot, den gesetzwidrigen Zustand auf Dauer zu beseitigen (vgl. zur dauerhaften Verpflichtung der Beseitigung einer Tafel E 20. Juni 1988, 88/10/0035).

VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235; Hinweis auf VwGH 20.6.1988, 88/10/0035

## § 138 Abs. 1 WRG

### E 556 Nachholung einer unterlassenen Arbeit

Von einer „unterlassenen Arbeit“ im Sinne des § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 kann nur gesprochen werden, wenn eine Verpflichtung zur Durchführung der Arbeit – aufgrund des Gesetzes oder eines wasserrechtlichen Bescheides – besteht.

VwGH 26.1.2012, 2011/07/0112-92; Hinweis auf VwGH 26.1.2006, 2004/07/0136  
*Anmerkung: Der Beschwerdeführer führte aus, dass § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 als Alternative zur Beseitigung der Anlage die Anordnung des Nachholens unterlassener Arbeiten vorsehe. Die belangte Behörde hätte daher nach seiner Ansicht prüfen müssen, ob der Schutz öffentlicher Interessen nicht auch durch Anwendung des gelinderen Mittels der Anordnung der Nachholung konkret vorzuschreibender Arbeiten – sprich Auflagen – erreicht werden könne.*

### E 557 Eigenmächtige Neuerung

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hiebei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0007; Hinweis auf VwGH 25.5.2000, 97/07/0054

### E 558 Eigenmächtige Neuerung

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Darunter fällt auch das Fortdauern des durch die betreffende Maßnahme herbeigeführten Zustandes, weshalb auch die weitere Aufrechterhaltung eines solchen konsenslos geschaffenen Zustandes als eigenmächtige Neuerung anzusehen ist.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; stRsp; Hinweis auf VwGH 17.2.2011, 2010/07/0128

## § 138 Abs. 1 lit. a WRG

### E 559 (Nicht-)Zuständigkeit von Wasserrechtsbehörden – Schadenersatz – wasserpolizeilicher Auftrag

Das WRG 1959 begründet keinerlei Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörden zur Entscheidung über den Ersatz von Schäden, die Bf als Fischereiberechtigte aus der Erfüllung eines gegenüber Dritten von Amts wegen erteilten wasserpolizeilichen Auftrages im öffentlichen Interesse nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG 1959 entstanden sind.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; Hinweis auf VwGH 22.9.1992, 91/07/0007, zum Ersatz von Schäden, die durch eigenmächtige Neuerungen oder Unterlassungen entstanden sind

### E 560 Verhältnis zwischen Beseitigungs- und Alternativauftrag

Das auf öffentliche Interessen gründende Erfordernis nach § 138 Abs. 1 lit. a WRG, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, schließt einen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2

WRG aus.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, 2008, bei § 138 unter E 96 zitierte Judikatur des VwGH

### **§ 138 Abs. 1 lit. b WRG**

#### **E 561 Voraussetzungen für Sicherungsauftrag**

Es würde der Intention des Gesetzes zuwiderlaufen, wenn erst nach langwierigen Untersuchungen eine Entscheidung für eine der beiden Alternativen – Beseitigungsauftrag oder Sicherungsauftrag – getroffen werden könnte. Auszugehen ist vielmehr davon, dass ein Sicherungsauftrag nur dann in Betracht kommt, wenn in vertretbarer Zeit und mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden kann, dass die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 lit. b WRG 1959 vorliegen.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf VwGH 10.6.1999, 99/07/0017

### **§ 138 Abs. 2 WRG**

#### **E 562 Unzulässigkeit eines Alternativauftrags bei einem noch anhängigen Bewilligungsantrag**

Ein Auftrag nach § 138 Abs. 2 WRG 1959 kommt dann nicht in Betracht, wenn ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung anhängig, aber noch nicht erledigt ist.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125; Hinweis auf VwGH 23.3.2006, 2005/07/0022

*Anmerkung:* Mit Spruchpunkt I des angefochtenen Bescheides wurde die Angelegenheit (Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung) gemäß § 66 Abs. 2 AVG an die erstinstanzliche Behörde zurückverwiesen, sodass der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unverändert anhängig und noch nicht erledigt ist. Daraus ergibt sich die Unzulässigkeit der in Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides gewählten Vorgangsweise der Umwandlung des Auftrages nach § 138 Abs. 1 WRG 1959 in einen solchen nach § 138 Abs. 2 WRG 1959.

#### **E 563 Verhältnis zwischen Beseitigungs- und Alternativauftrag**

Das auf öffentliche Interessen gründende Erfordernis nach § 138 Abs. 1 lit a WRG, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, schließt einen Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 WRG aus.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0141; Hinweis auf die bei *Bumberger/Hinterwirth*, WRG, 2008, bei § 138 unter E 96 zitierte Judikatur des VwGH

## 2. Judikatur zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz

### § 8 AVG

- E 39 Übergangene Partei und Rechtswirkungen des Bescheids**  
Gegenüber einer übergangenen Partei entfaltet ein Bescheid keine Rechtswirkungen.  
OGH 20.1.2012, 8 Ob 95/11w; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 8 Rz 20;  
*Stolzlechner/Wendl/Bergtaler*, Gewerbliche Betriebsanlagen<sup>3</sup>, 209
- E 40 (Nicht-)Entstehung einer Parteistellung**  
Durch die Beiziehung zur mündlichen Verhandlung und die Zustellung des Bescheides im erstinstanzlichen Verfahren kann eine Parteistellung nicht begründet werden.  
VwGH 26.1.2012, 2010/07/0123; Hinweis auf die in *Walter/Thienel*,  
Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, zu § 8 AVG E 218 ff zitierte Judikatur
- E 41 Kein subjektives Recht des Grundstücksnachbarn hinsichtlich einer ausreichenden Bevollmächtigung der Antragstellerin**  
Wird in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Vertretungsbefugnis der antragstellenden Partei angezweifelt, so stellt die damit in Zusammenhang stehende Frage der Bevollmächtigung der Antragstellerin durch eine Miteigentumsgemeinschaft aller Wohnungseigentümer kein subjektiv-öffentliches Recht der Grundstücksnachbarin dar.  
VwGH 23.2.2012, 2009/07/0046-9; Hinweis auf VwGH 27.11.2007, 2006/06/0313,  
VwGH 27.11.2007, 2006/06/0337, VwGH 12.10.2007, 2006/05/0147, und  
VwGH 22.11.2011, 2008/04/0212
- E 42 Keine Verpflichtung der Wasserrechtbehörde als solche zur Instandhaltung**  
Das WRG 1959 enthält keine Bestimmung, welche die Wasserrechtsbehörde als solche verpflichtet oder ermächtigt „Gewässer zu räumen, Ufer instand zu setzen oder ein Gerinne (...) zu dotieren“.  
VwGH 26.4.2012, 2011/07/0122  
*Anmerkung: Im Rahmen einer Verhandlung über die wr. Bewilligung einer Brücke über einen Werkskanal beantragte eine wegen der Zustimmung zur Errichtung der Brücke auf ihrem Grundeigentum geladene Partei die Wasserrechtsbehörde zur Räumung des Werkskanales, zur Instandsetzung der Ufer und zur Dotation des Gewässers zu verpflichten. Der Antrag war daher (mangels Geltendmachung eines subjektiven Rechtes) als unzulässig zurückzuweisen.*
- E 43 Berufung einer übergangenen Partei saniert die fehlerhafte Zustellung des Erstbescheids**  
Erhebt eine übergangene Partei Berufung gegen den Erstbescheid, führte dies zur Konsumation ihres Berufungsrechts, auch wenn ihr der Erstbescheid nicht rechtswirksam zugestellt worden wäre.  
VwGH 26.6.2012, 2011/07/0120; Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2000/07/0100
- E 44 Mitspracherecht als Partei**  
Ein Umweltverband kann im Rahmen seines Mitspracherechtes als Partei im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Frage der Zuständigkeit der vollziehenden Behörden auf-

werfen.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 23.5.2001, 99/06/0164, VwGH 28.6.2005, 2003/05/0091 und 2004/05/0246, und VwGH 27.6.2006, 2004/05/0093

### **§ 10 Abs. 2 AVG**

#### **E 25 Keine automatische Vertretungsmacht für Ehegatten**

Eine allgemeine gesetzliche („automatische“) Vertretungsmacht gibt es auch für Ehegatten nicht.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 1.6.2006, 2005/07/0035

### **§ 10 Abs. 4 AVG**

#### **E 26 Keine Befreiung von der Offenlegung des Vertretungsverhältnisses**

Die Begünstigung des § 10 Abs. 4 AVG, wonach die Behörde bei der Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen kann, befreit von einer Vollmachtsvorlage, aber nicht von der Offenlegung des Vertretungsverhältnisses durch den Handelnden, der somit behaupten muss, (auch) in Vertretung eines Beteiligten zu handeln.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 29.1.2008, 2005/05/0252

*Anmerkung: keine Verletzung der Manuduktionspflicht, wenn Zweit- und Viertbf ihre Vertretungstätigkeit nicht vorbringen/behaupten.*

### **§ 13 AVG**

#### **E 48 Anbringen**

Ein Anbringen im Sinn des § 13 AVG liegt erst dann vor, wenn eine Eingabe tatsächlich bei der Behörde einlangt, sodass die Gefahr des Verlustes einer übermittelten Eingabe den Einschreiter trifft.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0148; stRsp, Hinweis auf VwGH 3.9.2003, 2002/03/0139

### **§ 13 Abs. 3 AVG**

#### **E 49 Anforderungen an einen Verbesserungsauftrag**

Wenn einem Gutachten selbst konkret zu entnehmen war, welche Unterlagen noch vorzulegen waren, kann sich die Behörde im Verbesserungsauftrag mit dem Hinweis auf den Inhalt des beigelegten Sachverständigengutachtens begnügen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0087-6; Hinweis auf VwGH 27.3.2008, 2005/07/0070

*Anmerkung: Der VwGH führte aus, dass im dem Erkenntnis vom 27.3.2008, 2005/07/0070, zugrundeliegenden Fall, dem Gutachten diese Angaben nicht zu entnehmen gewesen wären.*

#### **E 50 Ausmaß des Verbesserungsauftrages**

Die Behörde ist gem. § 13 Abs. 3 AVG – auch in Verbindung mit § 13a AVG – nicht dazu verpflichtet, der Partei Anleitungen dahingehend zu geben, mit welchen rechtlichen

Mitteln und welchen Anträgen sie ein von ihr allenfalls angestrebtes Ziel erreichen könnte. Eine derartige inhaltliche Anleitungspflicht besteht nicht.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0143; Hinweis auf VwGH 15.9.2009, 2005/06/0003

### § 13a AVG

#### E 15 Parteiengehör umfasst nicht die rechtliche Beurteilung

Das zum „Überraschungsverbot“ in Beziehung gesetzte Parteiengehör erstreckt sich nur auf die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, nicht aber auf die von der Behörde vorzunehmende rechtliche Beurteilung.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0038; Hinweis auf VwGH 5.4.2002, 99/18/0039, und VwGH 22.12.2010, 2007/08/0182

#### E 16 Keine Manuduktionspflicht bezüglich inhaltlicher Vorbringen

Eine Behörde ist nicht dazu angehalten, den bf. Parteien Anleitung zu geben, welches inhaltliche Vorbringen im Rahmen des Parteiengehörs zu erstatten wäre.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0038; Hinweis auf VwGH 7.12.2006, 2006/07/0095, mwN

#### E 17 Keine Manuduktionspflicht bezüglich Beweisanträge bestimmten Inhaltes

Aus § 13a AVG kann nicht abgeleitet werden, dass die Behörde auf die Möglichkeit der Einholung eines „Gegengutachtens“ gesondert hinweisen müsste, geht die in § 13a AVG normierte Manuduktionspflicht doch nicht soweit, dass die Partei angeleitet werden müsste, Beweisanträge bestimmten Inhaltes zu stellen oder bestimmte Beweismittel beizubringen.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0038; Hinweis auf VwGH 26.9.1994, 92/10/0080

#### E 18 Manuduktionspflicht der Behörde

Die Manuduktionspflicht der Behörde nach § 13a AVG geht nicht so weit, dass ein Beschwerdeführer zur Erhebung bestimmter Einwendungen und deren inhaltlicher Ausgestaltung angeleitet werden müsste.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124; Hinweis auf VwGH 18.10.1999, 98/17/0364

### § 39 AVG

#### E 45 Mündliche Verhandlung

Nach den Bestimmungen des WRG 1959, insbesondere dessen § 107, ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht zwingend vorgesehen. Ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, kann vielmehr die Behörde im Einzelfall unter Beachtung der Regelungen des AVG bestimmen. Sie hat sich dabei von Rücksichten auf möglichst Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen (§ 39 Abs. 2 AVG).

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0236; Hinweis auf VwGH 30.6.2011, 2010/07/0060

*Anmerkung:* Das Vorbringen der Bf. war nicht geeignet, Zweifel an der fachkundigen Beurteilung des Amtssachverständigen aufkommen zu lassen, sodass die bel. Behörde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichten konnte.

## § 41 Abs. 2 AVG

### E 9 Hinweis auf Präklusionsfolgen in Kundmachungen

Den in § 41 Abs. 2 AVG geforderten Inhalt – somit u. a. den Hinweis auf die Präklusionsfolgen – haben beide Kundmachungen (iSd § 42 Abs. 1 erster Satz AVG) aufzuweisen.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 12 zu § 42 AVG

## § 42 AVG

### E 87 Einwendungen nur nach Kundmachung der Verhandlung relevant

Parteierklärungen, die vor der Anberaumung der mündlichen Verhandlung abgegeben werden, stellen keine Einwendungen iSd § 42 AVG dar.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 10.6.1999, 99/07/0073; siehe auch VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

### E 88 Bestimmung des Verfahrensgegenstandes durch Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung

Erst durch die Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung wird der Verfahrensgegenstand bestimmt. Die für den Fall der Verschweigung vorgesehene Rechtsfolge erstreckt sich nur auf diesen kundgemachten Gegenstand. Zu früh erhobene Einwendungen müssen daher, um die Präklusionsfolgen zu verhindern, nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung wiederholt werden.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 34 zu § 42 AVG, mwN

*Anmerkung: Eingabe der Beschwerdeführer vom 9. Juli 2010, Anberaumung der Verhandlung mit Schreiben der BH vom 17. November 2010. Danach haben die Bf nicht mehr konkret auf die in der Eingabe erhobenen Einwendungen Bezug genommen. Zwar lag das Schreiben auch der Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid bei, aber aus anderen und daher nicht relevanten Gründen.*

### E 89 Hinweis auf Rechtsfolge Präklusion in Kundmachung

Ein Verlust der Parteistellung nach § 42 AVG kann nicht eintreten, wenn in der Verständigung (Kundmachung) über die Anberaumung der Verhandlung – entgegen § 41 Abs. 2 zweiter Satz AVG – nicht auf die in § 42 AVG vorgesehenen Rechtsfolgen verwiesen wird.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 18.2.2003, 2002/05/1389, mwN

### E 90 Einwendungen nur nach Kundmachung der Verhandlung relevant

Die rechtliche Eigenschaft einer Einwendung kommt nur solchen Parteierklärungen zu, die nach Anberaumung der Verhandlung erklärt worden sind.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214; Hinweis auf die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, zu § 42 AVG E 70 zitierte VwGH-Judikatur

*Anmerkung: Der VwGH zur Auffassung des Bf, dass er mit 2 Schreiben bereits Einwendungen betreffend die festzusetzenden letztmaligen Vorkehrungen erhoben habe. Das in den beiden genannten Schreiben enthaltene Vorbringen wurde jedoch vor der Anberaumung der genannten Verhandlung erstattet.*

**E 91 Zeitpunkt für Erhebung von Einwendungen durch Anrainer iSd § 29 Abs. 1 WRG 1959**

Ein Anrainer im Sinn des § 29 Abs. 1 WRG 1959 kann stets nur die Beeinträchtigung seiner Rechte unter dem Gesichtspunkt von Vorkehrungen beim Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten geltend machen (vgl. etwa dazu die in *Bumberger/Hinterwirth* zu § 29 WRG E 38 zitierte VwGH-Judikatur). Einem solchen Anrainer, der unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen gemäß § 42 Abs. 1 AVG zu einer mündlichen Verhandlung über die Vorschreibung einstweiliger Vorkehrungen ordnungsgemäß geladen wurde, obliegt es, spätestens in der Verhandlung taugliche Einwendungen zu erheben, widrigenfalls Präklusion eintritt (vgl. in diesem Zusammenhang etwa das VwGH-Erkenntnis vom 27. Juni 1995, Zl. 92/07/0140).

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0214

**§ 42 Abs. 1 AVG**

**E 92 Keine Präklusion bei rechtzeitigen und zulässigen Einwendungen**

Wenn sich Zweit- und Viertbeschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung den rechtzeitigen und zulässigen Einwendungen des Fünftbeschwerdeführers anschließen, können sie schon deshalb nicht präkludiert sein. Es erübrigt sich daher, allfällige Rechtsfolgen einer mangelhaften persönlichen Verständigung zu prüfen.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013

**E 93 Präklusion nach AVG**

Wann und wie lange in einem Verfahren Einwendungen erhoben werden können, die den Eintritt der Rechtsfolgen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 verhindern, regelt nicht das WRG 1959, sondern das AVG. Es gelten die Bestimmungen des AVG.

VwGH 20.9.2012, 2012/07/0124

**§ 45 Abs. 3 AVG**

**E 105 Sanierung der Verletzung des Parteiengehörs in erster Instanz**

Eine im erstinstanzlichen Verfahren aufgetretene Verletzung des Parteiengehörs wird durch die Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides und durch die Möglichkeit, im Berufungsverfahren alles vorbringen zu können, in jenen Fällen geheilt, in denen der Partei durch die Begründung des Bescheides erster Instanz Kenntnis von den Beweisergebnissen verschafft worden ist, die ihr eigentlich im Rahmen des Parteiengehöres zu vermitteln gewesen wären.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 30.10.2008, 2007/07/0106

*Anmerkung: Die angesprochene Gutachtensergänzung wurde im erstinstanzlichen Bescheid der BH wörtlich wiedergegeben.*

**§ 52 AVG**

**E 79 Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens**

Die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens kann unter anderem durch den Nachweis erschüttert werden, dass es mit den Denkgesetzen oder mit den Erfahrungen des täglichen

Lebens nicht in Einklang zu bringen ist oder zu den Erfahrungen der Wissenschaft in Widerspruch steht. Wird jedoch vorgebracht, das Gutachten stehe mit den Erfahrungen der in Betracht kommenden Wissenschaft in Widerspruch, so muss diese Behauptung – und zwar tunlichst unter präziser Darstellung der gegen das Gutachten gerichteten sachlichen Einwände – durch das Gutachten eines anderen Sachverständigen unter Beweis gestellt werden; durch eine bloße gegenteilige Behauptung, die einer sachverständigen Grundlage entbehrt, kann das Gutachten eines Amtssachverständigen nicht entkräftet werden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0148; stRsp, Hinweis auf VwGH 24.3.2011, 2009/07/0107

**E 80 Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens nur auf gleicher fachlicher Ebene**

Ein mit den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines privaten Sachverständigen), bekämpft werden.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0181; stRsp; Hinweis auf VwGH 22.12.2011, 2010/07/0211, mwN

**E 81 Notwendige Überprüfung durch amtliche oder nichtamtliche Sachverständige**

Werden nicht nach Maßgabe des § 52 AVG Amtssachverständige oder von der Behörde bestellte sonstige Sachverständige herangezogen, sondern andere Sachverständige (Privatgutachter), deren Aussagen von einer Partei des Verfahrens vorgelegt wurden, so sind diese einer Überprüfung durch Sachverständige iSd § 52 AVG zu unterziehen; gegebenenfalls ist dann aber nicht noch ein (zusätzliches) Gutachten eines Sachverständigen iSd § 52 AVG notwendig.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0007; Hinweis auf VwGH 31.3.2005, 2002/05/0751, VwGH 28.11.2006, 2006/06/0237, VwGH 28.4.2009, 2009/06/0015, und VwGH 31.3.2011, 2009/10/0141.

**E 82 Bekämpfung eines Amtssachverständigengutachtens**

Ein mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten eines Amtssachverständigen kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachtens eines Privatsachverständigen), bekämpft werden. Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne sachverständige Untermauerungen aufgezeigt werden. Auch Hinweisen auf die Ergänzungsbedürftigkeit des Gutachtens muss nachgegangen werden.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0084; stRsp; Hinweis auf VwGH 10.11.2011, 2009/07/0212

**E 83 Unschlüssigkeit**

Der bloße Einwand der mangelnden Nachvollziehbarkeit einer vom Amtssachverständigen vorgenommenen Variantenbeschreibung und Kostenschätzung erweist sich bei fehlender ausreichender Konkretisierung als zu unsubstanziert, um eine Unschlüssigkeit aufzuzeigen.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0084; Hinweis auf VwGH 28.4.2011, 2009/07/0023

## § 53 AVG

### E 7 Sachverständiger und Befangenheit

Durch das bloße Vorbringen, nur durch Beiziehung unabhängiger Sachverständiger, die in keinem Naheverhältnis zu einem Bundesland stünden, sei eine abschließende Beurteilung möglich, wird nicht in konkreter Weise dargelegt, gegebenenfalls welcher von der Behörde beigezogene (Amts-)Sachverständige – und aus welchen Gründen – befangen gewesen sein sollte, und dass die Behörde ihre Entscheidung rechtswidrig auf ein – aus diesem Grund – mangelhaftes Gutachten gestützt hätte. Ein Verfahrensmangel wird damit nicht aufgezeigt.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153

### E 8 Rechtswirkungen der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen

Mit der Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen wird zwar über dessen verfahrensrechtliche Rechtsstellung rechtsgestaltend abgesprochen, die verfahrensrechtliche Rechtsstellung der Parteien des Verwaltungsverfahrens dadurch aber nicht berührt. Die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen hat diesem gegenüber daher den Charakter eines verfahrensrechtlichen Bescheides, gegenüber den Parteien aber nur den Charakter einer nicht selbständig anfechtbaren Verfahrensanordnung.

VwGH 18.12.2012, 2012/02/0210; Hinweis auf VwGH 12.3.1991, 91/07/0017,

VwGH 7.9.1993, 93/05/0188, VwGH 30.1.1996, 96/04/0007, und

VwGH 8.6.2005, 2002/03/0076

## § 54 AVG

### E 10 Augenschein und Beiziehung von Parteien

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, zu einem durch einen Amtssachverständigen durchgeführten Augenschein eine Partei beizuziehen.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; Hinweis auf Judikatur des VwGH bei *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, S. 856, E 14 zu § 54 AVG

*Anmerkung:* Die Bfin. rügte die unterlassene Beiziehung zu einer Augenscheinsverhandlung, bei der der wasserfachliche Amtssachverständige ein Gutachten betreffend die gegenständliche Anlage erstattete. (Der Bfin. wurde jedoch nach der Aktenlage zum Ergebnis dieses Ortsaugenscheins Parteiengehör gewährt.)

## § 58 AVG

### E 26 Widersprüchliche Auflagen

Widersprüchliche Auflagen belasten einen Bescheid mit Rechtswidrigkeit.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0005

*Anmerkung:* Im ggstl. Fall war unklar, in welchem Ausmaß die bel. Beh. den mitbeteiligten Parteien die vorübergehende Verwendung eines Grundstücks zwecks Errichtung eines Brückenbauwerks tatsächlich einräumen wollte.

## § 58 Abs. 2 AVG

### E 27 **Rechtliche Wertung (allfälliger) fehlerhafter Berufungsbegründungen**

Eine Rechtsmittelentscheidung, die dem Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung dieses Bescheides Folge gibt, kann vom Rechtsmittelweber nicht deshalb vor dem VwGH angefochten werden, weil die Aufhebung aus anderen als den vom Rechtsmittel geltend gemachten Gründen ausgesprochen wurde. Wenn die vor dem VwGH bekämpften Berufungsbefehle gemäß § 66 Abs. 4 AVG über die seinerzeitigen Berufungen der beschwerdeführenden Parteien die unterinstanzlichen, sie belastenden Bescheide ersatzlos behoben haben, können die beschwerdeführenden Parteien durch bestimmte Ausführungen in der Begründung – mag nun die belangte Behörde in diesem Teil des Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein oder nicht – in keinem subjektiven Recht verletzt werden (vgl. dazu VwGH 24.3.2011, 2009/07/0056, mwN).

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0226,0227

### E 28 **Nachholung der Begründung**

Eine im Bescheid fehlende Begründung kann in der Gegenschrift nicht nachgeholt werden.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 22.2.2012, 2010/08/0031

### E 29 **Begründung des Bescheides**

Eine mangelhafte Begründung des Bescheides kann nicht durch Ausführungen in der Gegenschrift substituiert werden.

VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235; stRsp; Hinweis auf VwGH 26.11.1991, 91/07/0086, mwN

## § 59 AVG

### E 108 **Außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke als Bescheidbestandteil**

Es ist zulässig, im Spruch eines Bescheides auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen rechtlich in den normativen Bescheid zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Integrationsakt unzweifelhaft klargestellt hat und die im Spruch genannten Unterlagen, Beilagen, Pläne, Befundausführungen oder Erklärungen in Verhandlungsschriften ihrerseits das für den jeweiligen Anspruch nötige Bestimmtheitserfordernis erfüllen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0148, stRsp; Hinweis auf VwGH 11.9.2003, 2002/07/0141

*Anmerkung:* Die von der MP eingereichten und der wasserrechtlichen Bewilligung zugrunde liegenden Projektunterlagen tragen den Bestätigungsvermerk des LH, wonach dieses Projekt bei der mündlichen Verhandlung aufgelegt und Bestandteil des erstinstanzlichen Bescheides ist. Zu diesen Projektunterlagen gehört auch der „Lageplan R“, in dem der Verlauf der projektierten Leitung auf dem Grundstück des Beschwerdeführers in eindeutiger Weise dargestellt ist. Damit ist dem Bestimmtheitserfordernis im Sinn der zitierten Judikatur entsprochen.

**E 109 Wesensverändernde „Auflage“ und Abweisung eines Genehmigungsantrags**

Kann ein Vorhaben ohne eine wesensverändernde „Auflage“ nicht bewilligt werden, so ist der diesbezügliche Genehmigungsantrag abzuweisen.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0181; Hinweis auf VwGH 27.2.1990, 89/07/0047, und Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum AVG, § 59 AVG Rz 32

*Anmerkung: Die Erteilung der wr. Bewilligung für ein eingereichtes Projekt unter Setzung von Auflagen, das geplante Clubgebäude niedriger zu bauen oder den Steg an einer anderen Stelle im See zu errichten, wäre im ggstl. Fall nicht zulässig, weil es sich dabei um projektsändernde Vorschriften gehandelt hätte, die das Wesen des Vorhabens in unzulässiger Weise verändert hätten.*

**§ 59 Abs. 1 AVG**

**E 110 Eintritt der Teilrechtskraft von unangefochtenen trennbaren Spruchabschnitten**

Enthält der erstinstanzliche Bescheid mehrere Absprüche und werden nur einige davon angefochten, so erwachsen die unangefochten gebliebenen Absprüche, sofern sie von den angefochtenen trennbar sind, in Teilrechtskraft und können daher im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht geändert werden.

VwGH 26.7.2012, 2012/07/0031; Hinweis auf VwGH 22.3.2012, 2008/07/0125, und VwGH 27.3.2012, 2011/10/0089

**E 111 Auslegung des Spruchs eines Bescheides**

Der Spruch eines Bescheides ist nach seinem äußeren Erscheinungsbild, also objektiv, auszulegen. Für die Bedeutung einer spruchmäßigen Aussage ist weder maßgeblich, wie sie die Behörde verstanden wissen wollte, noch wie sie der Empfänger verstand. Da Bescheide Gesetzen (im materiellen Sinn) näher stehen als privatrechtlichen Verträgen, ist es vielmehr angebracht, bei ihrer Auslegung analog den Grundsätzen der §§ 6 und 7 ABGB vorzugehen. Folglich stellt der Wortlaut des Spruches Anfang und Grenze jeder Auslegung dar.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, 2. Teilband, AVG, § 59 Rz 110

**§ 59 Abs. 2 AVG**

**E 112 Rechtswidrigkeit einer Leistungsfrist**

Eine im Bescheid gesetzte Leistungsfrist wäre dann rechtswidrig im Sinne des nach § 59 Abs. 2 AVG bei der Setzung einer solchen Frist auszuübenden Ermessens, wenn sie objektiv ungeeignet wäre, dem Verpflichteten unter Anspannung aller seiner Kräfte der Lage des konkreten Falles nach die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

VwGH 26.1.2012, 2008/07/0026; Hinweis auf VwGH 17.10.2002, 99/07/0036, mwN

**§ 60 AVG**

**E 33 Nicht ausreichende Begründung**

Eine Begründung, die sich in der bloßen Wiedergabe von Sachverständigengutachten erschöpft, ist iSd § 60 AVG nicht als ausreichend anzusehen.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0005; Hinweis auf VwGH 29.6.1989, 86/09/0047, und VwGH 4.11.2002, 2000/10/0064

**E 34 Belastung eines angefochtenen Bescheides mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit**

Eine bel. Beh. belastet einen angefochtenen Bescheid bereits dadurch, dass sie einen Einwand von bf. Parteien trotz eindeutiger diesbezüglicher Ausführungen des VwGH im Vorerkenntnis in ihrer Begründung (wiederum) nicht beachtete, mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0005

**§ 62 Abs. 4 AVG**

**E 19 Vergreifen in Bezeichnung des Adressaten**

Wenn sich die Behörde bloß in der Bezeichnung des Adressaten (hier in der Zustellverfügung) vergreift, aber aus der Erledigung insgesamt offenkundig ist, wer gemeint war, schadet die fehlerhafte Bezeichnung nicht; in diesem Fall liegt ein berichtigungsfähiger Fehler vor, bei dem, solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist, durch Auslegung des Bescheids zu klären ist, an wen er gerichtet ist.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 10.11.2011, 2009/07/0204

**§ 63 AVG**

**E 44 Vorbehalt einer Ergänzung der Berufung**

Eine Behörde unterliegt einem Rechtsirrtum, wenn sie annimmt, es liege im Hinblick auf das Vorbringen einer Partei, sich eine Ergänzung der Berufung nach Zustellung der Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung und von entsprechend klausulierten Projektunterlagen vorzubehalten, lediglich eine bedingte Berufung und damit eine unwirksame Prozesshandlung vor.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0085

**§ 63 Abs. 3 AVG**

**E 45 Fehlen eines begründeten Berufungsantrags ist kein automatischer Zurückweisungsgrund**

Selbst das Fehlen eines begründeten Berufungsantrags – ausgenommen den Fall der bewussten und rechtsmissbräuchlichen mangelhaften Gestaltung des Berufungsanbringens durch den Berufungswerber – berechtigt die Berufungsbehörde nicht zu einer sofortigen Zurückweisung. Dabei handelt es sich nämlich um einen verbesserungsfähigen Mangel, der die Behörde verhält, von Amts wegen unverzüglich dessen Behebung zu veranlassen.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0085; Hinweis auf VwGH 15.11.2007, 2007/07/0017

**§ 66 AVG**

**E 167 Verfehlte Spruchgestaltung eines Bescheides**

In einem Fall, in welchem ein Devolutionsantrag seitens der Behörde abgewiesen anstatt (zutreffenderweise) zurückgewiesen wird, können Bf in einer in dieser Weise verfehlten Spruchgestaltung eines Bescheides in keinen Rechten verletzt werden.

VwGH 24.5.2012, 2011/07/0100; Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 66, Rdn 53

## § 66 Abs. 2 AVG

### E 168 Weiterer Ermittlungsbedarf

Weiterer Ermittlungsbedarf iSd § 66 Abs. 2 AVG muss durch ein Gutachten des Amtssachverständigen gedeckt sein.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137

*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall wurde auf fachlicher Ebene eine Beeinträchtigung der Rechte der Gemeinde gerade nicht festgestellt, da diese laut Amtssachverständigem über den Wasserverband mit Trinkwasser versorgt werde. Da keine Verletzung des der Gemeinde zukommenden Rechtes nach § 13 Abs. 3 WRG 1959 vorliegt, hätte die Berufung der Gemeinde abgewiesen werden müssen.

### E 169 Weiterer Ermittlungsbedarf

Eine Berufung ist abzuweisen, wenn bereits auf der Grundlage der von der belangten Behörde eingeholten Gutachten und ohne die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen iSd § 66 Abs. 2 AVG im Verfahren hervorkommt, dass eine Beeinträchtigung der Rechte nicht mit dem notwendigen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit gegeben ist und daher ein Rechtsanspruch der Konsenswerberin auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bestand.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137

### E 170 Ergänzungsbedürftigkeit betreffend „Bedarf“

Die vom Amtssachverständigen aufgezeigte Ergänzungsbedürftigkeit im Zusammenhang mit der Frage des Bedarfs stellt – so sie von der belangten Behörde nicht als tragende Begründung für ihre Vorgangsweise nach § 66 Abs. 2 AVG herangezogen wurde – keinen Verfahrensmangel dar.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137

### E 171 Begründung eines zurückverweisenden Bescheides und Bindungswirkung

Der Begründung eines nach § 66 Abs. 2 AVG in einem Erlöschensverfahren zurückverweisenden Bescheides kann nicht mit bindender Wirkung der Inhalt beigemessen werden, dass dem letzten Wasserberechtigten keine Parteistellung im weiteren Verfahren mehr zukommt und diesem daher dann auch – mangels Parteistellung – keine Möglichkeit mehr eröffnet wird, die Feststellung des Erlöschens des Wasserrechtes zu bekämpfen.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0169

### E 172 Rechtsverletzung durch Zurückverweisung

Hat die Berufungsbehörde den erstinstanzlichen Bescheid gemäß § 66 Abs. 2 AVG gehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Bescheiderlassung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen, so kann ein solcher Bescheid eine Rechtsverletzung dadurch bewirken, dass die Berufungsbehörde entweder von der Regelung des § 66 Abs. 2 AVG zu Unrecht Gebrauch gemacht und keine Sachentscheidung erlassen hat, oder von einer für die betroffene Partei nachteiligen, jedoch für das weitere Verfahren bindenden unrichtigen Rechtsansicht ausgegangen ist.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125; Hinweis auf VwGH 22.4.2010, 2008/07/0099, und VwGH 26.4.2012, 2010/07/014

**E 173 Bindung an die Rechtsansicht der zurückverweisenden Behörde**

Die Unterbehörde ist im fortgesetzten Verfahren bei unveränderter Rechts- und Sachlage an die von der Berufungsbehörde in einem gemäß § 66 Abs. 2 AVG behebenden und die Angelegenheit zurückverweisenden Bescheid geäußerte, für die Behebung maßgebende Rechtsansicht gebunden.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125; Hinweis auf VwGH 18.3.2010, 2008/07/0108

**E 174 Umfang der Bindungswirkung**

Die Bindungswirkung eines auf § 66 Abs. 2 AVG gestützten Bescheides bezieht sich ausschließlich auf die die Aufhebung tragenden Gründe dieses Bescheides. Sonstigen Ausführungen in der Bescheidbegründung kommt hingegen keine Bindungswirkung zu.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125; Hinweis auf VwGH 22.2.2007, 2006/07/0014

**E 175 Voraussetzungen für Zurückverweisung**

Die Vorgangsweise nach § 66 Abs. 2 AVG begegnet keinen Bedenken im Falle einer von der belangten Behörde näher dargestellten komplexen Abflusssituation, der Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und der Durchführung einer weiteren mündlichen Verhandlung.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0125

**§ 66 Abs. 4 AVG**

**E 176 „Mitwirkungsbereich“ des Berufungswerbers**

„Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG ist ausschließlich jener Bereich, in welchem dem Berufungswerber ein Mitspracherecht zusteht. In Fällen eines eingeschränkten Mitspracherechtes einer Partei kann aufgrund der von ihr eingebrachten Berufung nicht über den Themenkreis hinausgegangen werden, in dem sie mitzuwirken befugt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 3. Dezember 1980, VwSlg 10317 A/1980, und VwGH 10.6.1997, 97/07/0007). Die Prüfungsbefugnis der Berufungsbehörde ist im Fall einer beschränkten Parteistellung des Berufungswerbers auf jenen Themenkreis beschränkt, in dem die betreffende Partei mitzuwirken berechtigt ist (vgl. VwGH 26.4.1984, 82/06/0110, VwGH 24.1.1991, 89/06/0106, VwGH 9.6.1994, 94/06/0058, und VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064).

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0132, 0137; Hinweis auf VwGH 10.6.1997, 97/07/0007, VwGH 26.4.1984, 82/06/0110, VwGH 24.1.1991, 89/06/0106, VwGH 9.6.1994, 94/06/0058, und VwGH 2.6.2005, 2004/07/0064

**E 177 Rechtliche Wertung (allfälliger) fehlerhafter Berufungsbegründungen**

Eine Rechtsmittelentscheidung, die dem Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung dieses Bescheides Folge gibt, kann vom Rechtsmittelweber nicht deshalb vor dem VwGH angefochten werden, weil die Aufhebung aus anderen als den vom Rechtsmittel geltend gemachten Gründen ausgesprochen wurde. Wenn die vor dem VwGH bekämpften Berufungsbescheide gemäß § 66 Abs. 4 AVG über die seinerzeitigen Berufungen der beschwerdeführenden Parteien die unterinstanzlichen, sie belastenden Bescheide ersatzlos behoben haben, können die beschwerdeführenden Parteien durch bestimmte Ausführungen in der Begründung – mag nun die belangte Behörde in diesem Teil des Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein

oder nicht – in keinem subjektiven Recht verletzt werden (vgl. dazu VwGH 24.3.2011, 2009/07/0056, mwN).

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0226,0227

**E 178 „Vergreifen im Ausdruck“**

Wenn die Begründung des angefochtenen Bescheides keinen Zweifel offen lässt, dass mit diesem der (zweit- und viertbeschwerdeführenden) Partei eine Sachentscheidung verwehrt wurde, liegt kein Fall eines „Vergreifens im Ausdruck“ („Zurückweisung“ obwohl inhaltlich eine Abweisung) vor.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 17.2.2011, 2009/07/0109, mwN

**E 179 Unerledigtes Verwaltungsverfahren**

Stellt eine Berufungsbehörde fest, dass ein Bf im Rahmen eines Auflösungsverfahrens einer Wassergenossenschaft (nach erstinstanzlicher Bewilligung der Auflösung) zu Unrecht als Partei übergangen wurde, ist der Antrag einer Wassergenossenschaft auf Auflösung in der Sache wieder unerledigt und ist über diesen von der ersten Instanz unter Berücksichtigung der Parteistellung des Bf neuerlich meritorisch abzusprechen.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0026; Hinweis auf VwGH 13.4.2000, 99/07/0202; *Hengstschläger/Leeb*, AVG, 2007, Rz 109 zu § 66 AVG

**E 180 Rechtsmittelentscheidung und Anfechtungsmöglichkeit**

Eine Rechtsmittelentscheidung, die dem Antrag auf Aufhebung eines erstinstanzlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung dieses Bescheides Folge gibt, kann von einem Rechtsmittelwerber nicht deshalb vor dem VwGH angefochten werden, weil die Aufhebung aus anderen als den vom Rechtsmittel geltend gemachten Gründen ausgesprochen wurde. Wenn der vor dem VwGH bekämpfte Berufungsbescheid gemäß § 66 Abs. 4 AVG über die Berufung des Bf den unterinstanzlichen, diesen belastenden Bescheid ersatzlos behoben hat, kann der Bf durch bestimmte Ausführungen in der Begründung in keinem subjektiven Recht verletzt werden.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0026; Hinweis auf VwGH 26.4.2012, 2010/07/0226, 0227, mwN

**E 181 Bescheidaufhebung und Bindung der Erstbehörde**

Wird ein wegen mangelnder Parteistellung zurückweisender Bescheid der Erstbehörde von einer Rechtsmittelbehörde aufgehoben, tritt eine Bindung der Erstbehörde nur insoweit ein, als diese die verfahrensgegenständlichen Anträge nicht neuerlich mangels Parteistellung zurückweisen darf.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0026; Hinweis auf VwGH 29.9.2011, 2010/21/0429

**E 182 Bescheidbegründung und Bindungswirkung**

Ausführungen einer Behörde (hinsichtlich des weiteren Vorgehens in einem Auflösungsverfahren einer Wassergenossenschaft) stellen lediglich Begründungselemente dar, die keine über den normativen Gehalt des Spruches hinausgehende Bindungswirkung zu entfalten vermögen.

VwGH 20.9.2012, 2009/07/0026; Hinweis auf VwGH 12.7.1995, 95/03/0165

**E 183 Gegenstand eines Berufungsverfahrens**

„Sache“ des Berufungsverfahrens ist grundsätzlich die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der Behörde erster Instanz gebildet hat.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149; Hinweis auf VwGH 6.9.2005, 2002/03/0203, und VwGH 26.4.2011, 2010/03/0109

**E184 Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde**

War die Unterbehörde unzuständig, so ist die Berufungsbehörde allein dafür zuständig, diese Unzuständigkeit aufzugreifen und den bekämpften Bescheid zu beheben. Greift die Berufungsbehörde die sich aus der Unzuständigkeit der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, ergebende Rechtswidrigkeit nicht auf, sondern entscheidet sie in der Sache selbst, begründet dies eine Rechtswidrigkeit des Berufungsbescheides, auch wenn dieser Umstand in der Berufung nicht geltend gemacht wurde.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149; Hinweis auf VwGH 18.3.2010, 2008/07/0049

**E 185 Gegenstand eines Verfahrens**

Die Berufung gegen einen Bescheid, der gegenüber dem Berufungswerber gar nicht ergangen ist, hätte die belangte Behörde richtigerweise zurückzuweisen – statt abzuweisen.

Von einem Vergreifen der belangten Behörde im Ausdruck und vom Vorliegen einer formalrechtlichen Entscheidung ist jedoch dann auszugehen, wenn aus der rein formalrechtlichen Begründung des angefochtenen Bescheides der Zurückweisungswille der belangten Behörde hervorgeht.

VwGH 18.12.2012, 2012/02/0210; Hinweis auf VwGH 26.4.1996, 94/17/0378, sowie auf die Ausführungen unter dem ersten Erwägungspunkt in VwGH 29.3.2007, 2006/07/0019

**§ 68 Abs. 7 AVG**

**E 51 Kein subjektives öffentliches Recht auf Aufhebung eines rk. Straferkenntnisses**

Das Gesetz räumt niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf Aufhebung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses ein.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011

**§ 73 AVG**

**E 64 Anspruch auf Erlassung eines Bescheides**

Jede Partei eines Verwaltungsverfahrens hat Anspruch auf Erlassung eines Bescheides, wenn ein Antrag (oder eine Berufung) offen ist, und ist dieser Anspruch auch dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Zurückweisung des Antrages vorliegen. Auch in einem Streit um die Parteistellung und die Antragsbefugnis bestehen, insoweit diese zur Entscheidung stehen, Parteistellung und entsprechende Entscheidungspflicht. In diesem Fall hat die Partei den Anspruch auf Erlassung eines Bescheides betreffend die Zurückweisung ihres Antrages.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0085; Hinweis auf VwGH 24.5.2000, 2000/07/0026, mwN

**E 65 Zurückweisung eines Sachantrags**

Ist ein Anbringen zurückzuweisen und kommt eine Behörde ihrer diesbezüglichen Entscheidungspflicht nicht nach, so hat die mit Devolutionsantrag angerufene Oberbehörde nicht den Devolutionsantrag, sondern in Stattgebung des Devolutionsantrages den Sachantrag zurückzuweisen.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0085; Hinweis auf VwGH 4.6.2008, 2003/13/0110; VwGH 25.3.2010, 2008/05/0229, mwN; *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahren I<sup>2</sup>, § 73 AVG E 277

*Anmerkung 1: Die bel. Beh. ist im angefochtenen Bescheid selbst davon ausgegangen, dass der LH innerhalb der Frist des § 73 Abs. 1 AVG die Berufung nicht erledigt hat und der Devolutionsantrag im Hinblick darauf zulässig eingebracht wurde. Selbst wenn man die Ansicht vertreten wollte, dass die gestellten Berufungsanträge der bf. Partei „unwirksam“ seien, weil sich die bf. Partei eine Berufungsergänzung vorbehalten habe, hätte der zulässigerweise gestellte Devolutionsantrag nicht zurückgewiesen werden dürfen.*

*Anmerkung 2: In Anbetracht des im weiteren Verwaltungsverfahren ergangenen Bescheides des LH ist keine Gegenstandslosigkeit der Beschwerde eingetreten, weil dieser Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z. 2 VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der bel. Beh. aufgehoben wurde (Hinweis auf VwGH 20.9.2012, 2011/07/0148; vgl. zur „ex tunc-Wirkung“ eines aufhebenden Erkenntnisses § 42 Abs. 3 VwGG).*

### 3. Judikatur zu sonstigen Rechtsvorschriften

#### 3.1. Judikatur zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

##### § 364 Abs. 2 ABGB

###### E 13 Veränderung des Grundwasserspiegels ist Immission

Veränderungen des Grundwasserspiegels werden als Immissionen nach § 364 Abs. 2 Satz 1 ABGB qualifiziert und zwar sowohl bei einer – durch Aufschüttung ausgelösten – Anhebung als auch bei einem Absenken im Zuge von Baumaßnahmen.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf OGH 1 Ob 196/06i zur Anhebung;  
OGH 1 Ob 2170/96s (SZ 69/220) zur Absenkung; *Kerschner/Wagner in Fenyves/  
Kerschner/Vonkilch, Klang*<sup>3</sup> § 364 ABGB Rz 165

###### E 14 Anhebung des Grundwasserspiegels als Immission

Anhebungen des Grundwasserspiegels durch bestimmte Maßnahmen (wie etwa Aufschüttungen) stellen eine Immission gemäß dem ersten Satz des § 364 Abs. 2 ABGB, jedoch keine unmittelbare Zuleitung nach dessen zweitem Satz dar, wenn die Maßnahmen nicht unmittelbar auf diese Wirkung abgezielt haben, also keine „Veranstaltung“ darstellen, die für eine Einwirkung gerade in Richtung auf einen Nachbargrund ursächlich gewesen waren.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i

###### E 15 Einwirkungen und Untersagungsanspruch bei das gewöhnliche Ausmaß übersteigender Dimension

Einwirkungen können, wie Immissionen allgemein, insoweit untersagt werden, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Ausmaß übersteigen und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Bloß unwesentliche Störungen führen demgegenüber nicht zur Abwehr. Selbst übermäßige Immissionen sind zu dulden, wenn sie die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft nicht wesentlich beeinträchtigen.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf *Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/  
Vonkilch, Klang*<sup>3</sup> § 364 ABGB Rz 232 (zum 2. Satz); *Spielbüchler in Rummel, ABGB*<sup>3</sup>  
§ 364 Rz 13 (zum 3. Satz)

*Anmerkung:* Eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung der Liegenschaft der Kläger trat im vorliegenden Fall ab einem Grundwasserstand von 398,2 m. ü. A. ein. Eine Änderung des Grundwasserstands bis zu dieser Kote stellte daher keine wesentliche Störung dar und war von den Klägern hinzunehmen.

##### § 364a ABGB

###### E 21 Keine behördlich genehmigte Anlage

Bei verfassungs- und europarechtskonformer Interpretation liegt im Falle einer mangelnden Beteiligungsmöglichkeit eines betroffenen Nachbarn keine „behördlich genehmigte Anlage“ iSd § 364a ABGB vor. Dem beeinträchtigten Nachbarn steht daher in einem solchen Fall der Untersagungstatbestand des § 364 ABGB unter den dort genannten

Voraussetzungen zu.

OGH 20.1.2012, 8 Ob 95/11w; Hinweis auf OGH 8 Ob 128/09w; JBl 2011, 234, *Wagner*; RdU 2001/1, *Bergtaler/Schulev-Steindl/Kerschner*

*Anmerkung: Warum im vorliegenden Fall auch der Zivilrechtsweg beschritten wurde, obwohl noch kein rechtskräftiger Abschluss des Verwaltungsverfahrens vorlag, bleibt offen.*

#### E 22 Übergangene Partei und Anspruch nach § 364 Abs. 2 ABGB

Im Hinblick auf § 364a ABGB kann die im Bewilligungsverfahren „übergangene Partei“ auch weiter ihren Anspruch nach § 364 Abs. 2 ABGB geltend machen. Eine „behördlich genehmigte Anlage“ kann nur dort vorliegen, wo eine effektive Berücksichtigung der Interessen des Nachbarn im Genehmigungsverfahren gegeben ist und erst dann vorliegen, wenn die behördliche Genehmigung in Rechtskraft erwachsen ist.

OGH 20.1.2012, 8 Ob 95/11w; Hinweis auf OGH 8 Ob 128/09w; *Kerschner/Wagner* in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*<sup>3</sup> § 364a Rz 178; *Wagner*, Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht, 190 f; *Stolzlechner/Wendl/Bergtaler*, Gewerbliche Betriebsanlagen<sup>3</sup>, 244

*Anmerkung: Im ggstl. Fall ist aber offensichtlich noch nicht einmal eine wirksame Zustellung des Bescheids an die Klägerin erfolgt. Mangels Wirksamkeit des Bescheids gegenüber der Klägerin konnte sich die Beklagte daher nicht auf § 364a ABGB berufen.*

#### E 23 Der Ersatzanspruch nach § 364a ABGB

Ersatzansprüche nach § 364a ABGB bestehen für Schäden, die durch Einwirkungen verursacht werden, die nach § 364 Abs. 2 ABGB nicht zu dulden wären, aber hingenommen werden müssen, weil sie von einer Bergwerksanlage oder (sonstigen) behördlich genehmigten Anlagen ausgehen.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i

#### E 24 Ausgleichsanspruch bei behördlicher Bewilligung

Ein verschuldensunabhängiger Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB wird auch zugebilligt, wenn sich aus der Interessenlage ausreichende Anhaltspunkte für eine Analogie zu § 364a ABGB ergeben. Das wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen durch eine behördliche Bewilligung der Anschein der Gefährlosigkeit und damit der Rechtmäßigkeit der bewilligten Baumaßnahme hervorgerufen und die Abwehr zwar nicht rechtlich ausgeschlossen, aber faktisch derart erschwert wird, dass der Nachbar die Maßnahme praktisch hinnehmen muss. Es muss sich um Einwirkungen handeln, die für den Betrieb der Anlage typisch sind. Der Ausgleichsanspruch umfasst aber auch solche Schäden, die typischerweise auf die Baumaßnahmen selbst zurückzuführen sind.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf OGH 1 Ob 1/88 (SZ 61/61) und OGH 1 Ob 182/10m sowie *Oberhammer* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 364a Rz 9; *Eccher* in *KBB*<sup>3</sup> § 364a ABGB Rz 6 (zum 2. Satz); OGH 1 Ob 221/98a sowie *Eccher* in *KBB*<sup>3</sup> § 364a ABGB Rz 6 (zum 3. Satz)

*Anmerkung: Bei der baubehördlich genehmigten Errichtung der Garage auf der Liegenschaft der Beklagten und den dabei vorgenommenen Aufschüttungen handelte es sich um eine Maßnahme, die eine analoge Anwendung des § 364a ABGB rechtfertigte.*

**E 25 Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch**

Weitere Voraussetzung für den Ausgleichsanspruch nach § 364a ABGB ist das Vorliegen von Immissionen, die wegen ihres Ausmaßes im Anwendungsbereich des § 364 Abs. 2 ABGB einen Unterlassungsanspruch begründen. Der Anspruch ist demnach auf den Ersatz jenes Schadens gerichtet, der auf eine das ortsübliche Maß übersteigende Einwirkung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Nutzung des eigenen Grundes zurückzuführen ist. Nur der über das zu dulddende Maß hinausgehende Schaden ist zu ersetzen.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf *Eccher* in KBB<sup>3</sup> § 364a ABGB Rz 4; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup>, 318 (zum 1. Satz); Hinweis auf OGH 1 Ob 74/09b (zum 2. Satz); Hinweis auf OGH 3 Ob 591/87; *Koziol*, Haftpflichtrecht II<sup>2</sup>, 25 f (zum 3. Satz)

**E 26 Ersatzanspruch gegenüber dem Eigentümer**

Entscheidend für den Ersatzanspruch eines Klägers ist, dass ausschließlich die in die Zeit des Eigentums der Beklagten fallenden Einwirkungen die ortsübliche Nutzung der Liegenschaft des Klägers wesentlich beeinträchtigt und den geltend gemachten Aufwand zur Schadensbeseitigung und Schadensabwehr verursacht haben.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i

**E 27 Vorliegen summierter Einwirkungen**

Summierte Einwirkungen werden dann angenommen, wenn mehrere Ursachen für sich genommen den Schaden nicht allein, sondern nur durch ihr Zusammenwirken herbeiführen konnten.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf OGH 4 Ob 75/08w; *Koziol*, Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> Rz 3/84 ff

**E 28 Summierte Immissionen und solidarische Haftung der Verursacher**

Entscheidend für die Annahme summierter Immissionen ist, dass sie von verschiedenen Störern gemeinsam ausgehen, wobei jede für sich allein noch nicht die eingetretene Schädigung eines Dritten bewirkt und erst deren Zusammenwirken zu einem bestimmten Gesamtschaden führen. Für die daraus abgeleiteten verschuldensunabhängigen Ausgleichsansprüche aus der Haftung nach § 364a ABGB sind dann die gleichen Grundsätze anzuwenden, wie bei deliktischen Ersatzansprüchen. Lassen sich die jeweiligen Anteile am Gesamtschaden nicht bestimmen, kommt es in sinngemäßer Anwendung des § 1302 ABGB zu einer solidarischen Haftung aller Verursacher, weil jeder von ihnen eine *conditio sine qua non* für den Gesamtschaden gesetzt hat.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; OGH 3 Ob 591/87 (SZ 61/273)

*Anmerkung 1:* Im vorliegenden Fall war allerdings nicht ein Zusammenwirken von Immissionen zu beurteilen, die erst gemeinsam zur Schädigung der Kläger führten, sondern Einwirkungen, die in großem zeitlichen Abstand aufeinanderfolgten, wovon nachweislich erst die zeitlich späteste eine wesentliche Beeinträchtigung der ortsüblichen Benutzung der Liegenschaft der Kläger bewirkte und den Schaden verursachte.

*Anmerkung 2:* Die den Rechtsvorgängern der Beklagten zuzurechnenden Maßnahmen haben zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung der Liegenschaft der Kläger geführt. Der von deren Baumaßnahmen bzw. Aufschüttungen verursachte Anstieg des Grundwassers stellte für die Kläger damit (noch) keine Störung iSd § 364 Abs. 2 ABGB

*dar, weswegen es ihnen zu keinem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, eine solche Einwirkung auf ihr Grundstück zu untersagen. Der dadurch bedingte Grundwasserstand bedeutete einen „Sockelwert“ der Einwirkungen, der von den Klägern hinzunehmen war. Maßgeblich war, dass erst die von der Beklagten als Eigentümerin unternommene Bauführung und die damit einhergehenden Aufschüttungen den Anstieg des Grundwassers auf der Liegenschaft der Kläger über die kritische Marke hinaus bewirkt und zu einer wesentlichen Beeinträchtigung iSd § 364 Abs. 2 ABGB geführt haben. Für die ausschließlich in die Zeit ihres Eigentums fallenden (wesentlichen) Störungen und die dadurch auf der Nachbarliegenschaft verursachten Schäden haftete die Beklagte im gegenständlichen Fall zur Gänze.*

#### E 29 Ausgleichsanspruch und Feststellungsklage

Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche können Gegenstand einer Feststellungsklage sein. OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf 8 Ob 501/92 (8 Ob 502/92); OGH 3 Ob 249/08a; *Oberhammer in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 364a Rz 10; Illedits in Schwimann, ABGB, § 364a Rz 5*

#### E 30 Feststellung der Haftung für künftige Schäden

Eine Feststellung der Haftung für künftige Schäden kommt dann in Betracht, wenn derartige Schäden aufgrund der bis zum Schluss einer Streitverhandlung erster Instanz geschehenen Immission noch denkbar bzw. nicht auszuschließen sind.

OGH 24.5.2012, 1 Ob 258/11i; Hinweis auf OGH 3 Ob 77/09h

*Anmerkung 1: Das war hier der Fall, weil der Grundwasserpegel nach den Feststellungen der Vorinstanzen permanent die Kote von 398,2 m überstieg, sodass auch das für die Feststellung der Haftung für zukünftige Schäden erforderliche rechtliche Interesse gegeben war.*

*Anmerkung 2: Da die Beklagte im gegenständlichen Fall für die durch die Anhebung des Grundwasserspiegels am Grundstück der Kläger hervorgerufene Immission und den dadurch bedingten Schaden ungekürzt einzustehen hatte, haftete sie auch zur Gänze für künftige Schäden.*

### § 1295 Abs. 1 ABGB

#### E 7 Hinweispflichten eines Statikers bezüglich ÖNORMEN und Schadenersatzanspruch

Aus einem Vorwurf sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt zu haben, ob ein (beklagter) Statiker eine Warnung oder Aufklärung einer Klägerin darüber unterlassen habe, dass er nach einer alten und einfacheren, letztlich aber nicht mehr tauglichen ÖNORM gearbeitet hat, obwohl parallel dazu eine andere ÖNORM existiert, ist nicht erkennbar, wie daraus ein Schadenersatzanspruch abgeleitet werden kann.

OGH 22.6.2012, 1 Ob 102/12z

*Anmerkung: Einerseits behauptete die Klägerin selbst nicht, dass sie im Falle einer Warnung oder Aufklärung eine statische Berechnung nach der anderen ÖNORM verlangt hätte, wozu sie insbesondere deshalb Anlass hätte, weil sie dem beklagten Statiker festgestelltermaßen vorgegeben hatte, die „nach dem Stand der Technik mögliche und günstigere Variante“ auszuführen. Andererseits wurde auch nicht dargelegt, inwieweit die unterlassene Aufklärung Ursache für den nunmehr als Schadenersatz geltend gemachten Kostenaufwand der Klägerin gewesen sein könnte, wurde doch gerade zu der von ihr selbst als maßgeblich angesehenen Frage, ob durch Risse in der Betonbodenplatte Feuchtigkeit eingedrungen ist, eine Negativfeststellung getroffen.*

**E 8 Undichte Bodenplatte und schuldhaftes Fehlverhalten**

Steht nicht fest, dass eine Bodenplatte undicht war und mit hohem Kostenaufwand nachträglich abgedichtet werden musste, ist ein Konnex zwischen einem schuldhaften Fehlverhalten eines unter dieser Begründung beklagten Statikers und einem Sanierungsaufwand nicht erkennbar.

OGH 22.6.2012, 1 Ob 102/12z

### **3.2. Judikatur zum Allgemeinen Grundbuchsgesetz (GBG)**

#### **§ 94 GBG**

**E 1 Rechtskraftbestätigung ist Voraussetzung für bücherliche Eintragungen**

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes müssen Genehmigungen von Verwaltungsbehörden, die Voraussetzung einer bücherlichen Eintragung sind, mit der Bestätigung der Rechtskraft versehen sein. Gleiches gilt für Bescheide, mit denen dem Grundbuchsgericht nachzuweisen ist, dass ein zu verbüchernder Erwerbsvorgang keiner behördlichen Genehmigung bedarf. Eine solche Rechtskraftbestätigung entzieht sich im Übrigen einer Nachprüfung durch das Grundbuchsgericht.

VwGH 26.7.2012, 2012/07/0031; Hinweis auf OGH RS 0099943 und auf *Kodek*, Kommentar zum Grundbuchsrecht, § 94 GBG Rz 120

### **3.3. Judikatur zum Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)**

#### **Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG**

**E 3 Vorzugsentscheidung keine „Genehmigungsentscheidung“ im Sinne des UVP-G**

Da die Vorzugsentscheidung im Rahmen eines Widerstreitverfahrens keine Genehmigung im Sinne des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ist, liegt kein Verstoß des § 109 Abs. 1 WRG 1959 gegen die Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung vor.

VfGH 4.10.2012, B 563/11-10

#### **Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG**

**E 17 Klaglosstellung durch formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides**

Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer Klaglosstellung nach § 33 Abs. 1 und § 56 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Bescheides – im Besonderen durch die bel. Beh. oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den VfGH – eingetreten ist.

VwGH 25.10.2012, 2012/07/0135; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2010/07/0067, mwN

### 3.4. Judikatur zum GmbH-Gesetz (GmbHG)

#### § 96 GmbHG

##### E 1 Die Verschmelzung zweier GmbH und Universalsukzession

Die gemäß § 96 GmbHG nach dem Regime der §§ 219 bis 233 Aktiengesetz zu beurteilende Verschmelzung zweier GmbH gemäß § 226 Abs. 4 Aktiengesetz iVm § 96 GmbHG bewirkt eine Universalsukzession. Der Grundsatz, dass eine Rechtsnachfolge nur in solchen Fällen in Betracht kommt, in denen die zu erlassenden Bescheide „dingliche Wirkung“ haben, lässt sich auf den Fall der gesellschaftsrechtlich bewirkten Universalsukzession nicht anwenden. Eine gesellschaftsrechtliche Universalsukzession erfasst daher auch verwaltungsrechtlich verliehene Berechtigungen und führt zur Rechtsnachfolge der Nachfolgegesellschaft in die Parteistellung der Vorgängergesellschaft, ohne dass es auf eine mit Grund und Boden verknüpfte Dinglichkeit des in der betroffenen Verwaltungsangelegenheit zu erlassenden oder erlassenen Bescheides ankommt.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221; Hinweis auf VwGH 28.4.2005, 2004/07/0196

### 3.5. Judikatur zur Jurisdiktionsnorm (JN)

#### § 56 Abs. 2 JN

##### E 1 Keine ziffernmäßig bestimmte Forderung bei Begehren nach Feststellung der Höhe des Wasserzinses

Einem Feststellungsbegehren liegt keine ziffernmäßig bestimmte Forderung – und damit kein geldgleicher Anspruch iSd § 56 Abs. 2 JN – zugrunde, wenn ein Kläger lediglich die Feststellung der Höhe des Wasserzinses pro m<sup>3</sup> bezogenen Trink- und Nutzwassers begehrt.

OGH 14.2.2012, 10 Ob 3/12g, und OGH 1.3.2012, 1 Ob 9/12y

*Anmerkung: Die Bewertung des Feststellungsbegehrens durch den Kläger mit 730 EUR erfolgte in der Klage ausdrücklich nur nach § 14 (lit. c) RATG, ohne den Wert des nicht in einem Geldbetrag bestehenden Streitgegenstands gemäß § 56 Abs. 2 JN anzugeben. In einem solchen Fall gilt gemäß § 56 Abs. 2 dritter Satz JN der Betrag von 5.000 EUR als Streitwert. Auch in der letztgenannten Bestimmung ist keine den Entscheidungsgegenstand zweiter Instanz zwingend determinierende Bewertungsvorschrift zu sehen, wird sie doch in § 500 Abs. 3 ZPO nicht erwähnt (vgl. 1 Ob 204/06s). Demzufolge bestand für die zweite Instanz kein Hindernis, in der Berufungsentscheidung auszusprechen, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 5.000 EUR übersteigt.*

### 3.6. Judikatur zum Spaltungsgesetz (SpaltG)

#### § 1 ff SpaltG

##### E 1 Eintragung einer Abspaltung zur Aufnahme im Firmenbuch und Rechtsfolgen

Aufgrund der Eintragung einer Abspaltung zur Aufnahme im Firmenbuch kommt es zu einer partiellen Gesamtrechtsnachfolge der übernehmenden Gesellschaft und gehen die

Vermögensteile der übertragenden Gesellschaft uno actu nach Maßgabe der Zuordnung im Spaltungs- und Übernahmevertrag auf die übernehmende Gesellschaft über, weshalb im Sinn des § 2 Z 10 SpaltG die von der geplanten Übertragung erfassten Vermögensteile genau zu beschreiben und zuzuordnen sind. Da die Spaltung zur Aufnahme nicht nur eine Spaltung, sondern auch eine Teilverschmelzung darstellt, ist in § 17 Z 5 SpaltG die sinngemäße Anwendung des Verschmelzungsrechtes für die aufnehmende Gesellschaft angeordnet.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221; Hinweis auf *Kalss*, Kommentar zur Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung<sup>2</sup> (2010), SpaltG § 1 Rz 7, 15, 16, § 14 Rz 14 ff

## E 2 Umfang der Rechtswirkungen der Universalsukzession

Die im SpaltG normierten Rechtswirkungen der Universalsukzession treten in dem Umfang ein, in dem Vermögensteile auf die übernehmende Gesellschaft übertragen werden.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221

### § 1 Abs. 2 Z 2 SpaltG

## E 3 Universalsukzession infolge Abspaltung zur Aufnahme und Rechtsfolgen

Bei einer (partiellen) Universalsukzession infolge Abspaltung zur Aufnahme (§ 1 Abs. 2 Z 2 SpaltG) finden für die übernehmende Gesellschaft die Vorschriften über die Verschmelzung durch Aufnahme (vgl. § 96 GmbHG iVm §§ 220 bis 232 Aktiengesetz, § 17 Z 5 SpaltG) sinngemäß Anwendung.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221

### § 14 SpaltG

## E 1 Frage des Überganges von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen im Einzelfall zu lösen

Die Frage des Überganges von öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen (Rechten und Pflichten) ist jeweils für den Einzelfall zu lösen. Dingliche Rechtsverhältnisse gehen entsprechend der Zuordnung im Spaltungsplan bzw. Spaltungs- und Übernahmevertrag auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Übertragung von persönlichen öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen muss durch Auslegung des jeweiligen Materiengesetzes ermittelt werden, soweit ein Rechtsübergang nicht im Gesetz gestattet oder verboten ist. Im Falle von dinglichen Verwaltungsrechtsverhältnissen tritt der Rechtsnachfolger als Partei in ein anhängiges Verwaltungsverfahren ein und es gilt, soweit persönliche Verwaltungsrechtsverhältnisse auf den Rechtsnachfolger übergehen, Entsprechendes.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221; Hinweis auf *Kalss*, Kommentar zur Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung<sup>2</sup> (2010), § 14 SpaltG Rz 61, 63, 65, § 225a AktG Rz 81 ff

*Anmerkung:* Aus der *Wienstrom GmbH* sind sämtliche Rechte und Pflichten auf die *Wien Energie GmbH* übergegangen (vertragliche Vereinbarung auf Grundlage des Spaltungsgesetzes). Mit Verschmelzungsvertrag ist die *Wienstrom GmbH* als übernehmende Gesellschaft mit der *Wien Energie Stromnetz GmbH* verschmolzen worden. Aufgrund einer Umbenennung lautet die Firma anstelle *Wienstrom GmbH* nun *Wien Energie Stromnetz GmbH*. Damit bleiben nach diesen gesellschaftsrechtlichen Änderungen zwei Firmen übrig: nämlich die *Wien Energie GmbH* und die *Wien Energie Stromnetz GmbH*.

*Die auf Grundlage des SpaltG vertraglich übertragenen Rechte und Pflichten konnten durch den genannten Verschmelzungsvorgang nicht mehr konterkariert werden.*

### **3.7. Judikatur zum Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz 2000 (UVP-G 2000)**

#### **§ 2 Abs. 2 UVP-G 2000**

##### **E 2 Stückelung**

Von „Stückelung“ wird im UVP-Recht nur dann gesprochen, wenn ein Vorhaben „zerteilt“ wird, um ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 zu vermeiden.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 20.3.2002, 2000/03/0004

#### **Anhang 1 Z 42 UVP-G 2000**

##### **E 4 Schutz- und Regulierungswasserbauten**

Das UVP-G 2000 definiert den Begriff „Schutz- und Regulierungsbauten“ nicht. Sofern jedoch ein das Vorhaben betreffendes Materiensgesetz gleiche oder ähnliche Begriffe verwendet, sind diese zur Interpretation des Anhanges 1 des UVP-G 2000 heranzuziehen.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095

### **3.8. Judikatur zum Vermessungsgesetz (VermG)**

#### **§ 8 Z 1 VermG**

##### **E 1 Grenzmarkierungen kann eine Bedeutung bei Ermittlung der Grenze zukommen**

Angebrachten Grenzmarkierungen (etwa Grenzsteinen) kann eine gewisse Bedeutung bei der Ermittlung der Grenze in der Natur zukommen. Vorrangig ist aber die Feststellung der in der Natur vorhandenen Grenze. Die Lage der Grenzsteine bzw. die Grundbuchsmappe gewinnt erst dann an Bedeutung, wenn Naturgrenzen fehlen, oder wenn es sich um eine einvernehmliche Grenzneuziehung und deren Markierung handelt.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0005; VwGH unter Verweis auf die Rsp des OGH, 5.6.2008, 6 Ob 102/08f; 8.7.2008, 4 Ob 94/08i; 20.5.1999, 6 Ob 230/98m; 25.1.1990, 7 Ob 701/89; 24.6.1997, 1 Ob 53/97v; 21.3.1985, 8 Ob 626/84; 16.2.2005, 7 Ob 239/04d; 22.5.1985, 1 Ob 583/85

##### **E 2 Grenzzeichen können in bestimmten Fällen keinen Beweis über die Größe und die Grenzen der Grundstücke liefern**

Insofern die Grenzzeichen im Rahmen einer alten Vermessung zum Zwecke der Festlegung der Grenzen etwa im Grundsteuerkataster angebracht wurden, stellen sie sich jedoch nur als Übertragung der in den Mappen angeführten Punkte in die Natur dar und können, ebenso wie diese Karten, keinen Beweis über die Größe und die Grenzen der Grundstücke darstellen. Sie stellen in diesem Fall nicht die in der Natur vorliegenden Naturgrenzen dar.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0005; Hinweis auf VwGH 20.5.2009, 2006/07/0104

### 3.9. Judikatur zum Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG)

#### § 24 Abs. 3 VwGG

##### E 1 Zahlscheingebühr

Der beantragte Ersatz der Gebühr in der Höhe von € 3,00 für die Erlagscheineinzahlung der nach § 24 Abs. 3 VwGG beim Postamt war mangels gesetzlicher Deckung abzuweisen.

VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235

#### § 28 VwGG

##### E 12 Anführung der Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, in der Beschwerde selbst

Im Rahmen einer Bescheidbeschwerde vor dem VwGH sind die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeiten stützt, in der Beschwerde selbst auszuführen. Der Verweis auf Schriftsätze in anderen Verfahren – wie etwa dem Verwaltungsverfahren – ist nicht ausreichend.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153; Hinweis auf VwGH 7.7.2005, 2002/07/0098, VwGH 1.6.2006, 2005/07/0035, und VwGH 20.10.2011, 2010/18/0204, jeweils mwN

#### § 28 Abs. 1 Z 2 VwGG

##### E 13 Bezeichnung des Hilfsapparates

Es stellt keinen Grund für die Zurückweisung der Beschwerde dar, wenn in ihr als belangte Behörde der Hilfsapparat der belangten Behörde bezeichnet ist, wenn bei verständiger Würdigung des gesamten Beschwerdevorbringens einschließlich der der Beschwerde angeschlossenen Beilagen sowie aus der dem Verwaltungsgerichtshof bekannten Rechtslage betreffend den Vollzugsbereich und die Behördenorganisation die belangte Behörde zu erkennen ist

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; stRsp; Hinweis auf VwGH 15.9.2005, 2005/07/0013.

#### § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG

##### E 14 Eine VwGH-Beschwerde muss die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, enthalten

Verweisungen auf den Inhalt des in einem anderen Verfahren eingebrachten Schriftsatzes sind unbeachtlich.

VwGH 26.4.2012, 2008/07/0008-8; Hinweis auf VwGH 30.6.1992, 89/07/0025

*Anmerkung: Die Beschwerdeführer verwiesen „vollinhaltlich auf ihre VfGH-Beschwerde“, sodass jene Argumente, die dem Verfassungsgerichtshof vorgetragen worden seien, nunmehr im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf ihre einfachgesetzliche Rechtsrichtigkeit zu überprüfen seien. Nach Ansicht des VwGH erübrigte es sich in Hinblick auf dessen Vorjudikatur, auf die vor dem VfGH gegen die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides vorgebrachten Argumente der Beschwerdeführer näher einzugehen.*

### § 33 Abs. 1 VwGG

#### E 10 Klaglosstellung durch formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides

Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer Klaglosstellung nach § 33 Abs. 1 und § 56 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Bescheides – im Besonderen durch die bel. Beh. oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den VfGH – eingetreten ist. § 33 Abs. 1 VwGG ist jedoch nicht nur auf die Fälle der formellen Klaglosstellung beschränkt. Ein Einstellungsfall liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Bf kein rechtliches Interesse mehr an einer Sachentscheidung des VwGH hat.

VwGH 25.10.2012, 2012/07/0135; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2010/07/0067, mwN

### § 34 Abs. 1 VwGG

#### E 19 Rechtliche Wertung (allfälliger) fehlerhafter Berufungsbegründungen

Eine Rechtsmittelentscheidung, die dem Antrag auf Aufhebung des erstinstanzlichen Bescheides durch ersatzlose Behebung dieses Bescheides Folge gibt, kann vom Rechtsmittelwerber nicht deshalb vor dem VwGH angefochten werden, weil die Aufhebung aus anderen als den vom Rechtsmittel geltend gemachten Gründen ausgesprochen wurde. Wenn die vor dem VwGH bekämpften Berufungsbescheide gemäß § 66 Abs. 4 AVG über die seinerzeitigen Berufungen der beschwerdeführenden Parteien die unterinstanzlichen, sie belastenden Bescheide ersatzlos behoben haben, können die beschwerdeführenden Parteien durch bestimmte Ausführungen in der Begründung – mag nun die belangte Behörde in diesem Teil des Bescheides von einer unzutreffenden Rechtsansicht ausgegangen sein oder nicht – in keinem subjektiven Recht verletzt werden (vgl. dazu VwGH 24.3.2011, 2009/07/0056, mwN).

VwGH 26.4.2012, 2010/07/0226, 0227

### § 36 VwGG

#### E 8 Fehlende Begründung im Bescheid und Gegenschrift

Eine im Bescheid fehlende Begründung kann in der Gegenschrift nicht nachgeholt werden. Der dem angefochtenen Bescheid in diesem Zusammenhang anhaftende Feststellungs- bzw. Begründungsmangel wird durch die Ausführungen in einer Gegenschrift nicht beseitigt.

VwGH 26.4.2012, 2011/07/0145; Hinweis auf VwGH 22.2.2012, 2010/08/0031, mwN

#### E 9 (Nicht-)Äußerung in einer Gegenschrift und im angefochtenen Bescheid

Die erst seitens der bel Behörde in einer Gegenschrift geäußerten Zweifel am Zutreffen der sachverständigen Äußerungen können die diesbezüglich im Bescheid unterlassenen Erwägungen der bel Behörde zur Beweiswürdigung nicht ersetzen.

VwGH 21.11.2012, 2012/07/0191, 0192 und 0193

## § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG

### E 6 Absehen von einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG konnte von der beantragten mündlichen Verhandlung, zu der die Beschwerdeführer „voraussichtlich mit einem Rechtssachverständigen“ angereist wären, abgesehen werden. In seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17.912/05 (Bösch/Österreich), hat der EGMR unter Hinweis auf seine frühere Judikatur dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder „hoch-technische Fragen“ („exclusively legal or highly technical questions“) betrifft, und im Zusammenhang mit Verfahren betreffend „ziemlich technische Angelegenheiten“ („rather technical nature of disputes“) auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, dass angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtigt, hingewiesen.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0083; Hinweis auf die Entscheidung des EGMR vom 13. März 2012, Nr. 13.556/07, Efferl/Österreich; ferner auch VwGH 26.7.2012, 2011/07/0008

## § 41 VwGG

### E 16 Mangelnde Bekämpfung des Entschädigungsausspruches

Wird ein von einer bel. Beh. getroffener Entschädigungsausspruch in der Beschwerde nicht bekämpft, kann dieser nicht Gegenstand der Prüfung durch den VwGH sein.

VwGH 25.10.2012, 2011/07/0153

## § 41 Abs. 1 VwGG

### E 17 Entscheidung des VwGH und nicht behandeltes Vorbringen

Hat sich der VwGH in einem Vorerkenntnis nicht gesamthaft zur Rechtmäßigkeit des dort angefochtenen Bescheides geäußert, ist es diesem nicht verwehrt und der bel. Beh. im zweiten Rechtsgang oblegen, ein dort nicht behandeltes Vorbringen, das im fortgesetzten Verfahren und der nun gegenständlichen Beschwerde neuerlich vorgebracht wird, einer erstmaligen Prüfung zu unterziehen.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0062

*Anmerkung:* Für den VwGH war die Feststellung von Pegelständen und Abflussmengen an bestimmten Messstellen nicht ausreichend für eine umfangreiche und schlüssige Darstellung der Hochwasserabflussverhältnisse auf einer Liegenschaft.

### E 18 VwGH zu abstrakter Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen

Der VwGH ist zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nicht berufen; ein Rechtsschutzbedürfnis ist dann zu verneinen, wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die Bf ohne objektiven Nutzen ist und wenn die in der Beschwerde

aufgeworfenen Rechtsfragen daher nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0199; Hinweis auf VwGH 13.12.1991, 91/18/0214, mwN

*Anmerkung: Objektiver Nutzen für die Bflag mangels eines bestehenden rechtlichen Interesses nicht vor.*

#### E 19 Neuerungsverbot

Unter das Neuerungsverbot des § 41 Abs. 1 VwGG fallen auch Rechtsausführungen, wenn deren Richtigkeit – wie bei dem vorliegenden Beschwerdevorbringen – nur aufgrund von Feststellungen überprüft werden kann, die im Verwaltungsverfahren deswegen unterblieben sind, weil die beschwerdeführende Partei in diesem Verfahren untätig geblieben ist.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 3.7.1990, 90/07/0021, VwGH 19.12. 1995, 93/05/0248, und VwGH 5.9.2008, 2005/12/0165

*Anmerkung: Die bf. Partei brachte (erstmal) vor, dass es die belangte Behörde unterlassen habe, Feststellungen zu den Baggerkubaturen zu treffen.*

### § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG

#### E 22 Rechtswidrigkeit infolge von Verletzung von Verfahrensvorschriften

Sind die einen tragenden Teil der Begründung darstellenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides für den Verwaltungsgerichtshof nicht nachvollziehbar und somit nicht überprüfbar, liegt ebenso ein wesentlicher Verfahrensfehler im Sinne des § 42 Abs. 2 Z 3 VwGG vor wie beim Fehlen der bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen in der Bescheidbegründung.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0143; Hinweis auf VwGH 15.9.2004, 2002/09/0144, und VwGH 18.9.1991, 90/03/0253

*Anmerkung:*

- *Das von der bel. Behörde in Auftrag gegebene GA des Amtssachverständigen enthält keine klare Umschreibung des HQ<sub>30</sub>-Bereichs. Die Schlussfolgerung der bel. Beh., dass „mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei“, dass die ggst. Anlagenteile innerhalb des Hochwasserabflussbereiches HQ<sub>30</sub> errichtet worden seien, kann daher aus dem GA nicht abgeleitet werden.*
- *Bei Vorliegen einander widersprechender Gutachten (BH und LH) wäre die bel. Behörde verpflichtet gewesen, sich mit beiden Gutachten auseinander zu setzen und zu argumentieren, aus welchem Grunde sie dem Gutachten des von ihr beigezogenen Sachverständigen und nicht dem im Verfahren erster Instanz eingeholten gefolgt sei.*

### § 42 Abs. 3 VwGG

#### E 23 Rechtsfolgen der Aufhebung eines Bescheides nach § 42 Abs. 3 VwGG

Wenn ein Bescheid nach § 42 Abs. 3 VwGG aufgehoben wird, tritt durch diese Aufhebung die Rechtssache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Aufgrund der „ex tunc-Wirkung“ des aufhebenden Erkenntnisses ist die Rechtslage zwischen Erlassung des Bescheides und seiner Aufhebung daher so zu betrachten, als sei dieser Bescheid nie erlassen worden.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0148; Hinweis auf VwGH 20.9.2012, 2011/07/0085,

und VwGH 23.1.2008, 2006/07/0169, mwN

*Anmerkung 1:* Dies hatte zur Folge, dass der LH zur Erlassung des vorliegend angefochtenen Bescheides nicht zuständig war, ist doch mit dem Einlangen des Devolutionsantrages vom 9.7.2010 beim BM die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen übergegangen.

*Anmerkung 2:* Der Bf stellte am 9.7.2010 an den BM den Antrag, über die Berufung der bf. Partei gegen die Bescheide der BH vom 14.4.1999 und 8.11.2005 zu entscheiden und dieser vollinhaltlich stattzugeben. Gemäß § 73 Abs. 2 AVG ist damit die Zuständigkeit zur Entscheidung über diese Berufung auf den BM übergegangen. Mit Bescheid des BM vom 23.12.2010 wurde der Devolutionsantrag der bf. Partei vom 9.7.2010 zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde durch VwGH 2011/07/0085 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

## § 47 ff VwGG

### E 2 Kein Kostenersatz für die Stellungnahme zum Antrag auf aufschiebende Wirkung für mitbeteiligte Partei

Das Mehrbegehren der mitbeteiligten Partei auf Kostenersatz für die Stellungnahme zum Antrag auf aufschiebende Wirkung war nicht zuzusprechen, da für den Ersatz dieser Kosten keine gesetzliche Grundlage besteht.

VwGH 23.2.2012, 2010/07/0076; Hinweis auf VwGH 22.4.1983, 83/04/0047

*Anmerkung:* Der Ausspruch über den Aufwandsersatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/208.

### E 3 Ersatz des Schriftsatzaufwandes

Der Ersatz des Schriftsatzaufwandes für die Gegenschrift kann nicht zuerkannt werden, wenn dieser Schriftsatz nicht durch einen Rechtsanwalt eingebracht wurde.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0083; Hinweis auf VwGH 22.3.2012, 2008/07/0125, mwN

## § 47 Abs. 1 VwGG

### E 4 Umsatzsteuer ist im Schriftsatzaufwand enthalten

Die Umsatzsteuer ist nach § 47 Abs. 1 VwGG nicht gesondert zuzusprechen, weil diese bereits im pauschalierten Schriftsatzaufwand enthalten ist.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0005; Hinweis auf VwGH 26.4.2012, 2010/07/0137

## § 48 VwGG

### E 2 Aufwand für die Aktenvorlage

Das Mehrbegehren der belangten Behörde war abzuweisen, da der Aufwand für die Aktenvorlage der belangten Behörde nur einmal gebührt.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0035, 0036

*Anmerkung:* Im ggst Fall handelte es sich um zwei Beschwerden, die wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbunden wurden.

## § 56 VwGG

### E 1 Klaglosstellung durch formelle Aufhebung des angefochtenen Bescheides

Bei einer Bescheidbeschwerde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG ist unter einer Klaglosstellung nach § 33 Abs. 1 und § 56 erster Satz VwGG nur eine solche zu verstehen, die durch eine formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Bescheides – im Besonderen durch die bel. Beh. oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den VfGH – eingetreten ist.

VwGH 25.10.2012, 2012/07/0135; Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2010/07/0067, mwN

## § 58 Abs. 2 VwGG

### E 1 Voraussetzung des Zuspruchs von Kosten

Ein Zuspruch von Kosten nach § 58 Abs. 2 VwGG setzt voraus, dass bereits ohne unverhältnismäßigen Aufwand an Prüfungstätigkeit des VwGH der fiktive Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens – wäre der Fall der Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten – eindeutig ist, also entweder der angefochtene Bescheid offenkundig als rechtswidrig zu erkennen oder die Beschwerde offenkundig unbegründet ist.

VwGH 25.10.2012, 2012/07/0135; Hinweis auf VwGH 22.12.2011, 2011/07/0186, mwN

*Anmerkung 1:* Mangels einer formellen Klaglosstellung lagen im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für einen Kostenzuspruch an die Bf gemäß § 56 VwGG nicht vor.

*Anmerkung 2:* Da die Frage der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht ohne nähere Prüfung zu lösen war und daher die Entscheidung über die Kosten einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert hätte, hat der VwGH im ggstl. Fall nach freier Überzeugung entschieden, dass kein Aufwandsersatz zugesprochen wird (§ 58 Abs. 2 zweiter Halbsatz VwGG).

## § 63 Abs. 1 VwGG

### E 7 Bindung an die Rechtsansicht des VwGH

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG ist die Behörde an die vom VwGH im aufhebenden Erkenntnis geäußerte Rechtsanschauung gebunden. Die Bindung an eine Rechtsansicht des VwGH seitens der Behörde – aber auch seitens des VwGH selbst – besteht jedoch nur in den Fragen, zu denen sich dieser bereits geäußert hat. Wird ein Bescheid durch den VwGH behoben, ist hierfür bereits ein Mangel ausreichend, sodass es nicht erforderlich ist, im Erkenntnis weitere oder gar sämtliche Mängel eines ohnehin zu behebenden Bescheides aufzuzeigen. Es tritt durch eine Nichtbehandlung allfälliger Mängel eines angefochtenen Bescheides in einem Vorerkenntnis auch nicht eine „Heilung“ in dem Sinn ein, dass solche nicht im fortgesetzten Verfahren zu beseitigen wären bzw. erfolgreich gerügt werden könnten.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0062; Hinweis auf VwGH 13.9.2006, 2006/12/0054, sowie Köhler, Entscheidungsanmerkung, ecolex 2008, 584 ff, mwN

**E 8 Beachtung der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes**

Die Verwaltungsbehörden sind, wenn der Verwaltungsgerichtshof einer Beschwerde gemäß Art. 131 B-VG stattgegeben hat, verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich dem der Rechtsanschauung des VwGH entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0143

*Anmerkung:* Die belangte Behörde hätte einen Verbesserungsauftrag erteilen sollen, weil ein begründeter Berufungsantrag fehlte. Die Behörde hätte sich für eines der widersprechenden Gutachten „entscheiden“ und eine klare Feststellung, welche Anlage im HQ<sub>30</sub>-Gebiet liegt, treffen müssen.

### **3.10. Judikatur zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)**

#### **§ 44a VStG**

**E 12 Rechte des Beschuldigten**

Der Beschuldigte hat ein Recht darauf, schon dem Spruch unzweifelhaft entnehmen zu können, welcher konkrete Tatbestand als erwiesen angenommen, worunter die Tat subsumiert und welche Strafe unter Anwendung welcher Bestimmung über ihn verhängt wurde.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011; stRsp; Hinweis auf VwGH 8.9.1998, 98/03/0036, 0212

#### **§ 44a Z 1 VStG**

**E 13 Verpflichtung der Berufungsbehörde**

Die Berufungsbehörde ist im Verhältnis zur erstinstanzlichen Behörde nicht nur berechtigt, sondern im Hinblick auf § 44a Z 1 VStG sogar verpflichtet, das die Verantwortlichkeit des Bf konstituierende Merkmal richtig und vollständig anzugeben.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011

**E 14 Recht des Beschuldigten**

Der Beschuldigte hat das in § 44a Z 1 VStG verankerte Recht, nicht für eine Tat zur Verantwortung gezogen zu werden, die er nicht – auch nicht in einer ihm rechtsunrichtig vorgeworfenen Eigenschaft – begangen hat. Wurde er im ursprünglichen Bescheid in einer ihm rechtsunrichtig vorgeworfenen Eigenschaft bestraft, so wurde das Gesetz offenkundig zum Nachteil des Bestraften verletzt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011; zum ersten Satz: Hinweis auf VwGH 27.1.1999, 97/04/0070; zum zweiten Satz: Hinweis auf VwGH 19.12.2006, 2004/03/0222

*Anmerkung:* Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen handelsrechtlich Verantwortlichen und nicht um einen verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG

#### **§ 52a Abs. 1 VStG**

**E 1 Recht des Beschuldigten**

Der Beschuldigte hat das in § 44a Z 1 VStG verankerte Recht, nicht für eine Tat zur Verantwortung gezogen zu werden, die er nicht – auch nicht in einer ihm rechtsunrichtig

vorgeworfenen Eigenschaft – begangen hat. Wurde er im ursprünglichen Bescheid in einer ihm rechtsunrichtig vorgeworfenen Eigenschaft bestraft, so wurde das Gesetz offenkundig zum Nachteil des Bestraften verletzt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011; zum ersten Satz: Hinweis auf VwGH 27.1.1999, 97/04/0070; zum zweiten Satz: Hinweis auf VwGH 19.12.2006, 2004/03/0222

*Anmerkung: Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen handelsrechtlich Verantwortlichen und nicht um einen verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VStG*

**E 2 Abänderung von Bescheiden**

§ 52a Abs. 2 VStG bezieht sich nur auf Fallkonstellationen, in denen die Abänderung nach § 52a Abs. 1 VStG Auswirkungen auf die Bestrafung hat, woraus jedoch nicht der Schluss zu ziehen ist, dass nur solche Abänderungen zulässig sind, die sich auf die Bestrafung auswirken.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011

**E 3 Letztinstanzlicher Bescheid und Abänderungsbescheid**

Ein letztinstanzlicher Bescheid wird durch einen gemäß § 52a Abs. 1 VStG erlassenen Abänderungsbescheid aus dem Rechtsbestand ausgeschieden und durch letzteren Bescheid ersetzt.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011; Hinweis auf VwGH 8.9.1998, 98/03/0036, VwSlg 14.963 A/1998

*Anmerkung: Das hat der Bf im ggstl. Fall verkannt, wenn er im Rahmen seiner Anfechtungserklärung auch die Aufhebung des relevanten Bescheides beantragt.*

**§ 52a Abs. 2 VStG**

**E 4 Abänderung von Bescheiden**

§ 52a Abs. 2 VStG bezieht sich nur auf Fallkonstellationen, in denen die Abänderung nach § 52a Abs. 1 VStG Auswirkungen auf die Bestrafung hat, woraus jedoch nicht der Schluss zu ziehen ist, dass nur solche Abänderungen zulässig sind, die sich auf die Bestrafung auswirken.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0011

**3.11. Judikatur zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)**

**§ 1 Abs. 1 VVG**

**E 10 Voraussetzung für Vollstreckung**

Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist.

VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235; Hinweis auf VwGH 27.4.2006, 2005/07/0137

**E 11 Recht auf Antragstellung auf Vollstreckung**

Demjenigen, über dessen Antrag ein Exekutionstitel geschaffen wurde, kommt auch das Recht zu, einen Antrag auf Vollstreckung dieses Titels zu stellen.

VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235; Hinweis auf VwGH 27.4.2006, 2005/07/0137

*Anmerkung: Dem Beschwerdeführer, über dessen Antrag der Titelbescheid des LH vom 23. November 2006 geschaffen wurde, kam daher Antragslegitimation zur Einleitung des vorliegenden Vollstreckungsverfahrens zu (vgl. etwa das Erkenntnis vom 22. Februar 2007, 2006/07/0090).*

**E 12 Dauerhafte Beseitigung des gesetzwidrigen Zustands**

Die in einem Titelbescheid (hier: ein wasserpolizeilicher Auftrag gemäß § 138 WRG 1959) auferlegte Verpflichtung, Rohrdurchlässe „in funktionsfähiger Weise wieder herzustellen“, beinhaltet das Gebot, den gesetzwidrigen Zustand auf Dauer zu beseitigen (vgl. zur dauerhaften Verpflichtung der Beseitigung einer Tafel E 20. Juni 1988, 88/10/0035)

VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235; Hinweis auf VwGH 20.6.1988, 88/10/0035

**§ 2 VVG**

**E 2 Ersatzvornahme nicht unverhältnismäßig iSd § 2 VVG**

Die Ersatzvornahme stellt das im Gesetz zur Erbringung vertretbarer Leistungen ausdrücklich vorgesehene Zwangsmittel dar, weshalb eine Unverhältnismäßigkeit dieses Zwangsmittels im Sinne des § 2 VVG in dieser Vollstreckungsart generell nicht in Betracht kommt.

VwGH 26.4.2012, 2008/07/0107; Hinweis auf VwGH 17.1.1997, 96/07/0231, mwN

**§ 5 VVG**

**E 3 Übergang von öffentlich-rechtlichen Pflichten und Haftungen auf einen Universalsukzessor**

Pflichten, die aus Nebenbestimmungen eines wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides resultieren, können unter Umständen im Wege des § 5 VVG (durch Verhängung einer Zwangsstrafe) vollstreckt werden. Eine solche Maßnahme ist hinsichtlich eines Gesamtrechtsnachfolgers nicht anders zu beurteilen als der Übergang der Verpflichtung zur Entrichtung von Pönalezinsen nach bankrechtlichen Vorschriften auf einen Universalsukzessor. Wesentlicher Umstand für den Übergang von öffentlich-rechtlichen Pflichten und Haftungen auf den Universalsukzessor ist dabei die enge Verknüpfung zwischen dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid und der Durchsetzung der aus diesem Bescheid resultierenden Verpflichtungen.

VwGH 22.3.2012, 2011/07/0221; Hinweis auf VwGH 28.4.2005, 2004/07/0196,

VwGH 28.2.2000, 95/17/0138, und VwGH 18.3.2002, 99/17/0136

*Anmerkung: Auch im vorliegenden Beschwerdefall ging es um die Durchsetzung von aus einer wr. Bewilligung resultierenden Verpflichtungen. Es war kein sachlicher Grund dafür zu erkennen, die Frage des Überganges der Haftung für die Erfüllung der aus der wr. Bewilligung (für das Kraftwerk T.) resultierenden Pflichten auf einen Gesamtrechtsnachfolger in Bezug auf die Durchsetzung mittels eines wasserpolizeilichen Auftrages in anderer Weise zu beurteilen als etwa in Bezug auf deren Durchsetzung mittels einer Zwangsstrafe.*

## § 10 VVG

### E 21 Unzulässige Vollstreckung

Wann eine Vollstreckung im Sinne des § 10 Abs. 2 Z. 1 VVG unzulässig ist, ist im Gesetz nicht näher ausgeführt. Der Berufungsgrund der Unzulässigkeit der Vollstreckung ist aber dann gegeben, wenn kein entsprechender Titelbescheid vorliegt, wenn ein solcher dem Verpflichteten gegenüber nicht wirksam ist oder wenn der Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist oder doch bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bereits entsprochen wurde. Unzulässig ist eine Vollstreckung auch dann, wenn sich nach der Entstehung des Exekutionstitels die rechtlichen und/oder tatsächlichen Verhältnisse in einem wesentlichen Punkt geändert haben und damit die objektiven Grenzen der Bescheidwirkungen andere geworden sind, wenn der Bescheid (aufgrund einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage) nicht mehr in derselben Form ergehen dürfte. Keinen Berufungsgrund bilden dagegen Umstände, über die im Titelbescheid bereits rechtskräftig entschieden wurde und die (bei unverändert gebliebenem Sachverhalt) daher im Vollstreckungsverfahren vom Verpflichteten wegen der Rechtskraftwirkung des Titelbescheides nicht mehr aufgerollt werden können.

VwGH 26.4.2012, 2008/07/0107; Hinweis auf VwGH 16.11.2010, 2009/05/0001, mwN

## 3.12. Judikatur zur Zivilprozessordnung (ZPO)

### § 228 ZPO

#### E 1 Rechtliches Interesse an einer bestimmten Feststellung iSd ZPO

Das Bestehen eines rechtlichen Interesses an der alsbaldigen Feststellung iSd § 228 ZPO richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, denen – vom Fall grober Fehlbeurteilung abgesehen – keine über diesen hinausgehende Bedeutung zukommt.

OGH 14.2.2012, 10 Ob 3/12g, und OGH 1.3.2012, 1 Ob 9/12y

*Anmerkung: Eine solche Fehlbeurteilung lag im ggstl. Fall jedoch nicht vor.*

#### E 2 Zulässigkeit von Feststellungsklagen bei Dauerrechtsverhältnissen

Grundsätzlich ist bei Dauerrechtsverhältnissen in Beziehung auf den Bestand und Inhalt dieser Rechte eine Feststellungsklage zulässig, ohne Rücksicht darauf, ob eine Leistungsklage auf aus dem Rechtsverhältnis fällig gewordene Leistungen möglich ist oder nicht. Entscheidend ist aber, dass das Feststellungsbegehren geeignet ist, über die Rechtsbeziehungen der Parteien ein für alle Mal Klarheit zu schaffen und einen künftigen Rechtsstreit zu vermeiden. Das rechtliche Interesse fehlt bei Untauglichkeit der Feststellungsklage, das heißt wenn die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteils die Beseitigung der Unsicherheit für das Rechtsverhältnis nicht garantieren kann.

OGH 14.2.2012, 10 Ob 3/12g, und OGH 1.3.2012, 1 Ob 9/12y; Hinweis auf *Rechberger/Klicka* in *Rechberger*<sup>3</sup> § 228 Rz 11

*Anmerkung: Der festgestellte ortsübliche Wasserzins bezog sich auf die Jahre 2009 und 2010. Für diesen Zeitraum hätte der Kläger die Möglichkeit der Erhebung einer Leistungsklage gehabt, sodass insofern kein rechtliches Interesse an einer Feststellungsklage bestand. Die*

*Angemessenheit eines Wasserzinses für künftigen Wasserbezug wäre erst in der (ungewissen) Zukunft zu beurteilen gewesen. Der angemessene Wasserzins unterliegt jedoch zukünftigen Preisschwankungen, sodass eine objektive Ungewissheit bestehen blieb. Die Höhe des zukünftigen Wasserzinses hätte sich nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Ungunsten des Klägers ändern können. Im zweitgenannten Fall hätte der Beklagte aber weniger als 1,30 EUR pro m<sup>3</sup> Wasser an den Kläger zu zahlen gehabt. Angesichts dessen ist die Beurteilung des Berufungsgerichts, dass die begehrte Feststellung nicht berechtigt ist, laut OGH zutreffend, bedeutet sie doch eine Änderung des Umfangs der vertraglichen Leistungspflicht des Beklagten, der nur verpflichtet ist, einen angemessenen Wasserzins zu zahlen, der aber niedriger als 1,30 EUR pro m<sup>3</sup> sein kann.*

### 3.13. Judikatur zum Zustellgesetz (ZustellG)

#### § 5 ZustellG

##### E 1 Vergreifen in Bezeichnung des Adressaten

Wenn sich die Behörde bloß in der Bezeichnung des Adressaten (hier in der Zustellverfügung) vergreift, aber aus der Erledigung insgesamt offenkundig ist, wer gemeint war, schadet die fehlerhafte Bezeichnung nicht; in diesem Fall liegt ein berichtigungsfähiger Fehler vor, bei dem, solange eine Berichtigung nicht erfolgt ist, durch Auslegung des Bescheids zu klären ist, an wen er gerichtet ist.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 10.11.2011, 2009/07/0204

#### § 7 ZustellG

##### E 5 An zwei Adressaten gemeinsam gerichtete Briefsendung (Heilung von Zustellmängeln)

Eine an zwei Adressaten gemeinsam gerichtete Briefsendung, die nach einem Zustellversuch hinterlegt wurde, gilt gegenüber keinem der beiden Adressaten als zugestellt. Jedoch kann eine Heilung dieses Zustellmangels (nur) gegenüber jenem der beiden Adressaten erfolgen, dem das Schriftstück als erstem tatsächlich zukommt, weil nur dieser Vorgang der Heilung des Zustellmangels einem Verhalten der Behörde zurechenbar ist.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf – für den Fall einer Hinterlegung der Briefsendung – VwGH 24.5.1996, 94/17/0320, 0321 und VwGH 4.7.2008, 2005/17/0170. Für den Fall der Übernahme einer an zwei Personen adressierten Briefsendung durch einen der Adressaten: VwGH 21.2.2005, 2004/17/0061.

#### § 9 Abs. 3 ZustellG

##### E 4 Empfänger im materiellen und formellen Sinn

Ist eine Person, für die das zuzustellende Dokument inhaltlich bestimmt ist (Empfänger im materiellen Sinn), durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person vertreten, so ist deren Kanzlei ausschließliche Abgabestelle. In einer solchen Konstellation ist der berufsmäßige Parteienvertreter Empfänger (im formellen Sinn) nach § 2 Z 1 ZustG.

VwGH 18.12.2012, 2009/07/0095; Hinweis auf VwGH 20.5.2010, 2010/07/0014

## § 16 ZustellG

### E 5 Ersatzzustellung

Die Übernahme eines an zwei Adressaten (hier: Ehegatten) gemeinsam gerichteten RSb-Briefes durch eine dritte Person – ohne Zusatz, für wen die Sendung übernommen wurde – zwecks Ersatzzustellung führt diese als solche nicht rechtswirksam herbei.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis auf VwGH 24.5.1996, 94/17/0320, 0321, VwGH 4.11.1983, 83/04/0078, VwSlg 11211 A/1983 RS 3.

*Anmerkung: Die belangte Behörde hätte aber nicht ohne erforderliche Feststellungen (ob der Erstbeschwerdeführer mit einer einzigen Briefsendung gemeinsam mit dem Zweitbeschwerdeführer zur Verhandlung geladen worden war) von einer Präklusion des Erstbeschwerdeführers ausgehen dürfen.*

## § 17 Abs. 3 ZustellG

### E 2 An zwei Adressaten gemeinsam gerichtete Briefsendung

Eine an zwei Adressaten gemeinsam gerichtete Briefsendung, die nach einem Zustellversuch hinterlegt wurde, gilt gegenüber keinem der beiden Adressaten als zugestellt. Jedoch kann eine Heilung dieses Zustellmangels (nur) gegenüber jenem der beiden Adressaten erfolgen, dem das Schriftstück als erstem tatsächlich zukommt, weil nur dieser Vorgang der Heilung des Zustellmangels einem Verhalten der Behörde zurechenbar ist.

VwGH 24.5.2012, 2012/07/0013; Hinweis – für den Fall einer Hinterlegung der Briefsendung – auf VwGH 24.5.1996, 94/17/0320, 0321 und VwGH 4.7.2008, 2005/17/0170. Für den Fall der Übernahme einer an zwei Personen adressierten Briefsendung durch einen der Adressaten: VwGH 21.2.2005, 2004/17/0061

## 3.14. Judikatur zum Kärntner Naturschutzgesetz (K-NSG)

### § 61 Abs. 3

### E 1 Beschwerderecht des Ktn. Naturschutzbeirates anders geartet als jenes des BMLFUW

Das Beschwerderecht des Naturschutzbeirates nach dem Kärntner Naturschutzrecht 2002 unterscheidet sich in seinem Wortlaut entscheidungswesentlich vom Beschwerderecht nach § 116 WRG 1959.

VwGH 26.6.2012, 2012/07/0107; Hinweis auf VwGH 28.6.2010, 2009/10/0091

## 3.15. Judikatur zum Niederösterreichischen Kanalgesetz 1977 (KanalG NÖ 1977)

### Allgemein

### E 1 (Keine) Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen

Die für die Abgabenvorschreibung maßgebliche Rechtslage nach dem NÖ KanalG 1977 enthält keine Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen. Dieser Aspekt einer „effizi-

enten Wassernutzung“ wird daher durch die vorliegende Kanalbenützungsbührenordnung nicht berücksichtigt. Daraus folgt jedoch noch nicht, dass die Gebührenpolitik im Land Niederösterreich insgesamt keine derartigen Anreize enthielte.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

**E 2 Es entspricht dem Verursacherprinzip, wenn die Gebühr für die Benützung der Kanalanlage in Abhängigkeit von der Belastung der Anlage berechnet wird**

Es entspricht gerade dem in der WRRL verankerten Verursacherprinzip, wenn die Gebühr für die Benützung der Kanalanlage nach Möglichkeit in Abhängigkeit von der Belastung der Anlage berechnet wird.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung 1:* Diesem Ziel würde etwa die von den Abgabepflichtigen genannte „verbrauchsabhängige“ Abgabe nach dem Wasserbezug nicht unbedingt besser als das im NÖ KanalG 1977 normierte System entsprechen, weil die in den Kanal abgegebene Wassermenge stark von der bezogenen Menge abweichen kann. Eine Korrekturmöglichkeit für derartige Fälle, in denen die typisierende Betrachtungsweise zu unbilligen Ergebnissen führt (wie sie das NÖ KanalG 1977 mit § 5b NÖ KanalG 1977 enthält), wäre daher auch in diesem Fall geboten (und ist beispielsweise in der Wiener Landesrechtsordnung, in der grundsätzlich der Wasserverbrauch auch für die Berechnung der Abwassergebühr herangezogen wird, mit § 13 Abs. 1 Wiener Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBL. Nr. 2/1978, auch vorgesehen).

*Anmerkung 2:* VwGH unter allgemeinem Rückgriff auf die Rsp des VfGH zur Zulässigkeit der Berechnung der Kanalgebühren in einer zwar typisierenden, aber jedenfalls der tatsächlichen Belastung der Kanalanlage entsprechenden Weise.

**E 3 Berechnungsweise der Kanalbenützungsbühren dem Verursacherprinzip entsprechend**

Solange die vom Landesgesetzgeber bzw. dem Ordnungsgeber auf Gemeindeebene vorgesehene Berechnungsweise bei einer typisierenden Betrachtungsweise eine Abstufung der Höhe der Kanalbenützungsbühren entsprechend der unterschiedlichen Belastung der Kanalanlagen durch die Benutzer vornimmt, entspricht eine derartige Regelung auch dem unionsrechtlichen Verursacherprinzip.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; Hinweis auf VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187

*Anmerkung 1:* VwGH unter Hinweis auf die Rsp des VfGH, der ausgeführt hat, dass, solange die vom Landesgesetzgeber bzw. dem Ordnungsgeber auf Gemeindeebene vorgesehene Berechnungsweise bei einer typisierenden Betrachtungsweise eine Abstufung der Höhe der Kanalbenützungsbühren entsprechend der unterschiedlichen Belastung der Kanalanlagen durch die Benutzer vorgenommen werden, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen (auch durchaus verschiedene) Regelungen der Bemessung der Kanalbenützungsbühr bestehen würden (vgl. konkret zur hier anwendbaren Regelung des NÖ KanalG 1977 VfGH 10.10.2001, Slg. 16.319, VfGH 15.12.1992, VfSlg. 13.310).

*Anmerkung 2:* VwGH unter Hinweis auf die Haltung der EK, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das EP und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, Kom (2000) 477 endgültig, bzw. in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 22.6.2012, C(2012) 3912 final, im VVV Nr. 2006/4634 gegen Österreich zum Ausdruck kommt, und das Informationspapier betreffend eine Common Implementation Strategy der Working Group

*2B im Auftrag der Drafting Group ECO1, Final version vom 5.5.2004, Punkt 2, wo auf die Aufgabenstellung, die Bedeutung des „Polluter Pays Principle“ iZm der Kostentragung für Wasserdienstleistungen, und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dieses „zu berücksichtigen“, hingewiesen wird.*

### §§ 5 ff NÖ KanalG 1977

**E 1 §§ 5 ff NÖ KanalG 1977 widerspricht nicht Art. 9 Abs. 1 WRRL**

Die Rechtslage nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz und dem NÖ KanalG 1977, bei der der Anreiz zur verantwortungsvollen Verwendung von Wasser durch die Wasserbezugsgebühr erfolgt, erscheint sowohl mit den Vorgaben des Unionsrechts als auch mit den innerstaatlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Gebührenordnungen vereinbar, zumal die Kanalbenützungsg Gebühr jedenfalls dem Gedanken des Verursacherprinzips Rechnung trägt. Die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr nach den §§ 5 ff NÖ KanalG 1977 widerspricht daher nicht der Anordnung des Art. 9 Abs. 1 WRRL, die Gebührenordnung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu gestalten.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; Hinweis auf VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187

*Anmerkung:* Die Höhe des Wasserbezugs lässt laut VwGH nicht zwingend auf die Beanspruchung des Kanalisationsnetzes schließen, wie etwa bei der Verwendung von Wasser zu Bewässerungszwecken.

## 3.16. Judikatur zum Niederösterreichischen Gemeindewasserleitungsgesetz

### Allgemein

**E 1 §§ 5 ff NÖ KanalG 1977 widerspricht nicht Art. 9 Abs. 1 WRRL**

Die Rechtslage nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz und dem NÖ KanalG 1977, bei der der Anreiz zur verantwortungsvollen Verwendung von Wasser durch die Wasserbezugsgebühr erfolgt, erscheint sowohl mit den Vorgaben des Unionsrechts als auch mit den innerstaatlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Gebührenordnungen vereinbar, zumal die Kanalbenützungsg Gebühr jedenfalls dem Gedanken des Verursacherprinzips Rechnung trägt. Die Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr nach den §§ 5 ff NÖ KanalG 1977 widerspricht daher nicht der Anordnung des Art. 9 Abs. 1 WRRL, die Gebührenordnung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu gestalten.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; Hinweis auf VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187

*Anmerkung:* Die Höhe des Wasserbezugs lässt laut VwGH nicht zwingend auf die Beanspruchung des Kanalisationsnetzes schließen, wie etwa bei der Verwendung von Wasser zu Bewässerungszwecken.

### 3.17. Judikatur zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)

#### Art. 6 EMRK

##### E 15 Voraussetzungen für einen Verhandlungszwang

Der EGMR hat dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigen. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlicher Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche Fragen betrifft. Art. 6 EMRK steht somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0149; Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2007/05/0241, EGMR 10.5.2007 sowie EGMR Nr. 7.401/04 (Hofbauer/Österreich 2) und vom 3.5.2007, Nr. 17.912 (Bösch/Österreich)

### 3.18. Judikatur zur RL 92/43

#### Allgemein

##### E 2 Art. 6 Abs. 3 RL 92/43

Art. 6 Abs. 3 der RL 92/43 sieht ein Prüfungsverfahren vor, das mittels einer vorherigen Kontrolle gewährleisten soll, dass Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, nur genehmigt werden, soweit sie dieses Gebiet als solches nicht beeinträchtigen.

EuGH 11.9.2012, C-43/10; Hinweis auf EuGH 7.9.2004, Waddenvereinigung und Vogelbeschermungsvereinigung, C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 34, und EuGH 20.9.2007, Kommission/Italien, C-304/05, Slg. 2007, I-7495, Randnr. 56

##### E 3 Einer Genehmigung eines Vorhabens zur Umleitung von Wasser steht entgegen, wenn wesentliche Daten über die Vogelwelt fehlen

Die RL 92/43, insbesondere Art. 6 Abs. 3 und 4, ist dahin auszulegen, dass sie der Genehmigung eines Vorhabens zur Umleitung von Wasser, das nicht unmittelbar mit der Erhaltung eines BSG zusammenhängt oder hierfür erforderlich ist, sondern dieses erheblich beeinträchtigen könnte, entgegensteht, wenn Angaben oder verlässliche und aktualisierte Daten über die Vogelwelt in diesem Gebiet fehlen.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

##### E 4 Trinkwasserversorgung als Rechtfertigungsgrund bezüglich der Beeinträchtigung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die RL 92/43, insbesondere Art. 6 Abs. 4, ist dahin auszulegen, dass die zum einen mit der Bewässerung und zum anderen mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängenden Gründe, aus denen ein Projekt für die Umleitung von Wasser betrieben wird, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses begründen können, mit denen die Verwirklichung eines Vorhabens gerechtfertigt werden kann, das die betreffenden Gebiete als solche beeinträchtigt. Wenn ein solches Vorhaben ein Gebiet von gemeinschaftlicher

Bedeutung als solches beeinträchtigt, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so kann seine Verwirklichung grundsätzlich durch mit der Trinkwasserversorgung zusammenhängende Gründe gerechtfertigt werden. Unter bestimmten Umständen könnte sie durch die maßgeblichen günstigen Auswirkungen gerechtfertigt werden, die die Bewässerung für die Umwelt hat. Hingegen gehört die Bewässerung grundsätzlich nicht zu den Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, die ein solches Vorhaben rechtfertigen können.  
EuGH 11.9.2012, C-43/10

### **E 5 Geeignete Ausgleichsmaßnahmen**

Nach der RL 92/43, insbesondere Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1, müssen für die Feststellung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen der Umfang der Umleitung von Wasser und die Bedeutung der hiermit verbundenen Arbeiten berücksichtigt werden.  
EuGH 11.9.2012, C-43/10

### **E 6 Umwandlung eines natürlichen Flussökosystems in ein vom Menschen geschaffenes**

Die RL 92/43, insbesondere Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung, wie er in Art. 6 EG niedergelegt ist, erlaubt in Bezug auf Gebiete, die Teil des Natura-2000-Netzes sind, die Umwandlung eines natürlichen Flussökosystems in ein in großem Maße vom Menschen geschaffenes Fluss- und Seeökosystem, sofern die in dieser Bestimmung der RL 92/43 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.  
EuGH 11.9.2012, C-43/10

## **3.19. Judikatur zur RL 85/337/EWG**

### **Allgemein**

### **E 3 Die RL 85/337/EWG steht einem Gesetz nicht entgegen, mit dem die Ziele der RL durch das Gesetzgebungsverfahren erreicht werden können**

Die RL 85/337/EWG über die UVP in der durch die RL 2003/35/EG geänderten Fassung, insbesondere Art. 1 Abs. 4 (ex Abs. 5), ist dahin auszulegen, dass sie einem Gesetz nicht entgegensteht, das erlassen wurde und ein Vorhaben zur teilweisen Umleitung eines Flusses auf der Grundlage einer Umweltverträglichkeitsstudie für dieses Vorhaben billigt, die als Grundlage für eine Verwaltungsentscheidung gedient hatte, die nach einem Verfahren erlassen wurde, das den in dieser RL vorgesehenen Pflichten zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit entsprochen hat, und zwar obwohl diese Entscheidung gerichtlich für nichtig erklärt wurde, sofern es sich bei diesem Gesetz um einen besonderen Gesetzgebungsakt handelt, mit dem die Ziele dieser RL durch das Gesetzgebungsverfahren erreicht werden können. Es ist Sache des nationalen Gerichts, zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen erfüllt worden sind.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

### **E 4 Gesetzgebungsakt und Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 5**

Ein Gesetzgebungsakt, durch den ein Projekt genehmigt wird, kann nur dann in den Geltungsbereich von Art. 1 Abs. 5 dieser RL fallen, wenn es sich um einen besonderen Akt

handelt, der die gleichen Merkmale wie eine solche Genehmigung aufweist. Insbesondere muss er dem Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts verleihen.

EuGH 11.9.2012, C-43/10; Hinweis auf EuGH WWF u. a., Randnr. 58, Boxus u. a., Randnr. 38; Solvay u. a., Randnr. 32

*Anmerkung: Die Begriffe „Projekt“ und „Genehmigung“ sind in Art. 1 Abs. 2 der RL 85/337 definiert.*

#### **E 5 Projektgenehmigung**

Das Projekt muss im Einzelnen, hinreichend genau und abschließend, genehmigt werden, sodass der Gesetzgebungsakt, durch den es genehmigt wird, wie eine Genehmigung alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen, vom Gesetzgeber berücksichtigten Punkte des Projekts umfassen muss. Der Gesetzgebungsakt muss damit erkennen lassen, dass die Zwecke der RL 85/337 bei dem betreffenden Projekt erreicht wurden. Demnach wird ein Projekt nicht iSv Art. 1 Abs. 5 der RL 85/337 im Einzelnen durch einen Gesetzgebungsakt genehmigt, wenn dieser nicht die zur Prüfung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt erforderlichen Angaben enthält oder den Erlass anderer Akte erfordert, damit der Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts erhält.

EuGH 11.9.2012, C-43/10; Hinweis auf EuGH WWF u. a., Randnr. 59, Boxus u. a., Randnr. 39; Solvay u. a., Randnr. 33; Linster, Randnr. 56

#### **E 6 Heranziehung von vorhandenen Informationen**

Es spricht nichts dagegen, dass der nationale Gesetzgeber bei der Annahme eines Projekts Angaben, die im Rahmen eines früheren Verwaltungsverfahrens eingeholt wurden, sowie die in diesem Rahmen erstellte Umweltverträglichkeitsstudie heranzieht, sofern diese Studie sich auf Informationen und Erkenntnisse stützt, die nach wie vor aktuell sind. Die vor dem Entscheidungsprozess vorzunehmende Umweltverträglichkeitsstudie impliziert nämlich eine materielle Prüfung der eingeholten Angaben und eine Überlegung der Frage, ob es zweckmäßig ist, sie gegebenenfalls um zusätzliche Daten zu ergänzen.

EuGH 11.9.2012, C-43/10; Hinweis auf EuGH 3.3.2011, Kommission/Irland, C-50/09

*Anmerkung: Dass die Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erstellt wurde, das zum Erlass einer Entscheidung führte, die schließlich gerichtlich für nichtig erklärt wurde, war als solches idZ unerheblich.*

#### **E 7 Kein besonderer Gesetzgebungsakt iSv Art. 1 Abs. 5**

Ein Gesetzgebungsakt, mit dem lediglich ein bereits erlassener Verwaltungsakt „ratifiziert“ wird und der sich darauf beschränkt, zwingende Gründe des Allgemeininteresses anzuführen, ohne dass zuvor ein die Sachfragen betreffendes Gesetzgebungsverfahren durchgeführt wird, das es erlaubt, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, kann jedoch nicht als besonderer Gesetzgebungsakt iSv Art. 1 Abs. 5 der RL 85/337 betrachtet werden und genügt somit nicht, um ein Projekt vom Geltungsbereich dieser RL auszuschließen. Es ist Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu muss es sowohl den Inhalt des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch das gesamte Gesetzgebungsverfahren, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die parlamentarischen Debatten berücksichtigen

EuGH 11.9.2012, C-43/10; Hinweis auf EuGH Boxus u. a., Randnr. 45; Solvay u. a., Randnr. 39

## 3.20. Judikatur zur RL 2000/60/EG

### Allgemein

#### E 1 Konformität von nationalen Regelungen mit der RL 2000/60/EG

Die RL 2000/60/EG ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die vor dem 22.12.2009 eine Umleitung von Wasser aus einem Einzugsgebiet in ein anderes oder aus einer Flussgebietseinheit in eine andere erlaubt, grundsätzlich nicht entgegensteht, wenn die betreffenden Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten von den zuständigen nationalen Behörden noch nicht erstellt wurden. Eine solche Umleitung darf aber nicht geeignet sein, die Erreichung der in der RL 2000/60/EG vorgeschriebenen Ziele ernstlich zu gefährden.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

### Art. 4 Abs. 7

#### E 1 Genehmigung eines Vorhabens zur Umleitung von Wasser

Ein Vorhaben zur Umleitung von Wasser aus einem Einzugsgebiet in ein anderes oder aus einer Flussgebietseinheit in eine andere, soweit es negative Wirkungen iS von Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG auf das Gewässer haben kann, kann jedoch zumindest dann genehmigt werden, wenn die in Art. 4 Abs. 7 lit. a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Umstand, dass das aufnehmende Einzugsgebiet oder die aufnehmende Flussgebietseinheit den bestehenden Bedarf auf dem Gebiet der Wasserversorgung, der Stromerzeugung oder der Bewässerung nicht aus den eigenen Wasserressourcen befriedigen kann, ist keine zwingende Voraussetzung dafür, dass eine solche Wasserumleitung mit der RL 2000/60/EG vereinbar ist, vorausgesetzt, dass die vorstehend genannten Bedingungen erfüllt sind.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

### Art. 9 WRRL

#### E 1 Umsetzungsfrist und Anwendbarkeit

Vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der WRRL ist der Art. 9 WRRL keinesfalls unmittelbar anwendbar. Ab Umsetzung ist von einer Rechtslagenänderung auszugehen.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; vgl. zu einer Rechtslagenänderung vor der Entscheidung der Berufungsbehörde über die Abgabefestsetzung durch einen Dauerbescheid VwGH 19.3.2001, 97/17/0461

*Anmerkung:* Für den VwGH war es im gegebenen Zusammenhang nicht angezeigt auf die Frage der nach der Rsp des EuGH anzunehmenden Vorwirkungen von Richtlinienregelungen einzugehen (dazu näher Ranacher/Frischhut, *Handbuch Anwendung des EU-Rechts*, 105).

### Art. 9 Abs. 1 WRRL

#### E 2 Umsetzungsfrist und Anwendbarkeit

Vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der WRRL ist der Art. 9 WRRL keinesfalls unmittelbar anwendbar. Ab Umsetzung ist von einer Rechtslagenänderung auszugehen.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; vgl. zu einer Rechtslagenänderung vor der

Entscheidung der Berufungsbehörde über die Abgabefestsetzung durch einen Dauerbescheid VwGH 19.3.2001, 97/17/0461

*Anmerkung:* Für den VwGH war es im gegebenen Zusammenhang nicht angezeigt, auf die Frage der nach der Rsp des EuGH anzunehmenden Vorwirkungen von Richtlinienregelungen einzugehen (dazu näher Ranacher/Frischhut, *Handbuch Anwendung des EU-Rechts*, 105).

**E 3 Bereitstellung von Kanalisationsanlagen zählt zu den Wasserdienstleistungen**

Im Hinblick auf Art. 2 Z 38 WRRL zählt die Bereitstellung von Kanalisationsanlagen, „die anschließend in Oberflächengewässer einleiten“, zu den Wasserdienstleistungen. Art. 9 Abs. 1 WRRL bezieht sich daher auch auf die Gebühren für die Benützung von Kanalisationsanlagen.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung:* VwGH unter Hinweis auf die – bereits vor der Erlassung der WRRL ergangene – Mitteilung der EK an den Rat, das EP und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Die Wasserpreisgestaltung als politisches Instrument zur Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Wasserressourcen“, Kom (2000) 477 endgültig, in der unter den „Wasserpreisen“ auch die Preise für die Wasserentsorgung verstanden werden, sowie auf Desens, *Wasserpreisgestaltung nach Artikel 9 EG-Wasserrahmenrichtlinie, 2008, passim und insbesondere 136 und 139 ff*).

**E 4 Keine Verpflichtung in Gebührenordnungen, für die Wasserentsorgung Anreize zu schaffen, Wasserressourcen effizient zu nutzen**

Auch wenn die in Art. 9 Abs. 1 WRRL enthaltenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten grundsätzlich auch die Kanalbenützungsgebühren erfassen, ergibt sich daraus noch nicht, dass die Verpflichtung, bis zum Jahr 2010 dafür zu sorgen, dass „die Wassergebührenpolitik angemessene Anreize für die Benutzer darstellt, Wasserressourcen effizient zu nutzen“, die Verpflichtung enthält, auch in Gebührenordnungen für die Wasserentsorgung derartige Anreize zu verankern.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung:* Entgegen dem VwGH geht es auch bei der Ausgestaltung der Gebührenordnungen für die Abwasserentsorgung darum, Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu verankern.

**E 5 Art. 9 Abs. 1 WRRL kann entsprochen werden, auch wenn die Kanalbenützungsgebührenordnung keine Anreize zum Wassersparen enthält**

Da die Kanalbenützungsgebühr nur eine der von Art. 9 Abs. 1 WRRL erfassten Gebühren ist und Art. 9 Abs. 1 WRRL insbesondere auch die Wasserbezugsgebühren erfasst, kann die nationale Rechtsordnung (im vorliegenden Fall die NÖ Rechtsordnung) derartige Anreize auch in der Gebührenordnung für den Wasserbezug enthalten. Der Befund, dass die Kanalbenützungsgebührenordnung keine Anreize zum Wassersparen enthalte, besagt somit noch nicht, dass in Niederösterreich nicht der Verpflichtung nach Art. 9 Abs. 1 WRRL entsprochen worden wäre.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; Hinweis auf VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187

**E 6 Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen**

Das Fehlen von Anreizen zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen auch in der Gebührenordnung für die Kanalgebühren ist unionsrechtlich nicht bedenklich. Es ist plau-

sibel, derartige Anreize bei der Bemessung der Wasserbezugsgebühren zu geben, entscheidet doch primär der Wasserbezug darüber, ob Wasser effizient verwendet wird.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung 1:* VwGH unter Hinweis auf technische Schwierigkeiten für eine exakte Erfassung von Abwassermengen und damit eine von diesen Mengen abhängige Gebührenbemessung, wie im Österreichischen Bericht zu Artikel 9 der EU-WRRL, März 2009, 15, festgehalten.

*Anmerkung 2:* Aus § 5 Abs. 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 1 bis 9 und § 12 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz ergibt sich (vgl. insbesondere § 10 Abs. 2 Gemeindewasserleitungsgesetz), dass die Gebühr, die in Niederösterreich für den laufenden Wasserbezug zu entrichten ist, wesentlich vom konkreten Wasserverbrauch abhängt. Es ist einerseits ein nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu berechnender (von der Größe des Wasserzählers abhängiger) fixer Betrag, der für die Bereithaltung der Wasserversorgungsanlage zu entrichten ist, und ein variabler Betrag, der vom Wasserverbrauch abhängig ist, zu bezahlen.

*Anmerkung 3:* Da der Bereitstellungsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz so festzusetzen ist, „dass der Jahresertrag an Bereitstellungsgebühren 50 % des Jahresaufwandes (§ 10 Abs. 5) nicht übersteigt“, ist die für den Wasserbezug zu entrichtende Gebühr zu mindestens 50 % verbrauchsabhängig. Damit bestehen im Land Niederösterreich im Gebührenrecht für die Wasserdienstleistungen Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen.

### E 7 WRRL fordert keine punktgenaue Abrechnungsmethode

Dass auch die WRRL keine (in verwaltungsökonomischer Weise wohl nicht erreichbare) punktgenaue Abrechnungsmethode (perfektionistische Berechnung der jeweiligen Anteile innerhalb der vom Gemeinschaftsrechtsgesetzgeber als Verursacher verstandenen Gruppen) verlangt, zeigt schon die grobe Anordnung in Art. 9 Abs. 1 zweiter Unterabsatz, zweiter Spiegelstrich, dass „die verschiedenen Wassernutzungen, die mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte, und Landwirtschaft“ aufzugliedern seien, „unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag“ zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten hätten.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung:* VwGH unter Hinweis auf die eher unbestimmten Ausführungen in dem Informationspapier der Working Group 2B der Drafting Group ECO1, Final version vom 5.5.2004, dem nicht zu entnehmen ist, dass die beteiligten Experten eine klare Vorstellung vom Inhalt dieser Richtlinienbestimmung hatten, bzw. die Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 16. Juli 2009, Rs. C-254/08, Futura Immobiliare u. a, zum Verursacherprinzip im Abfallrecht der Union nach Art. 15 Buchst. a der RL 2006/12/EG über Abfälle.

### E 8 Vorabentscheidung des EuGH und Berechnung der Kanalbenutzungsabgabe

Der VwGH hält es nicht für erforderlich, eine Vorabentscheidung des EuGH zur Frage, ob Art. 9 WRRL einer nationalen Regelung entgegen steht, die für die Berechnung der Kanalbenutzungsabgabe allein auf die Geschossfläche abstellt und dabei auch die Dicke der Außenmauern berücksichtigt, einzuholen.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung:* VwGH unter Hinweis auf die Überlegungen zur Frage einer unmittelbaren Anwendung nicht korrekt umgesetzter Richtlinienbestimmungen in VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187 (ebenfalls die WRRL betreffend).

**E 9 Die Grenzen der Auslegung nach den innerstaatlichen Auslegungsregeln sind jedenfalls zu beachten**

Es trifft zwar zu, dass als wesentlicher Unterschied zwischen dem Strukturprinzip der unmittelbaren Anwendung (Wirkung) von Unionsrecht, insbesondere auch Richtlinienrecht, und der nach der Rsp des EuGH gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung, hervorgehoben wird, dass eine richtlinienkonforme Auslegung auch vorzunehmen ist, wenn die in Rede stehende unionsrechtliche Bestimmung nicht unmittelbar anwendbar ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei der Auslegung des innerstaatlichen Rechts die Grenzen der Auslegung nach den innerstaatlichen Auslegungsregeln nicht zu beachten wären. Es kann daher im Wege der unionsrechtskonformen Auslegung nicht jenes Ergebnis, welches sich mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der unionsrechtlichen Regelung nicht ableiten lässt, auf der Grundlage des nationalen Rechts erzielt werden

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung 1:* VwGH unter Hinweis auf Raab, *Die Wirkung des Unionsrechts im innerstaatlichen Recht. Auflösung von Kollisionsfällen zwischen Unionsrecht und innerstaatlichem Recht*, SPRW1/2011, 107 ff (112f), oder Ranacher/Frischhut, *Handbuch Anwendung des EU-Rechts*, 103, sowie EuGH 22.5.2003, Rs C-462/99, *Connect Austria*, Tenor des Urteils, EuGH 16.6.2005, Rs C-105/03, *Pupino*, Rn 47, wo der EuGH anerkennt, dass die gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation nicht zu einer Auslegung contra legem führen kann, aber auch beispielsweise bereits Schlussanträge Generalanwalt Ruiz-Jarabo Colomer, Rs C-397/01 bis C-403/01, *Pfeiffer*, Rn 26, der mit Bezug auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-106/89, *Marleasing*, darauf hinwies, dass der EuGH in diesem Urteil nicht erörtert habe, ob die gemeinschaftsrechtskonforme Interpretation das gleiche Ergebnis wie die Anerkennung der unmittelbaren Wirkung einer Bestimmung haben könne, und zur Problematik allgemein Köhler, 14. ÖJT, 2000, Band II/2, 122, FN 405, insbesondere die dort genannten Beiträge von Zuleeg, 1969, und Ress, 1994 und VwGH 23.10.1995, 95/10/0108, mwN.

*Anmerkung 2:* Im vorliegenden Fall hielt der VwGH fest, dass eine richtlinienkonforme Interpretation, die eine von dem ausdrücklich vorgesehenen Modell abweichende Berechnungsmethode als Norminhalt ergeben würde, damit von vornherein ausscheidet, da sie die Grenze der zulässigen Ermittlung des Norminhalts nach innerstaatlichen Auslegungsregeln überschreiten würde.

**Art. 9 Abs. 1 WRRL / KanalG NÖ 1977**

**E 10 (Keine) Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen**

Die für die Abgabenvorschreibung maßgebliche Rechtslage nach dem NÖ KanalG 1977 enthält keine Anreize zur effizienten Nutzung der Wasserressourcen. Dieser Aspekt einer „effizienten Wassernutzung“ wird daher durch die vorliegende Kanalbenützungsgebührenordnung nicht berücksichtigt. Daraus folgt jedoch noch nicht, dass die Gebührenpolitik im Land Niederösterreich insgesamt keine derartigen Anreize enthielte.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

**E 11 Es entspricht dem Verursacherprinzip, wenn die Gebühr für die Benützung der Kanalanlage in Abhängigkeit von der Belastung der Anlage berechnet wird**

Es entspricht gerade dem in der WRRL verankerten Verursacherprinzip, wenn die Gebühr für die Benützung der Kanalanlage nach Möglichkeit in Abhängigkeit von der Belastung

der Anlage berechnet wird.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228

*Anmerkung 1:* Diesem Ziel würde etwa die von den Abgabepflichtigen genannte „verbrauchsabhängige“ Abgabe nach dem Wasserbezug nicht unbedingt besser als das im NÖ KanalG 1977 normierte System entsprechen, weil die in den Kanal abgegebene Wassermenge stark von der bezogenen Menge abweichen kann. Eine Korrekturmöglichkeit für derartige Fälle, in denen die typisierende Betrachtungsweise zu unbilligen Ergebnissen führt (wie sie das NÖ KanalG 1977 mit § 5b NÖ KanalG 1977 enthält), wäre daher auch in diesem Fall geboten (und ist beispielsweise in der Wiener Landesrechtsordnung, in der grundsätzlich der Wasserverbrauch auch für die Berechnung der Abwassergebühr herangezogen wird, mit § 13 Abs. 1 Wiener Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBL. Nr. 2/1978, auch vorgesehen).

*Anmerkung 2:* VwGH unter allgemeinem Rückgriff auf die Rsp des VfGH zur Zulässigkeit der Berechnung der Kanalgebühren in einer zwar typisierenden, aber jedenfalls der tatsächlichen Belastung der Kanalanlage entsprechenden Weise.

## E 12 Berechnungsweise der Kanalbenützungsgebühren dem Verursacherprinzip entsprechend

Solange die vom Landesgesetzgeber bzw. dem Ordnungsgeber auf Gemeindeebene vorgesehene Berechnungsweise bei einer typisierenden Betrachtungsweise eine Abstufung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren entsprechend der unterschiedlichen Belastung der Kanalanlagen durch die Benutzer vornimmt, entspricht eine derartige Regelung auch dem unionsrechtlichen Verursacherprinzip.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; Hinweis auf VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187

*Anmerkung 1:* VwGH unter Hinweis auf die Rsp des VfGH, der ausgeführt hat, dass, solange die vom Landesgesetzgeber bzw. dem Ordnungsgeber auf Gemeindeebene vorgesehene Berechnungsweise bei einer typisierenden Betrachtungsweise eine Abstufung der Höhe der Kanalbenützungsgebühren entsprechend der unterschiedlichen Belastung der Kanalanlagen durch die Benutzer vorgenommen werden, unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen (auch durchaus verschiedene) Regelungen der Bemessung der Kanalbenützungsgebühr bestehen würden (vgl. konkret zur hier anwendbaren Regelung des NÖ KanalG 1977 VfGH 10.10.2001, Slg. 16.319, VfGH 15.12.1992, VfSlg. 13.310).

*Anmerkung 2:* VwGH unter Hinweis auf die Haltung der EK, wie sie in der Mitteilung der Kommission an den Rat, das EP und den Wirtschafts- und Sozialausschuss, Kom (2000) 477 endgültig, bzw. in der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 22.6.2012, C(2012) 3912 final, im VVV Nr. 2006/4634 gegen Österreich zum Ausdruck kommt, und das Informationspapier betreffend eine Common Implementation Strategy der Working Group 2B im Auftrag der Drafting Group ECO1, Final version vom 5.5.2004, Punkt 2, wo auf die Aufgabenstellung, die Bedeutung des „Polluter Pays Principle“ iZm der Kostentragung für Wasserdienstleistungen, und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dieses „zu berücksichtigen“, hingewiesen wird.

**Art. 9 Abs. 1 WRRL / § 5 ff KanalG NÖ 1977 /  
NÖ Gemeindewasserleitungsg**

**E 13 §§ 5 ff NÖ KanalG 1977 widerspricht nicht Art. 9 Abs. 1 WRRL**

Die Rechtslage nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz und dem NÖ KanalG 1977, bei der der Anreiz zur verantwortungsvollen Verwendung von Wasser durch die Wasserbezugsgebühr erfolgt, erscheint sowohl mit den Vorgaben des Unionsrechts als auch mit den innerstaatlichen Anforderungen an die Ausgestaltung von Gebührenordnungen vereinbar, zumal die Kanalbenützungsgebühr jedenfalls dem Gedanken des Verursacherprinzips Rechnung trägt. Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach den §§ 5 ff NÖ KanalG 1977 widerspricht daher nicht der Anordnung des Art. 9 Abs. 1 WRRL, die Gebührenordnung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu gestalten.

VwGH 22.8.2012, 2010/17/0228; Hinweis auf VwGH 28.3.2011, 2010/17/0187

*Anmerkung:* Die Höhe des Wasserbezugs lässt laut VwGH nicht zwingend auf die Beanspruchung des Kanalisationsnetzes schließen, wie etwa bei der Verwendung von Wasser zu Bewässerungszwecken.

**Art. 13 Abs. 6**

**E 1 Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und für die Umsetzung der RL 2000/60/EG**

Die Art. 13 Abs. 6 und 24 Abs. 1 der RL 2000/60/EG sind dahin auszulegen, dass sie den 22.12.2009 als Zeitpunkt für den Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gesetzten Frist und den 22.12.2003 als den Zeitpunkt festlegen, an dem die äußerste Frist abläuft, die den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der RL 2000/60/EG, insbesondere der Art. 3 bis 6, 9, 13 und 15, eingeräumt wurde.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

**Art. 14 Abs. 1**

**E 1 Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete ohne Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Umstand, dass ein nationales Parlament Bewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete billigt, ohne ein Verfahren der Information, der Anhörung oder der Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen, fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 14, insbesondere dessen Abs. 1, der RL 2000/60/EG.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

*Anmerkung:* Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete wie die im Ausgangsverfahren streitigen, die am 2.8.2006 seitens Griechenland gebilligt wurden, konnten nicht als Bewirtschaftungspläne angesehen werden, die unter die Art. 13 bis 15 der RL 2000/60 fallen.

## Art. 24 Abs. 1

### E 1 Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne und für die Umsetzung der RL 2000/60/EG

Die Art. 13 Abs. 6 und 24 Abs. 1 der RL 2000/60/EG sind dahin auszulegen, dass sie den 22.12.2009 als Zeitpunkt für den Ablauf der den Mitgliedstaaten für die Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete gesetzten Frist und den 22.12.2003 als den Zeitpunkt festlegen, an dem die äußerste Frist abläuft, die den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der RL 2000/60/EG, insbesondere der Art. 3 bis 6, 9, 13 und 15, eingeräumt wurde.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

## 3.21. Judikatur zur RL 2001/42/EG

### Allgemein

### E 1 Vorhaben zur Umleitung eines Flusses fällt nicht in den Anwendungsbereich der RL 2001/42/EG

Ein Vorhaben zur teilweisen Umleitung eines Flusses ist nicht als ein Plan oder ein Programm anzusehen, welche in den Anwendungsbereich der RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme fallen.

EuGH 11.9.2012, C-43/10

*Anmerkung:* Es war im ggstl. Fall nicht ersichtlich, dass das Vorhaben ein Rechtsakt war, der die Kriterien und Modalitäten der Nutzung des Gebiets festlegte und Regeln und Verfahren zur Kontrolle festlegte, denen die Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben unterlag (vgl. EuGH 22.3.2012, *Inter-Environnement Bruxelles*, C-567/10).

## 4. Register der ausgewerteten Judikatur

Paragrafen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das WRG.

Inhaltlich nicht ausgewertete Erkenntnisse sind nicht genannt.

### VwGH

2012-01-26	2008/07/0026-8	§ 31 Abs. 1 und 3 §§ 54, 59 Abs. 2 AVG
	2009/07/0067-9	§§ 77 Abs. 5, 80 Abs. 2
	2010/07/0011-6	§§ 44a, 44a Z 1, 52a Abs. 1 und 2 VStG § 68 Abs. 7 AVG
	2010/07/0042-6	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b
	2010/07/0080-5	§§ 38, 38 Abs. 3, 137 Abs. 1 Z 16, 137 Abs. 3 Z 8 §§ 37, 38 Abs. 1a AWG
	2010/07/0085-5	§§ 12 Abs. 1, 12a Abs. 2, 32 Abs. 1, 32b, 75 Abs. 1, 104, 105
	2010/07/0087-6	§ 103 WRG § 13 Abs. 3 AVG
	2010/07/0123-8	§§ 12 Abs. 2, 15, 15 Abs. 1, 102 Abs. 1 lit. b, 122 § 8 AVG
	2010/07/0148-6	§§ 63 lit. b, 117 Abs. 4 §§ 13, 52, 59 AVG
	2010/07/0181-5	§§ 30a Abs. 3 Z 4, 38 Abs. 1, 105 Abs. 1 lit. m §§ 52, 59 AVG
	2011/07/0112-9	§§ 138, 138 Abs. 1
	2011/07/0230-7	§ 9 Abs. 2
2012-02-23	2008/07/0169-12	§§ 12 Abs. 1 und 2, 72, 103 Abs. 1, 111 Abs. 1 und 4
	2009/07/0046-9	§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 2, 12a § 8 AVG
	2010/07/0025-9	§ 121 Abs. 1
	2010/07/0039-8	§§ 29, 41 Abs. 5, 50 Abs. 1, 124
	2010/07/0076-15	§§ 22, 27 Abs. 1 lit. c, 29 § 47 ff VwGG
	2010/07/0084-8	§§ 60, 63
	2010/07/0104, 0105-6	§§ 98, 117 Abs. 1, 4 und 6
2012-03-22	2010/07/0038-10	§ 121 Abs. 1 § 13a AVG
	2010/07/0062-7	§§ 41 Abs. 1, 63 Abs. 1 VwGG
	2011/07/0132-7, 0137-10	§§ 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 3, 102 Abs. 1 lit. b § 66 Abs. 2 und 4 AVG
	2011/07/0221-11	§ 50 Abs. 1 §§ 1 ff, 1 Abs. 2 Z 2, 14 SpaltG § 96 GmbH-G § 5 VVG

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

2012-04-26	2008/07/0008-8	§ 34 Abs. 1 § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG	
	2008/07/0048-8	§ 21 Abs. 3	
	2008/07/0088-9	§ 39 Abs. 1	
	2008/07/0107-7	§§ 2, 10 VVG	
	2010/07/0127-8	§§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 2, 13 Abs. 3, 63, 64, 64 Abs. 1, 124	
	2010/07/0226, 0227-14	§ 50 §§ 58 Abs. 2, 66 Abs. 4 AVG § 34 Abs. 1 VwGG	
	2011/07/0082-12	§§ 5 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b, 102 Abs. 2	
	2011/07/0122-8	§§ 47, 50 § 8 AVG	
	2011/07/0145-8	§ 82 Abs. 5 § 36 VwGG	
	2012-05-24	2009/07/0169-7	§ 29 Abs. 1 § 66 Abs. 2 AVG
2009/07/0194-8		§ 36	
2009/07/0199-10		§§ 12 Abs. 2, 15, 138 Abs. 1 lit. a § 41 Abs. 1 VwGG	
2010/07/0184-10		§§ 12 Abs. 2, 111 Abs. 3	
2011/07/0100-7		§§ 15, 26, 117 § 66 AVG	
2011/07/0239-6		§§ 12 Abs. 2, 21 Abs. 3, 102 Abs. 1 lit. b	
2012/07/0013-9		§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b §§ 10 Abs. 2 und 4, 41 Abs. 2, 42, 42 Abs. 1, 45 Abs. 3, 58 Abs. 2, 66 Abs. 4 AVG §§ 7, 16, 17 Abs. 3 ZustellG	
2012/07/0035-9, 0036-10		§§ 60, 63 lit. b, 67 Abs. 1 § 48 VwGG	
2012-06-26		2010/07/0214-9	§§ 29 Abs. 1, 63, 70 Abs. 1 und 2, 102 Abs. 1 § 42 AVG
		2010/07/0228-7	§ 121 Abs. 1
	2010/07/0236-9	§§ 12 Abs. 2, 102 Abs. 1 lit. b, 107 § 39 AVG	
	2011/07/0120-10	§ 38 Abs. 1 § 8 AVG	
	2012/07/0007-7	§ 138 Abs. 1 § 52 AVG	
	2012/07/0045-6	§§ 77, 79, 80 Abs. 1	
	2012/07/0107	§ 116 WRG § 61 Abs. 3 K-NSG	
	2012-07-26	2011/07/0125-6	§§ 12 Abs. 1 und 2, 138 Abs. 2 § 66 Abs. 2 AVG
2011/07/0143-11		§ 138 § 13 Abs. 3 AVG §§ 42 Abs. 2 Z 3, 63 Abs. 1 VwGG	

## Kapitel 4 – Register der ausgewerteten Judikatur

2012-07-26	2012/07/0031-5	§§ 70 Abs. 2, 119 Abs. 1 § 59 Abs. 1 AVG § 94 GBG
2012-08-22	2010/17/0228	Art. 9, 9 Abs. 1 WRRL § 5ff KanalG NÖ 1977 NÖ Gemeindewasserleitungsg
2012-09-20	2009/07/0026-6 2009/07/0084-12  2009/07/0141-8  2011/07/0005-11  2011/07/0085-8 2011/07/0148-7 2011/07/0149-5  2012/07/0004-5 2012/07/0124-7	§ 66 Abs. 4 AVG §§ 60, 63 lit. b § 52 AVG §§ 31b, 32 Abs. 2 lit. c, 138 Abs. 1, 138 Abs. 1 lit. a, 138 Abs. 1 lit. b, 138 Abs. 2 § 77 Abs. 3 AWG §§ 58, 60 AVG § 8 Z 1 VermG § 47 Abs. 1 VwGG §§ 63, 63 Abs. 3, 73 AVG § 42 Abs. 3 VwGG §§ 9, 21a WRG §§ 59 Abs. 1, 66 Abs. 4 AVG Art. 6 EMRK §§ 12 Abs. 2, 41, 102 Abs. 1 lit. b WRG § 111 Abs. 4 §§ 13a, 42 Abs. 1 AVG
2012-10-25	2009/07/0083-10 2009/07/0125-5 2011/07/0153-8  2012/07/0135-8	§§ 39 Abs. 2 Z 6, 47 ff VwGG § 50 Abs. 1 WRG § 15 Abs. 1 WRG §§ 28, 41 VwGG § 53 AVG Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG §§ 33 Abs. 1, 56, 58 Abs. 2 VwGG
2012-11-21	2008/07/0235-9	§ 138 WRG § 58 Abs. 2 AVG § 1 Abs. 1 VVG § 24 Abs. 3 VwGG
2012-11-21	2010/07/0168-14 2012/07/0191-5  2012/07/0192-5 2012/07/0193-5	§ 121 WRG § 137 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 10 WRG § 36 VwGG sh. VwGH vom 21.11.2012, Zl. 2012/07/0191-5 sh. VwGH vom 21.11.2012, Zl. 2012/07/0191-5
2012-12-18	2009/07/0095-8   2011/07/0217-6 2012/07/0210-7	§ 41 WRG §§ 8, 62 Abs. 4 AVG §§ 5, 9 Abs. 3 ZustellG §§ 28 Abs. 1 Z 2, 41 Abs. 1 VwGG § 2 Abs. 2, Anhang 1 Z 42 UVP-G 2000 §§ 12 Abs. 2, 111 Abs. 1, 121 WRG §§ 53, 66 Abs. 4 AVG



## II. Abfallrechtliche Judikatur in Leitsatzform 2012

Zusammengestellt und bearbeitet von  
MR Mag. Christian Glasel  
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft plant, einen Rechtszug hinsichtlich der Verwaltungsverfahren, die in erster Instanz beim Bundesministerium durchgeführt werden (im Abfallbereich: Abfallverbringung, Ausstufung, Sammel- und Verwertungssysteme, Feststellungsbescheide betreffend produktbezogene Verordnungen) zu dem zukünftigen Bundesverwaltungsgericht vorzusehen. Dadurch soll die einheitliche Spruchpraxis des Ministeriums nicht in zweiter Instanz von mehreren Gerichtshöfen unterschiedlich beurteilt werden. Wie sich die Einführung der neuen Gerichte auf die Judikatur auswirkt, darf ab 1. Jänner 2014 gespannt erwartet werden.

### **Die Judikatur wurde folgendermaßen zusammengestellt:**

- Ausgewertet wurde die einschlägige Rechtsprechung des VfGH, des VwGH und des Umwelt-senates.
- Die Leitsätze entsprechen weitgehend den Originaltexten der Entscheidungen.
- Im Einzelfall sollte zur Beurteilung der Anwendbarkeit auf den zu beurteilenden Fall auch der Originaltext der Entscheidung herangezogen werden.
- Soweit es sich um gefestigte Judikatur handelt, wurde die Entscheidung mit dem Hinweis „stRsp.“ versehen.
- Gelegentlich werden den einzelnen Entscheidungen auch Kommentare angefügt, die lediglich die persönliche Ansicht des Bearbeiters wiedergeben.
- Hinweise auf die Vorjudikatur sind den Erkenntnissen selbst entnommen.

### **Der Inhalt der Zusammenstellung gliedert sich wie folgt:**

1. Judikatur zum AWG 2002,
2. Judikatur zu den AWG-Verordnungen,
3. Judikatur zum ALSAG,
4. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht,
5. Register der ausgewerteten Judikatur.

# 1. Judikatur zum AWG 2002

## § 2 AWG 2002

### E 11 Ein neben einem Güterweg abgestelltes Fahrzeug, aus dem spitze Bestandteile herausragen, ist Abfall

Angesichts der freien Zugänglichkeit der betroffenen Fläche und des beschriebenen Zustandes des Altfahrzeuges kann der Ansicht der belangten Behörde, dass der PKW das Interesse von Menschen wecken könne und eine Verletzungsgefahr insbesondere für spielende Kinder darstelle, nicht entgegen getreten werden.

Angesichts des vom Amtssachverständigen für Kraftfahrzeugtechnik beschriebenen Zustandes des Altfahrzeuges und seiner Ausführungen, wonach eine Instandsetzung des gegenständlichen Fahrzeuges nicht mehr möglich sei, ist ergänzend festzuhalten, dass das Altfahrzeug nach allgemeiner Verkehrsauffassung weder neu ist noch in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für es bestimmungsgemäßen Verwendung steht. Es liegen daher auch die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes gemäß § 2 Abs. 3 AWG 2002 nicht vor.

Da die belangte Behörde zutreffend von der Verwirklichung des objektiven Abfallbegriffes gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 ausgegangen ist, erübrigt sich ein weiteres Eingehen auf das – den subjektiven Abfallbegriff des § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 betreffende – Beschwerdevorbringen.

Der Beschwerdeführer wurde in keinen Rechten verletzt, wenn die Behörde wegen einer möglichen Gefährdung der Gesundheit von Menschen im öffentlichen Interesse die Beurteilung des gegenständlichen Altfahrzeuges als Abfall für notwendig erachtet hat.

VwGH 23.2.2012, 2011/07/0233, Hinweis auf VwGH 28.4.2011, 2011/07/0088,  
VfGH 5.10.2011, B 1151/11-3

### E 12 Das Verbrennen von Lawinenholz stellt eine Entledigung dar

Gemäß § 2 Abs. 6 Z 1 lit. b AWG 2002 ist Abfallbesitzer jede Person, die Abfälle innehat. Unter Zugrundelegung des Vorbringens des Beschwerdeführers, er habe „im Rahmen“ seines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes „die Flächen“ von Holz befreit, und sei das Holz auf dem Grundstück der Gemeinde „gesammelt und verbrannt“ worden, kann kein Zweifel daran bestehen, dass der Beschwerdeführer Besitzer des sodann durch Verbrennung vernichteten Lawinenholzes gewesen ist. Wenn er in der Beschwerde weiters vorbringt, er habe zu keinem Zeitpunkt den Willen gehabt, diese Sachen zu verwahren, für sich zu behalten oder für sich zu verwenden, so ändert dies nichts an der Besitzausübung durch ihn, die sich im Sammeln und Zusammenschichten zwecks Verbrennung manifestiert hat. Dass diese Handlungen auf dem Grundstück der Gemeinde ausgeübt worden seien, ändert nichts an dieser Beurteilung.

Mit dem Verbrennen des Holzes wurde somit der Besitz am Lawinenholz im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie aufgegeben und der Entledigungswille betätigt.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0178

## § 37 AWG 2002

### E 5 **Keine (über die Formalparteistellung hinausgehende) Parteistellung für die Nachbargemeinde im vereinfachten Verfahren**

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon ausgeführt, es könne auch die Standortgemeinde geltend machen, dass das vereinfachte Verfahren zu Unrecht angewendet worden sei.

Dies gilt auch sinngemäß für die Anrainergemeinde einer Abfallbehandlungsanlage im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 6 AWG 2002, weil auch diese – wie ansonsten die Standortgemeinde – keine Möglichkeit hätte, sich gegen die unter Umständen zu Unrecht erfolgte Verweigerung der Formalparteistellung zur Wehr zu setzen.

Die Beschwerdeführerin hat jedoch zu keinem Zeitpunkt bestritten, dass im gegenständlichen Fall die im § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 geregelten Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens vorliegen und dass das von der mitbeteiligten Partei beantragte Projekt in diesem Verfahren abzuhandeln ist.

Eine darüber hinausgehende Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren kommt der Beschwerdeführerin aber weder als Nachbarin gemäß § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 noch als Anrainergemeinde im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 6 AWG 2002 zu.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0012, stRsp., Hinweise auf VwGH 17.2.2012, 2007/07/0134, VfGH 29.11.2007, B 1480/07-8

### E 6 **Bescheid muss in quantitativer und qualitativer Hinsicht Feststellungen über jene Auswirkungen haben, in denen Verletzungen der Interessen d. NschG zu erblicken sind**

So hat die Beschwerde im Rahmen der Interessensabwägung nach § 14 Abs. 1 Z 2 NschG in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz durch das Vorhaben zukäme, und dem in einem ersten Schritt die öffentlichen und privaten Interessen, deren Verwirklichung das private Vorhaben dienen soll, gegenüberzustellen. Hierfür bedarf es der eingehenden Darstellung des Gewichts dieser Eingriffe wie auch des Gewichts der damit abzuwägenden privaten und öffentlichen Interessen. In der Regel muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, eine Werteentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind.

Den Anforderungen an eine gesetzmäßige Begründung entspricht ein aufgrund einer Interessensabwägung ergangener Bescheid nur dann, wenn er in qualitativer und quantitativer Hinsicht nachvollziehbare Feststellungen über jene Tatsachen enthält, von denen Art und Ausmaß der verletzten Interessen im Sinn des § 1 NschG abhängen, über jene Auswirkungen des Vorhabens, in denen eine Verletzung dieser Interessen zu erblicken ist, und über jene Tatsachen, die das anderweitige (private oder öffentliche) Interesse ausmachen, dessen Verwirklichung die beantragte Maßnahme dienen soll.

VwGH 24.5.2012, 2010/07/0172, Hinweise auf VwGH 17.3.1997, 92/10/0398, VwGH 2.7.2008, 2004/10/0175

### E 7 **Es liegt eine Deponie vor, wenn neben einer Drainagierung grobskelettreiches Material eingebaut und eine Böschung errichtet wird**

Der Beschwerdeführer übersieht jedoch, dass – wie sich aus den in ihren relevanten Passagen weiter oben wiedergegebenen Projektunterlagen ergibt – noch weitere, über die bloße Ablagerung der Abfälle hinausgehende Maßnahmen gesetzt wurden. Neben der Einbrin-

gung von Rohren zur Drainagierung des austretenden Hangwassers enthalten diese Unterlagen auch eine Beschreibung, wonach anderes, humoses Material abgetragen werden, spezielles, grobskelettreiches Material eingebaut und eine Böschung errichtet werden soll. Von einer „bloßen Ablagerung von Abfällen“ bzw. dem Nichtvorliegen einer Anlage, die zur Ablagerung von Abfällen errichtet wird, kann daher im vorliegenden Fall nicht mehr gesprochen werden.

Es ist im gegenständlichen Fall vielmehr vom Vorliegen einer Deponie auszugehen.

VwGH 26.7.2012, 2008/07/0101, Hinweise auf VwGH 21.10.2010, 2008/07/0202, VwGH 19.7.2007, 2004/07/0011

**E 8 Die Auswirkungen der Maßnahme sind auf die die Zielsetzungen des Naturschutzgebietes bestimmenden Faktoren in Beziehung zu setzen**

Zur Bestimmung des § 51 Abs. 3 Z 3 Slbg NSchG vertritt der VwGH die Ansicht, dass ein Bescheid, dem die Beurteilung des Vorliegens oder des Fehlens eines wesentlichen Widerspruches zu den grundsätzlichen Zielsetzungen des Lebensraumschutzes zu Grunde liegt, auf in qualitativer Hinsicht konkreten, jeweils auf Lage und Ausprägung innerhalb des Gebietes bezogenen Feststellungen über jene geschützten Güter beruhen muss, deren Einhaltung deren Einhaltung die von der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung festgelegte „grundsätzliche Zielsetzung des Schutzgebietes (Lebensraumschutzes)“ ausmacht. Dazu sind – wiederum anhand in qualitativer und quantitativer Hinsicht konkreter Feststellungen – die Auswirkungen der Maßnahme auf die die Zielsetzungen des Gebietes bestimmenden Faktoren in Beziehung zu setzen.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0190

## **§ 38 AWG 2002**

**E 1 Nicht nur raumordnungsrechtliche Bescheidverfahren können nach § 38 Abs. 1 AWG 2002 Berücksichtigung finden**

Wenn – wie auch die Berufungswerberin erkennbar argumentiert – abgeleitet wird, dass nur raumordnungsrechtliche Bescheidverfahren nach § 38 Abs. 1 AWG 2002 Berücksichtigung finden können, so ist dies nicht zwingend aus dem Gesetz zu schließen. § 38 Abs. 1 AWG 2002 bestimmt: „(...) im Bereich des Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind“. Die Wendung „für Bewilligungen (...)“ stammt aus der Stammfassung und aus dem UVP-G 1993 und findet sich auch in § 38 Abs. 1a AWG 2002. Es soll damit – wenn eine Genehmigungskonzentration normiert wird – die Frage beantwortet werden, was an materiell-rechtlichen Regelungen des rezipierten Rechtsbereichs „mitanzuwenden“ sein soll. Beispielsweise sollen nicht Betriebs- oder sonstige Verhaltensvorschriften, sondern eben nur „Genehmigungsvoraussetzungen“ mit angewendet werden. Es geht um die Relevanz im Bewilligungs-, Genehmigungs- oder Untersagungsverfahren, es geht dagegen nicht um die Aktform. So sind (nach § 38 Abs. 1a AWG 2002) auch militärische Sperrgebiete oder sonstige Bauverbotszonen mit anzuwenden, obwohl sie sich in Verordnungen und nicht in Bescheiden finden.

US 21.5.2012, US 1A/2011/11-11

## § 62 AWG 2002

### **E 4 Ein Unternehmer, der u. a. die Sachherrschaft über eine Deponie aufgrund eines Pachtvertrags ausübt, ist als Betreiber der Deponie anzusehen**

Wie die Materialien zum AWG 2002 ausführen, wird in diesem Gesetz der Begriff „Inhaber“ für diejenige Person verwendet, welche die Sachherrschaft über die Sache hat, und gilt als Inhaber einer Anlage in erster Linie der Betreiber einer Anlage und, sofern diese nicht betrieben wird, die Person, welche die Sachherrschaft hat. Eine Legaldefinition des Begriffes Deponiebetreiber ist im AWG 2002 nicht enthalten. Nach dem Wortsinn umfasst der Begriff des „Betreibens“ der Deponie ein breites Spektrum von Sachverhalten, sodass eine abschließende Definition des Betreibers nicht gegeben werden kann. Ob jemand als Betreiber einer Deponie angesehen werden kann, hängt dabei von den Umständen des Einzelfalles ab.

Wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, ist beispielsweise ein Unternehmer, der die Sachherrschaft über eine Deponie aufgrund eines Pachtvertrages ausübt und diese auf eigene Rechnung führt, um aus dieser wirtschaftlichen Tätigkeit einen Vorteil zu ziehen, sowie über die Aufnahme von zu deponierenden Materialien in die Deponie entscheidet, als Betreiber der Deponie anzusehen.

VwGH 20.9.2012, 2011/07/0235

## § 73 AWG 2002

### **E 11 Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Erlassung einer Sanierungsauftrages, wenn der Sachverständige 2 Varianten vorschlägt**

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer ist auch nicht davon auszugehen, dass sie einen Anspruch auf die Erlassung eines „Sanierungsauftrages“ hätten. Es trifft zwar zu, dass im Gutachten des Sachverständigen vom 9. Februar 2009 davon die Rede ist, dass die Schüttung entweder „nachweislich zu sanieren oder zu entfernen“ sei. Damit zeigte der Sachverständige zwei aus fachlicher Sicht gleichwertige Alternativen auf, die jeweils zu einem aus fachlicher Sicht unbedenklichem Ergebnis führen sollten. Was genau unter Sanierung zu verstehen wäre, ist dem ergänzenden Gutachten selbst nicht zu entnehmen. In Verbindung mit dem ersten Gutachten des Sachverständigen ergibt sich aber das Bild, dass mit „Sanierung“ die Entfernung des Schüttgutes und die Wiederverfüllung mit unbedenklichem Material und unter „Entfernung“ nur die Entfernung des bedenklichen Materials zu verstehen ist. Bei diesem Verständnis zielt der mit dem angefochtenen Bescheid erteilte abfallwirtschaftliche Auftrag gerade auf die von den Beschwerdeführern angestrebte Sanierung ab.

VwGH 26.1.2012, 2010/07/0065

### **E 12 Eine zulässige Verwertung liegt deshalb nicht vor, weil die Ablagerung bewilligungslos war**

Ungeachtet des in der Beschwerde selbst dargelegten Umstandes, dass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides das Verfahren zur Umwidmung der in Rede stehenden Grundstücke nicht abgeschlossen war, liegt im gegenständlichen Fall eine „zulässige Verwertung“ aber schon deshalb nicht vor, weil die Ablagerung bewilligungslos, damit etwa ohne wasserrechtliche Bewilligung erfolgte und überdies zu den Vorgaben des NÖ Bodenschutzgesetzes in Widerspruch steht.

VwGH 23.2.2012, 2008/07/0179, stRsp., Hinweis auf VwGH 21.10.2010, 2008/07/0202 mwN

- E 13 Eine fortlaufende Verantwortlichkeit in der Kette der Abfallbesitzer in der Form, dass die Verkäuferin für spätere Übertretungen herangezogen werden könnte, trifft nicht zu**  
Dass die Beschwerdeführerin einst Besitzerin des gegenständlichen Abfalls war, ist insofern unbeachtlich, als sie eine fortlaufende Verantwortlichkeit in der Kette der Abfallbesitzer in der Form, dass sie für spätere Übertretungen im Rahmen des § 73 Abs. 1 AWG 2002 herangezogen werden könnte, gerade nicht trifft. Schließlich ist die nunmehr in § 15 Abs. 5a AWG 2002 eingefügte Übergabepflicht erst und nur durch § 15 Abs. 5b AWG 2002, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011, abgesichert. Der Regelungsbedarf, dem mit dieser Bestimmung nachgekommen wird, erhellt, dass ein Behandlungsauftrag wegen verletzter Übergabepflichten nicht bereits auf § 73 Abs. 1 AWG gestützt werden kann. Gleiches gilt sohin für die bereits vor der zitierten AWG-Novelle 2010 in § 15 Abs. 5, in der Fassung BGBl. Nr. 34/2006, normierte Übergabepflicht. Somit ist bei einer bloßen Verletzung der Übergabepflicht keine Heranziehung nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 in der im Beschwerdefall geltenden Fassung zulässig, andernfalls die Regelung des § 15 Abs. 5b nicht erforderlich gewesen wäre, wenn die Übertretung einer Übergabepflicht bereits durch § 73 Abs. 1 AWG gedeckt wäre.

VwGH 22.3.2012, 2010/07/0007

*Anmerkung:* Das Erkenntnis bezieht sich auf einen Fall, der vor der AWG-Novelle 2010 verwirklicht wurde.

- E 14 Das Material, das sich für eine Schüttung nicht eignet, ist als Abfall anzusehen und zu entfernen**

Da es an einer näheren Spezifizierung der Qualitätsvorgaben im wasserpolizeilichen Auftrag fehlte, war gestützt durch einschlägige Gutachten zu klären, ob sich das tatsächlich für die Dammschüttung verwendete Material im Kontext mit den örtlichen Gegebenheiten überhaupt eignete. Dies ist auch geschehen und führte zu dem Ergebnis, dass das verwendete Material eben nicht der Kategorie Aushubmaterial, sondern dem Typ Bauschutt zuzurechnen sei und sich wegen der festgestellten Verunreinigungen mit verschiedenen Stoffen auch nicht zum konkreten Einsatz an den genannten Orten eignet. Diesen sachkundigen Äußerungen ist die beschwerdeführende Partei im Zuge des Verfahrens nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, sodass die im Instanzenzug erfolgte Beweiswürdigung, wonach das eingesetzte Material sich nicht für die vorgenommene Schüttung eignete und daher dieses als Abfall zu wertende Material wieder zu entfernen sei, keinen Bedenken begegnet.

VwGH 22.3.2012, 2008/07/0204

- E 15 Die Zuordnung zu einer Abfallschlüsselnummer der Abfallverzeichnisverordnung reicht nicht aus, um die Abfalleigenschaft herzuleiten**

Die belangte Behörde geht davon aus, dass das auf den Grundstücken des Beschwerdeführers gelagerte Material „Bodenaushubmaterial mit Baurestmassenqualität“ ist. Allein aus der Zuordnung des vom Grundstück Nr. 1008 stammenden Materials zur Schlüsselnummer 31411 Spezifizierung 33 – Bodenaushub, Inertabfallqualität der Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 idgF, kann jedoch nicht auf die Abfall-

eigenschaft im objektiven Sinn nach § 2 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 geschlossen werden. Voraussetzung für die Definition als Abfall nach dieser Bestimmung ist, dass es sich um bewegliche Sachen handelt, die unter die in Anhang I genannten Gruppen fallen und deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) nicht zu beeinträchtigen.

VwGH 24.5.2012, 2009/07/0123, Hinweis auf VwGH 15.11.2001, 2001/07/0099

**E 16 Die Anwendung des § 73 AWG 2002 hängt nicht davon ab, dass eine Ablagerung im Sinne einer Deponierung vorliegt**

Die Beschwerdeführerin übersieht, dass die Anwendung des § 73 AWG 2002 nicht davon abhängig ist, dass eine Ablagerung im Sinne einer Deponierung vorliegt. Für die Anwendbarkeit des § 73 leg. cit. ist vielmehr maßgebend, ob es sich bei den Materialien, auf welche sich der konkrete Behandlungsauftrag bezieht, um Abfälle im Sinne des AWG 2002 handelt.

VwGH 26.6.2012, 2008/07/0078, Hinweis auf VwGH 15.9.2009, 2009/07/0154

**E 17 Schon aufgrund des Gesetzes ist eine Gesundheitsgefährdung bei Verwendung von kreosothaltigen Abfällen auf Spielplätzen anzunehmen**

Im vorliegenden Fall kommt vor allem Z 2 des § 78 Abs. 9 zweiter Satz AWG 2002 zum Tragen, wonach schon aufgrund des Gesetzes eine Gesundheitsgefährdung bei Verwendung von kreosothaltigen Abfällen „auf Spielplätzen oder anderen Orten im Freien, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen“ anzusehen ist.

Die belangte Behörde konnte sich hinsichtlich der Beurteilung der freien Zugänglichkeit für Zuschauer zum gegenständlichen Zaun mit den kreosothaltigen Bahnschwellen etwa entlang des öffentlichen Weges, der an der Pferdekoppel am Grundstück Nr. 413/10 vorbeiführt, aber auch hinsichtlich der übrigen Teile des Zaunes auf das Ergebnis des im Berufungsverfahren durchgeführten Lokalaugenscheines vom 10. März 2008 sowie auf die dabei angefertigten Fotos und auf einen Plan mit näher eingezeichnetem Zaun, der mit den angefertigten Fotos im Wesentlichen übereinstimmt, stützen.

VwGH 20.9.2012, 2008/07/0103, Hinweis auf VwGH 23.2.2012, 2008/07/0179

## **§ 74 AWG 2002**

**E 1 Ein Schreiben mit Inhalt „umgehend mit der Räumung der nicht genehmigten Lagerung zu beginnen“ gilt als ausreichende Abwehrmaßnahme**

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2005 wies die Beschwerdeführerin die A GmbH darauf hin, dass sie als Grundeigentümerin die Zwischenlagerungen nicht tolerieren könne, zumal es auch wiederholt zu Bränden im Deponiebereich gekommen und daher eine Gefährdung nicht auszuschließen sei. In diesem Zusammenhang wurde die A GmbH „nachdrücklich“ aufgefordert, „umgehend mit der Entfernung der nicht genehmigten Zwischenlagerung zu beginnen“ und die Beschwerdeführerin „über den Fortschritt auf dem Laufenden zu halten“.

Angesichts dieses Verhaltens der Beschwerdeführerin verbietet sich die Annahme einer konkludenten Zustimmung der Beschwerdeführerin als Liegenschaftseigentümerin zu den konsenswidrigen Ablagerungen der A GmbH.

VwGH 21.11.2012, 2009/07/0117

**E 2 Der Rechtsnachfolger haftet, wenn er von der Lagerung oder Ablagerung Kenntnis hatte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben musste**

§ 74 Abs. 3 AWG 2002 enthält eine von Abs. 2 abweichende Sonderregelung nur für den ursprünglichen Liegenschaftseigentümer, nicht aber für den Rechtsnachfolger, ordnet aber im Übrigen uneingeschränkt die Geltung des Abs. 2, also auch von dessen Bestimmungen über die Haftung des Rechtsnachfolgers des Liegenschaftseigentümers, an. Die Haftungsbeschränkung des ursprünglichen Liegenschaftseigentümers ist untrennbar daran gekoppelt, dass er durch die Gestattung von Anlagen etc. einen Vorteil gezogen hat. Da für den Rechtsnachfolger die Gestattung keine Haftungsvoraussetzung ist, kommt für ihn auch die Koppelung von Gestattung und daraus gezogenem Vorteil nicht in Betracht. Der Rechtsnachfolger haftet daher, wenn er von der Lagerung Kenntnis hatte oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben musste.

VwGH 21.11.2012, 2009/07/0118, Hinweis auf VwGH 23.3.2006, 2005/07/0173

### **§ 79 AWG 2002**

**E 7 Die Mindeststrafe in § 79 Abs. 1 AWG 2002 von € 3.630.– für bestimmte Delikte, die gewerbsmäßig begangen werden, ist nicht verfassungswidrig**

Der UVS hegt in den anhängigen Anträgen, denen Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 zugrunde liegen, gegen die angedrohte Mindeststrafe zunächst das Bedenken, es sei unsachlich, dass die Genehmigungspflicht der Änderung einer Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 iVm § 2 Abs. 8 Z 3 leg. cit. schon dann entstehe, wenn diese nur das Potenzial für erhebliche Auswirkungen habe; es sei nicht erforderlich, dass die Änderung auch tatsächlich Auswirkungen habe.

Die wesentliche Änderung einer ortsfesten Behandlungsanlage bedarf gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 der behördlichen Genehmigung. Eine wesentliche Änderung ist nach § 2 Abs. 8 Z 3 leg. cit. die Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Der Verfassungsgerichtshof hat keine Bedenken dagegen, dass die Genehmigungspflicht einer Behandlungsanlage (und damit auch der daran anknüpfende Verwaltungsstrafatbestand) an die – bloße – Möglichkeit von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt gebunden wird. Der Gesetzgeber stellt bei der Genehmigungspflicht in zulässiger Weise in einer typologischen Betrachtung darauf ab, ob Behandlungsanlagen dieser Art erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können. Sind solche nachteilige Auswirkungen möglich, ist (erst) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die konkrete Behandlungsanlage zu entscheiden, ob diese tatsächlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hat und wie diese Auswirkungen gegebenenfalls vermieden oder minimiert werden können. Vor diesem Hintergrund ist weder der Umstand, dass der Gesetzgeber den Straftatbestand des § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 an die Genehmigungspflicht des § 37 Abs. 1 leg. cit. knüpft, noch die gewählte Mindeststrafhöhe als unsachlich zu erkennen.

Der UVS Vorarlberg erachtet in den Anträgen die Mindeststrafe von € 3.630.– für gewerbsmäßig Tätige in § 79 Abs. 1 AWG 2002 – aus dem Gesichtspunkt des Verwaltungsstrafatbestandes des § 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002 – auch deswegen als unsachlich, weil der Gesetzgeber in § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 lediglich eine Höchststrafe von € 3.600.– vorgesehen habe und es nicht erkennbar sei, inwiefern der Unrechtsgehalt der Änderung

einer Betriebsanlage ohne entsprechende Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994 vom Unrechtsgehalt der Änderung einer Behandlungsanlage ohne Genehmigung durch einen gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen unterscheiden soll.

Dem ist zu entgegen, dass ein Vergleich der Strafbestimmungen in verschiedenen Gesetzen nur eingeschränkt möglich ist, unter anderem, weil der Gesetzgeber in den einzelnen Rechtsgebieten eigenständige Zielsetzungen verfolgt und in aller Regel auch eigene Ordnungssysteme schafft. Die von der Gewerbeordnung 1994 abweichende Mindeststrafdrohung in § 79 Abs. 1 AWG 2002 für gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätige Personen lässt sich sohin von vornherein mit tatsächlichen Unterschieden zur Errichtung und zum Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen, aber auch mit unterschiedlichen Ordnungssystemen begründen, die der Gesetzgeber in beiden Rechtsgebieten geschaffen hat.

VfGH 20.9.2012, G 37/12-7, G 38/12-7, G 39/12-7, Hinweis auf VwGH 20.9.1994, 94/04/0068

**E 8 Die Mindeststrafe in § 79 Abs. 2 AWG 2002 von € 1.800.– für Verstöße, die gewerbsmäßig begangen werden, gegen nachträgliche Auflagen, ist verfassungskonform**

Der UVS Vorarlberg erachtet es in den zu G 50/12 und G 51/12 abhängigen Anträgen als unsachlich, dass § 79 Abs. 1 Z 17 AWG 2002 für den Verstoß gegen eine nachträglich vorgeschriebene Auflage gemäß § 62 Abs. 3 leg. cit. eine Mindeststrafe in der Höhe von € 730.–, bei gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen von € 3.630.– vorsieht, der Verstoß gegen eine Auflage, welche bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens vorgeschrieben wurde aber gemäß § 79 Abs. 2 Z 11 iVm § 43 Abs. 4 AWG 2002 lediglich mit einer Mindeststrafe von € 360.–, bei gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft Tätigen mit € 1.800.– bedroht ist.

Der Verfassungsgerichtshof erachtet es nicht als unsachlich, wenn der Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eine höhere Mindeststrafe für jene Fälle vorsieht, in denen gegen eine nachträgliche Auflage gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 verstoßen wird. So kann eine sachliche Begründung in dieser unterschiedlichen Strafandrohung schon darin erblickt werden, dass § 62 Abs. 3 AWG 2002 die Vorschreibung nachträglicher Auflagen nur dann vorsieht, wenn die gemäß § 43 leg. cit. wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind.

VfGH 20.9.2012, G 37/12-7, G 38/12-7, G 39/12-7

**E 9 Entscheidend für Erfüllung der Meldeverpflichtung ist, dass die Meldung bei der Behörde des Landes, in dem die mobile Behandlungsanlage aufgestellt wird, erfolgt**

Der vorliegenden Bestrafung liegt der Tatvorwurf zugrunde, dass der Zweitbeschwerdeführer – vor Aufnahme des Betriebes der mobilen Behandlungsanlage – keine entsprechende Meldung an den Landeshauptmann von Wien erstattet habe, wobei er der bei der Aufstellung oder dem Betrieb einer mobilen Behandlungsanlage mit dem Bescheid vom 17. Februar 2006 vorgeschriebene Auflage Punkt 1. nicht entsprochen und den Tatbestand des § 79 Abs. 2 Z 14 AWG 2002 erfüllt habe. Tatbildlich ist somit die Unterlassung der rechtzeitigen Erstattung der in dieser Auflage vorgeschriebenen Meldung.

Entscheidend für die Erfüllung dieser Meldeverpflichtung ist, dass die entsprechende Meldung bei der Behörde des Bundeslandes, in dem die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben werden soll, einlangt. Erfüllungsort für diese Verpflichtung ist demnach der

## Kapitel 1 – Judikatur zum AWG 2002

Sitz der Behörde des Bundeslandes, in dem die mobile Behandlungsanlage aufgestellt und betrieben werden soll.

VwGH 18.12.2012, 2011/07/0171, 0172, Hinweise auf VwGH 31.1.1996,  
93/03/0156, VwGH 23.11.2001, 99/02/0369, VwGH 17.10.2012, 2010/08/0012

## 2. Judikatur zu den AWG-Verordnungen

### § 47 Abs. 9 Deponieverordnung

**E 1 Nach dem klaren Wortlaut des § 47 Abs. 9 DVO ist für die Berechnung der Sicherheitsleitung das offene Volumen am 1. Jänner 2008 heranzuziehen**

Nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 47 Abs. 9 zweiter Satz Deponieverordnung ist für die Berechnung das offene Volumen (des genehmigten Kompartiments, vgl. § 3 Z 2 DVO) am 1. Jänner 2008 heranzuziehen. Die Auffassung der belangten Behörde, es sei, weil der LH die bestehende Sicherstellung – entgegen dem § 47 Abs. 9 DVO – nicht bis spätestens 31. Oktober 2010 überprüft und angepasst hat, der Berechnung nicht das offene Volumen am 1. Jänner 2008, sondern jenes im Zeitpunkt der Bescheiderlassung zugrunde zu legen, findet in der DVO keine Deckung. Dass die Berufungsbehörde im Allgemeinen – sofern nicht der Gesetzgeber etwas anderes, so etwa in einer Übergangsbestimmung anordnet – die Sach- und Rechtslage, die im Zeitpunkt ihrer Entscheidung vorliegt, ihrer Entscheidungsfindung zugrunde zu legen hat, führt nicht dazu, dass von dem in § 47 Abs. 9 zweiter Satz DVO festgelegten Zeitpunkt für die Ermittlung des offenen Volumens (1. Jänner 2008) hätte abgegangen werden dürfen.

VwGH 25.10.2012, 2012/07/0113

### § 16 Verpack VO 1996

**E 1 Papiersäcke, Reifensäcke und Putzereischläuche sind Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung 1996, die VerpackVO 1996 ist nicht unionsrechtswidrig**

Hinsichtlich der vermeintlichen Unionsrechtswidrigkeit ist darauf hinzuweisen, dass eine Unvereinbarkeit der VerpackVO 1996 mit der Richtlinie 94/62/EG nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vorliegt. Aus dem Unionsrecht lässt sich kein Verbot für den nationalen Gesetzgeber ableiten, zur Erreichung der (auch von der Richtlinie 94/62/EG verfolgten) Ziele des AWG 2002, insbesondere der Verringerung der Abfallmengen, auch für nicht als Verpackungen im engeren Sinn zu qualifizierende Artikel den Verkaufsverpackungen entsprechende Normen vorzusehen.

Wie sich aus dem Urteil des EuGH vom 14. Dezember 2004, C-309/02, Radlberger, ergibt, bewirkt die Richtlinie 94/62/EG keine vollständige Harmonisierung.

VwGH 23.2.2012, 2009/07/0031, Hinweis auf VwGH 17.9.2009, 2007/07/0125

### **3. Judikatur zum ALSAG**

#### **§ 2 Abs. 6 ALSAG**

- E 1 Für die Qualifikation einer Sache als Baurestmasse ist es auch notwendig, dass die Sache im Rahmen von Abbruch oder Sanierungsarbeiten anfällt**

§ 2 Abs. 6 ALSAG in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 201/1996 definiert Baurestmassen durch einen Verweis auf Anlage 2 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996. Der Verweis bezieht sich aber nicht nur auf die in Anlage 2 der Deponieverordnung aufgezählten Stoffe sondern auf die Anlage 2 schlechthin. Demnach ist es für die Qualifikation einer Sache als Baurestmasse nicht nur notwendig, dass sie unter die in Anlage 2 aufgezählten Stoffe fällt, sondern auch, dass sie im Rahmen von Abbruch- oder Sanierungsarbeiten anfällt.

VwGH 22.3.2012, 2008/07/0125, Hinweis auf VwGH 7.7.2005, 2005/07/0012

#### **§ 3 Abs. 1 ALSAG**

- E 7 Der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG kommt nur zum Tragen, wenn es sich dabei um eine zulässige Verwendung oder Verwertung handelt**

Der in § 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG normierte Ausnahmetatbestand (Erfüllen einer konkreten bautechnischen Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme) kann nämlich nur dann zum Tragen kommen, wenn es sich dabei um eine zulässige Verwendung oder Verwertung von Abfällen handelt, was jedenfalls voraussetzt, dass die Materialien für den angestrebten Zweck unbedenklich verwendet werden können. Dem Gesetzgeber des ALSAG kann nämlich nicht unterstellt werden, er habe die Verwendung oder Verwertung von Abfällen, die der Rechtsordnung widerspricht, privilegieren wollen, indem er sie von der Beitragspflicht ausnimmt.

VwGH 20.9.2012, 2008/07/0183, stRsp., Hinweis auf VwGH 29.1.2004, 2000/07/0074, VwGH 22.4.2004, 2003/07/0173

#### **§ 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG**

- E 1 Keine Befreiung hinsichtlich jedes biogenen Anteils bei Verbrennung betreffend Altlastenbeitrag**

Es kommt eine erweiternde Interpretation des Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG nur dann in Betracht, wenn dies der Normzweck oder eine verfassungskonforme oder unionsrechtliche Interpretation verlangen würde. Dies ist jedoch nicht ersichtlich. Die Beitragspflicht der Verbrennung von Abfällen und die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG wurden durch Art. 67 des Budgetbegleitgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 71/2003, eingeführt. Den Ausführungen über die Absicht des (historischen) Gesetzgebers in den Materialien, ErläutRV 59 Blg. NR. XXII. GP, 306, lässt sich nicht entnehmen, dass der mit der Novelle angestrebte Lenkungseffekt zu einer Befreiung hinsichtlich jedes biogenen Anteils am Abfall führen sollte. Der Gesetzgeber hätte sonst eine andere Formulierung in § 3 Abs. 1a Z 7 ALSAG gewählt und dort nicht von „Abfällen mit hohem biogenen Anteil“ gesprochen.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0017

## § 10 ALSAG

### E 18 Die Tätigkeit, zu deren ersten Zweck die Verbringung außerhalb des Bundesgebietes erfolgte, ist zugrunde zu legen

Die im vorliegenden Fall einschlägige Tätigkeit, zu der die Beschwerdeführerin das Siebunterkorn der Shredderrestfraktion transportiert, ist aber nicht die hier nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c) ALSAG zur Beitragspflicht führende Tätigkeit des Bergversatzes von Abfällen, sondern erst dessen Herstellung. Ein gegenteiliges Verständnis kann dem Wortlaut des Gesetzes nicht entnommen werden.

Für dieses Verständnis der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG als erste Tätigkeit nach der Verbringung ins Ausland spricht zudem auch § 7 leg. cit., demzufolge die Beitragsschuld im Fall der Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes mit Ablauf des Kalendervierteljahres entsteht, in dem die Beförderung begonnen wurde. Daraus ist ableitbar, dass spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die beitragspflichtige Tätigkeit feststeht, zumal das Entstehen einer Beitragsschuld die Kenntnis des beitragspflichtigen Tatbestandes voraussetzt. Das Verständnis des § 3 Abs. 1 Z 4 ALSAG ist daher auf die Tätigkeit zu richten, zu deren unmittelbarem Zweck die Verbringung der Abfälle erfolgte; auf eine nachfolgende, in weiterer (unbestimmter) Zukunft liegende Tätigkeit kann es nicht ankommen.

VwGH 26.7.2012, 2010/07/0215, Hinweise auf VwGH 8.7.2004, 2001/07/0110,0155, VwGH 25.6.2009, 2006/07/0105

*Anmerkung: Der VwGH folgt bei dieser Entscheidung genau dem Gesetzeswortlaut und legt die Bestimmung der Beitragspflicht bei der grenzüberschreitenden Beförderung von Abfällen in zutreffender Weise restriktiv aus.*

### E 19 Bindungswirkung für ALSAG-Behörde hinsichtlich eines Bescheides gemäß § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002

Die belangte Behörde übersieht, dass nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 mit dem nach dieser Bestimmung zu erlassenden Feststellungsbescheid gerade (auch) bezweckt wird, den Umfang einer Genehmigung insbesondere hinsichtlich der „Abfallarten“ festzustellen. Das Feststellungsverfahren nach § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 stellt daher ein unter anderem auf das Thema „Abfallarten“ zugeschnittenes und darauf spezialisiertes Verfahren dar. Es ist nicht ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall nicht von einer Bindung der das ALSAG vollziehenden Behörde an den Bescheid des LH vom 11. November 2009 auszugehen wäre.

VwGH 26.7.2012, 2011/07/0173

### E 20 Der Antrag, dass Bescheid aus 1994 weiterhin rechtsgültig ist, ist rechtswidrig, da es dabei um die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides geht

Mit dem verfahrensauslösenden Antrag beehrten die Beschwerdeführerinnen die Feststellung der (immer noch gegebenen) Wirksamkeit des Bescheides vom 24. November 1994, somit die Auslegung eines rechtskräftigen Bescheides. Bereits aus diesem Grund erweist sich dieser Antrag als rechtswidrig.

Darüber hinaus gibt es andere Verwaltungsverfahren (nämlich Feststellungsverfahren nach § 10 ALSAG bzw. § 6 AWG 2002), in denen die von den Beschwerdeführerinnen (implizit) aufgeworfene Fragen der Abfalleigenschaft bzw. der Beitragspflicht der Schlacke rechts-

wirksam beantwortet werden kann.

VwGH 26.6.2012, 2010/07/0177

**E 21 Wird ein Eventualantrag vor Eintritt des Eventualfalls erledigt, belastet dies den Bescheid mit Rechtswidrigkeit**

Allein der Eventualantrag war Gegenstand des Erstbescheides. Das Wesen eines Eventualantrages liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt. Wird ein Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualfalls erledigt, belastet dies die Erledigung mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit. Eine solche Unzuständigkeit des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz hätte die belangte Behörde von Amts wegen aufzugreifen gehabt. Der erstinstanzliche Bescheid wäre von der belangten Behörde ersatzlos zu beheben gewesen.

VwGH 21.11.2012, 2009/07/0186, Hinweis auf VwGH 19.9.2009, 2009/07/0136

## 4. Judikatur zum Europäischen Gemeinschaftsrecht

### Art. 7 Abs. 2 EG-VerbringungsV

E 1 Die belangte Behörde hätte die beschwerdeführende Partei nach Art. 7 Abs. 2 EG-VerbringungsV binnen 3 Werktagen zur Vorlage der Unterlagen auffordern müssen. Als Teil einer ordnungsgemäßen Notifizierung nach Art. 4 Abs. 2 Nummer 2 EG-VerbringungsV hätte die belangte Behörde die beschwerdeführende Partei gemäß Art. 7 Abs. 2 EG-VerbringungsV innerhalb von 3 Werktagen zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen auffordern müssen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Notifizierung als ordnungsgemäß ausgeführt. Darauf konnte die beschwerdeführende Partei aufgrund der in dieser Verordnung enthaltenen und der in der Rechtsprechung des EuGH herausgearbeiteten Verfahrensgarantien vertrauen.

Damit hätte aber die belangte Behörde innerhalb dreier Werktage nach Art. 7 Abs.3 EG-VerbringungsV beschließen müssen, aufgrund der Einwände nach Art. 11 Abs. 1 lit. a EG-VerbringungsV nicht mit der Notifizierung fortzufahren. Eine Unterrichtung der beschwerdeführenden Partei von dieser Entscheidung und den Einwänden hätte „unverzüglich“ zu erfolgen gehabt.

Nach Ablauf dieser Frist war die Erhebung von Einwänden und die Entscheidung, mit der Notifizierung nach Art. 7 Abs.3 EG-VerbringungsV nicht mehr fortzufahren, nicht mehr möglich.

VwGH 25.10.2012, 2009/07/0150

*Anmerkung: Mit dieser Entscheidung wird die Erhebung von Einwänden nahezu verunmöglicht. Es ist in den meisten Fällen nicht möglich, ohne Anforderung weiterer Unterlagen Einwände zu erheben.*

*Durch die Verunmöglichung der Erhebung von Einwänden werden die Erwägungsgründe 7 und 8 (Gesundheits- und Umweltschutz) der Verordnung EG Nr. 1013/2006 konterkariert. Das kann nicht im Sinn des Verordnungsgebers gelegen sein.*

*Beispielsweise wird darauf verwiesen, dass ein Antrag auf Ausfuhr von Abfällen im Gebäude Stubenring 1 des BMLFUW Anfang Jänner 2013 eingebracht wurde, es dauerte 2 Tage, bis er in der Dienststelle Stubenbastei 5 einlangte und einen weiteren Tag, bis er von der Kanzlei eingescannt wurde und in der zuständigen Abteilung einlangte. Damit war die 3-Tagesfrist abgelaufen. Aber auch bei reibungslosem internen Aktenlauf ist die Einhaltung der 3-Tagesfrist nur in den seltensten Fällen möglich, weil einige zu klärende Fragen – insbesondere die Beerechnung der Bankgarantie – die Beiziehung von Sachverständigen erfordern. Diese befinden sich aber oft im Außendienst oder bei internationalen Konferenzen.*

## 5. Register der ausgewerteten Judikatur

In der linken Spalte ist das Datum, in der mittleren Spalte ist die Geschäftszahl der Entscheidung angeführt. In der rechten Spalte sind jene Paragraphen angeführt, denen die Leitsätze der Entscheidungen zugeordnet wurden. Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich auf das AWG 2002. Nicht ausgewertete Entscheidungen sind nicht genannt.

### VfGH

20.9.2012	G 37/12-7, G 38/12-7, G 39/12-7	§ 79, Abs. 1 u. 2
-----------	------------------------------------	-------------------

### VwGH

26.1.2012	2010/07/0065	§ 73
23.2.2012	2008/07/0012	§ 37
	2008/07/0179	§ 73
	2009/07/0031	§ 16 VerpackV
	2011/07/0233	§ 2
22.3.2012	2008/07/0125	§ 2 Abs. 6 ALSAG
	2008/07/0204	§ 73
	2010/07/0007	§ 73
	2010/07/0178	§ 2
24.5.2012	2009/07/0123	§ 73
	2010/07/0172	§ 37
26.6.2012	2008/07/0078	§ 73
	2010/07/0017	§ 3 Abs. 1a ALSAG
	2010/07/0177	§ 10 ALSAG
26.7.2012	2008/07/0101	§ 37
	2010/07/0215	§ 10 ALSAG
	2011/07/0173	§ 10 ALSAG
20.9.2012	2008/07/0103	§ 73
	2008/07/0183	§ 3 Abs. 1 ALSAG
	2011/07/0235	§ 62
25.10.2012	2009/07/0150	Art. 7 EG-VerbringungsV
	2012/07/0113	§ 47 DeponieV
21.11.2012	2009/07/0117	§ 74
	2009/07/0118	§ 74
	2009/07/0186	§ 10 ALSAG
18.12.2012	2011/07/0171, 0172	§ 79
	2011/07/0190	§ 37

### Umweltsenat

21.5.2012	US 1A/2011/11-11	§ 38
-----------	------------------	------

## ÖWAV-Publikationen zu den Bereichen Recht und Wirtschaft

**Bitte beachten Sie:** Die nachstehend angeführten Preise für Hefte der ÖWAV-Schriftenreihe, ÖWAV-Regelblätter und ÖWAV-Arbeitsbehelfe sowie für Folgen der Informationsreihe Betriebspersonal Abwasseranlagen verstehen sich **exkl. USt. zuzügl. Versandkosten**. Mitglieder des ÖWAV erhalten im Einzelverkauf 15 % Rabatt auf den Listenpreis, im Abonnement 20 % (gilt nur für die **gedruckte Version** der oben angeführten Reihen, **nicht für digitale Versionen!**).

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe ab Erscheinungsjahr 1999 sind auch als **Download** erhältlich (Online-Bestellung über [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)).

(Die folgende Preisliste ist **gültig bis 31. Dezember 2014**. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten).

### Schriftenreihe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

160. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2005 in Leitsatzform. 150 Seiten. 2006.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
161. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2006 in Leitsatzform. 78 Seiten. 2007.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
162. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2007 in Leitsatzform. 124 Seiten. 2008.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
163. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2008 in Leitsatzform. 92 Seiten. 2009.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
164. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2009 in Leitsatzform. 72 Seiten. 2010.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
165. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2010 in Leitsatzform. 90 Seiten. 2011.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)
166. Heft Wasser- und Abfallrechtliche Judikatur 2011 in Leitsatzform. 104 Seiten. 2012.  
(**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Schriftenreihe)

### Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Regelblatt 601 Ermittlung der Nachsorgekosten-Rückstellung bei Deponieanlagen.  
1998. Euro 42,00

### Arbeitsbehelfe des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes

ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 5 Mustersatzungen für Hochwasserschutzverbände. 3., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Arbeitsbehelfe)

- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 6 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Abwasser-verbänden. 1988. *(zurückgezogen)*
- ÖWWV-Arbeitsbehelf Nr. 7 Grundsätze für die Versicherung von Abwasserentsorgungsanlagen. 1988. *Euro 14,00*  
Ergänzungsblatt: Grundsätze für Versicherungsfragen in der Siedlungswasserwirtschaft. 1991. *Euro 5,00*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 10 Interkommunale Zusammenarbeit – Betriebs- und Betreuungsgemeinschaften in der Abwasserentsorgung. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. *Print Euro 19,00 / Download Euro 17,10*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 12 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Wasserversorgungs- und Abfallverbänden. Ergänzungsband zum Arbeitsbehelf Nr. 6. 1993. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 13 Mustersatzungen für Wasserversorgungs- und Reinhaltverbände. 2., überarbeitete Auflage. 2003. (**Gratisdownload** von [www.oewav.at](http://www.oewav.at) > Service > Download > Arbeitsbehelfe)
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 15 Mustersatzungen für Abfallwirtschaftsverbände. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 16 Grundsätze der Gebührenkalkulation in der Siedlungswasser- und Abfallwirtschaft. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 18 Musterbetriebskostenrechnung am Beispiel der Abwasserentsorgung. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 20 Anwendung des UVP-Gesetzes. 1996. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 21 Abfallgebührenkalkulation und Abfallgebührenmodelle. Ein Arbeitsbehelf für Gemeinden. 1997. *(vergriffen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 23 Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleitung in öffentliche Kanalisationsanlagen. 2., überarbeitete Auflage. 2002. *Print Euro 32,00 / Download Euro 28,80*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf Nr. 28 Grundlagen und Organisation des Rechnungswesens von Ver- und Entsorgungsverbänden. 2000. *(zurückgezogen)*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 33 Leitfaden für die Vorgangsweise bei der Auftragsvergabe in der Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2004. *Print Euro 37,00 / Download Euro 33,30*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 35 Aktuelle Finanzierungs- und Veranlagungsmöglichkeiten für die Wasser-, Abwasser- und Abfallwirtschaft. 2., vollständig überarbeitete Auflage. 2011. *Print Euro 37,00 / Download Euro 33,30*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 40 Grundlagen und Aufbau des Rechnungswesens in der Abwasserentsorgung – Buchführung und Jahresabschluss. 2010. (*Printversion vergriffen, nur mehr digital erhältlich*). *Download Euro 33,30*
- ÖWAV-Arbeitsbehelf 41 Grundlagen und Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung in der Abwasserentsorgung. 2013. *Print Euro 30,00 / Download Euro 33,30*

ÖWAV-Regelblätter und -Arbeitsbehelfe sind zu beziehen bei:

Austrian Standards plus Publishing, Heinestraße 38, 1020 Wien, Tel.: + 43-1-21300-444, Fax: DW 818, [sales@as-plus.at](mailto:sales@as-plus.at), [www.as-plus.at/shop](http://www.as-plus.at/shop)

## Schriftenreihe „Recht der Umwelt“

- Band 1: Haftung bei Deponien. 184 Seiten. 1996. *Euro 35,20*
- Band 5: Der Umweltbeauftragte im Betrieb. 134 Seiten. 1997. *Euro 25,20*
- Band 15: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2004: Europarechtliche Planungsvorgaben und deren nationale Umsetzung. XIX / 200 Seiten. 2004. *Euro 44,00 / Euro 36,00<sup>\*)</sup>*
- Band 16: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2005: Umweltqualitätsziele – Chancen und Risiken am Beispiel Luft, Wasser und Naturschutz. XVIII / 184 Seiten. 2005. *Euro 44,00 / Euro 36,00<sup>\*)</sup>*
- Band 18: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2006: Umweltrecht als Standortfaktor. XXII / 222 Seiten. 2006. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 20: Rössler/Kerschner (Hrsg.): Wasserrecht und Privatrecht. XVIII / 122 Seiten. 2006. *Euro 34,00 / Euro 27,20<sup>\*)</sup>*
- Band 21: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2007: Naturkatastrophen und Störfälle. XXII / 162 Seiten. 2007. *Euro 42,00 / Euro 34,00<sup>\*)</sup>*
- Band 23: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2008: Globale und individuelle Umweltverantwortung. XXII / 214 Seiten. 2008. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 26: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2009: Umweltmedium Boden – Schutz und nachhaltige Nutzung. XXII / 204 Seiten. 2009. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 29: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2010: Wasserkraft – Im Widerstreit öffentlicher Interessen. XXIV / 208 Seiten. 2010. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*
- Band 32: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2011: Energieeffizienz – Neue Herausforderungen für Behörden, Betriebe und Gemeinden. XXVI / 228 Seiten. 2011. *Euro 54,00 / Euro 44,00<sup>\*)</sup>*
- Band 33: Jahrbuch des österreichischen und europäischen Umweltrechts 2012: Abwägungen im Umweltrecht – Projektwerber versus Umweltinteressen? XXIV / 208 Seiten. 2012. *Euro 52,00 / Euro 42,00<sup>\*)</sup>*

*<sup>\*) Sonderpreis für RdU-Abonnenten und ÖWAV-Mitglieder</sup>*

### **Zu beziehen bei:**

Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Kohlmarkt 16, 1010 Wien,  
Tel.: + 43-1-53161-100, [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at), [www.manz.at](http://www.manz.at)

